



Kirche und Gemeinschaft

Die Vereinbarungen
zwischen den Gliedkirchen der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
und den im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband
zusammengeschlossenen Gemeinschaftsverbänden.

5. Auflage
(2024)

5., korrigierte und ergänzte Auflage

Hannover/Kassel, im Oktober 2024

Dr. Johannes Wischmeyer
Leitung der Abteilung Kirchliche
Handlungsfelder EKD

Frank Spatz
Generalsekretär
Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband

Inhalt

Anhalt und Thüringen	1
Vereinbarung, 17. März 1998	2
Vereinbarung, 2. Juli 2022	6
Baden	11
Bekanntmachung, 31. Oktober 1991	12
Erläuterung zur Vereinbarung, 26. Januar 1994	16
Bekanntmachung, 3. Dezember 1993	20
Bayern	21
Vereinbarung vom 13. Juli 2000	22
Zusatzprotokoll, 13. Juli 2000	26
Muster B einer Regionalen Vereinbarung	27
Predigergesetz 10. April 2000	31
Beschluss zur Vereinbarung, 18. Juli 2000	33
Predigergesetz-PredG, 5. Dezember 2012	34
Vereinbarung, 14. Juni 2013	39
Berlin-Brandenburg	43
Erklärung zum Miteinander, 3. Februar 1994	44
Erläuterungen zu der Erklärung zum Miteinander, 23. Januar 1995	47
Braunschweig	52
Vereinbarung, 15. November 2018	53
Hannover	58
Vereinbarung, 18. Dezember 2006	59
Vereinbarung, 7. Februar 2017	63
1. Nachtrag Berufsbezeichnung Gemeinschaftspastoren, 22. Juni 2017	66
Hessen und Nassau	67
Vereinbarung, 3. November 2005	68
Vereinbarung EKHN und LGV, 8. November 2013	73
Kurhessen-Waldeck	74
Kirchengesetz über den Dienst der Prediger, 28. März 1992	75
Muster für eine örtliche Vereinbarung, 17. Juli 1992	77
Änderndes Recht Berufsbez. Gemeinschaftspastoren, 25. Nov 2021	79

Lippe	82
Vereinbarung, 1. Januar 2001	83
Vereinbarung, 1. März 2010	85
Nordkirche	88
Vertrag Grundsätze u. Regelungen für Zusammenarbeit, 29. Juni 2015	89
Vertrag Grundsätze u. Regelungen für Zusammenarbeit, 24. Sept 2017	93
Oldenburg	99
Vereinbarung, Oktober 1999	100
Pfalz	102
Vereinbarung, 4. November 1994	103
Rheinland	106
Predigthelferverordnung, 6. Dezember 1990	107
Ordinationsgesetz - OrdG, 13. Januar 2005	115
Prädikantinnen- und Prädigkatengesetz - PrG, 13. Januar 2005	119
Sachsen	129
Übereinkunft, 16. November 2013	130
Vereinbarung zur Handhabung der Übereinkunft, 16. November 2013	135
Westfalen	137
Verabredung, 29. Januar 2019	138
Württemberg	141
Übereinkunft, 17. Mai 1989	142
Gegenseitige Erklärung „Pietisten-Reskript 1993“, 22. Dezember 1993	144
Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden, 12. April 2000	148
Kirchliches Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften, 1. Sept 2024	155
Vereinbarung Pietismus, 1. September 2024	155
Brasilien	163
Richtlinien für die Arbeit der MEUC in der IECLB, 6. August 2005	164
Österreich	170
Ordnung des Christl. Missionsverbandes f. Österreich, 21. Juni 2016	171
Vereinbarung zw. der Evangelischen Kirche A. B. und der dem CMV, 21. Juni 2016	180
Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und Kirchen, 19. September 2017	182

Anhalt und Thüringen

**Vereinbarung
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und
der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit
den Gemeinschaftsverbänden im Bereich der beiden Landeskirchen**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e.V., der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V., jeweils vertreten durch ihre Vorstände, schließen folgende

Vereinbarung

Präambel

1. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e.V. und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemachten Aussagen werden auch von den Landeskirchlichen Gemeinschaften anerkannt.

Die Vereinbarungspartner erklären ihren festen Willen, den hierin begründeten Auftrag in gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrzunehmen und so gemeinsam am Aufbau der Gemeinde Jesu mitzuwirken. Sie führen damit ein jahrzehntelang gewachsenes Miteinander fort.

2. Gemeinschaftspflege und Evangelisation unter Praktizierung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen sind besondere Anliegen der Gemeinschaftsverbände. Die Landeskirchen bejahen die daraus folgenden Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften. Dazu gehören vor allem:

- öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes
- gemeinsames Bibelstudium und Gebet
- Feier des Abendmahls entsprechend den Vereinbarungen
- praktische Gemeinschaftspflege in allen Alters- und Sozialgruppen
- Durchführung diakonischer Aufgaben
- evangelistischer Dienst innerhalb und außerhalb der Landeskirchen
- Unterstützung von Missionswerken

3. Die Gemeinschaftsverbände sind rechtlich selbständige Vereinigungen, die die Ordnungen der Evangelischen Landeskirchen achten und respektieren. Die Gemeinschaftsverbände gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich. Diese Arbeit wird von den Landeskirchen als Lebensäußerung der Kirche anerkannt. ⁴

1. Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

1.1 Die Gemeinschaftsverbände bejahen den Grundsatz, dass die Mitglieder der Landeskirchlichen Gemeinschaften (im Elbingeröder Gemeinschaftsverband: "Evangelisch-Kirchliche Gemeinschaften") zugleich Glieder der Landeskirche sind. Sollten Mitglieder der Gemeinschaften ausnahmsweise nicht Glieder der Landeskirche sein, werden die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Verantwortlichen mit Liebe und Geduld darauf hinwirken, dass sie Mitglieder der Evangelischen Kirche werden.

1.2 Voraussetzung für die Anstellung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst in den beteiligten Gemeinschaftsverbänden ist die Gliedschaft in der Evangelischen Kirche. Als Ausdruck der Verbundenheit soll bei der Einführung in einen hauptamtlichen Verkündigungsdienst in einer Landeskirchlichen Gemeinschaft bzw. in einem Gemeinschaftsbezirk ein Vertreter der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises bzw. der Kreisoberpfarrer mitwirken.

1.3 Kooperation und Dienstaustausch zwischen den im Verkündigungsdienst hauptamtlich Tätigen sind erwünscht. Die in den Gemeinschaftsbezirken mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

1.4 Im Rahmen von landeskirchlichen oder kreiskirchlichen Visitationen soll die Begegnung mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften gesucht werden.

2 Abendmahlsfeiern

Für Abendmahlsfeiern in den landeskirchlichen Gemeinschaften gilt:

2.1 Die Verantwortung für die Beauftragung zur Leitung dieser Abendmahlsfeiern liegt bei den Verbandsleitungen. Sie werden gebeten, die von ihr mit der Abendmahlsverwaltung Beauftragten an die Kirchenleitungen zu melden.

2.2 Die Verbandsleitungen achten darauf, dass die so Beauftragten ein Abendmahlsverständnis vertreten, das dem Neuen Testament und der reformatorischen Bekenntnisschriften der Kirche entspricht. Sie beachten dabei, dass das Heilige Abendmahl das Mahl der Getauften ist.

2.3 Die Gemeinschaftsverbände sind bemüht, eine Terminüberschneidung von Abendmahlsfeiern der Gemeinschaft mit Abendmahlsgottesdiensten der Landeskirchen zu vermeiden.

3. Taufen und Amtshandlungen

3.1 Taufen und Amtshandlungen werden in der Regel vom zuständigen Pfarrer vorgenommen. Bei Gemeindegliedern, die zur Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören, sollen auf deren Wunsch die in dem Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten in angemessener Weise an der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.

3.2 Taufen und Amtshandlungen finden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen der Kirchengemeinden statt. Wird die Handlung ausnahmsweise in den Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften vorgenommen, dann ist sie im Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde anzukündigen.

3.3 In besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen kann eine Taufe oder eine kirchliche Amtshandlung (Trauung, Beerdigung, Krankenabendmahl) von dem im Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten vollzogen werden. Dies setzt

eine Absprache zwischen dem im Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten und dem örtlich zuständigen Pfarrer voraus. Die Bestimmungen der Landeskirche über die Erteilung eines Dimissoriale finden sinngemäße Anwendung. Treten dabei Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit dem Vorstand des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und der übergeordneten Stelle der Landeskirche.

3.4 Taufen und Amtshandlungen werden nach den in den Landeskirchen geltenden agenda-rischen Ordnungen vollzogen. Die Eltern des Täuflings bzw. der Empfänger der Taufe sind darauf hinzuweisen, dass der so zu Taufende Glied der Landeskirche wird. Der Vollzug von Taufen und Amtshandlungen ist dem örtlich zuständigen Pfarrer zur Eintragung im Kirchenbuch zu melden.

3.5 Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber den beteiligten Landeskirchen die Verantwortung dafür, dass Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände übereinstimmen.

4 Verhältnis zum Dienst der Kirchengemeinden

4.1 In der Regel tun die Landeskirchlichen Gemeinschaften einen die Arbeit der Landeskirchen ergänzenden Dienst. Das findet unter anderem darin seinen Ausdruck, dass Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Regel nicht zu den ortsüblichen Gottesdienstzeiten stattfinden. Wenn Landeskirchliche Gemeinschaften aus wichtigen Gründen von dieser Regel abweichen wollen, soll dies nicht ohne vorherige Verständigung mit den davon betroffenen Kirchengemeinden geschehen.

4.2 In Vakanz Situationen - oder wo es sonst sinnvoll erscheint - ist die Übernahme gemeindlicher Dienste durch die im Gemeinschaftsbezirk hauptamtlich mit Verkündigungsdienst Beauftragten möglich. Für die Beauftragung sind die Bestimmungen der Landeskirchen über die Beauftragung mit ehrenamtlichem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl sinngemäß anzuwenden. Eine besondere Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung wird von den Landeskirchen in diesen Fällen nicht für nötig gehalten.

4.3 In der Wahrnehmung des Auftrages, das Evangelium auch Kindern und Jugendlichen zu bezeugen, sind möglichst weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung nötig.

4.4 Die vom EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit durchgeführte Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften will Christenlehre und Konfirmandenunterricht nicht ersetzen. Alle Kinder evangelischer Eltern sollen an Christenlehre und Konfirmandenunterricht teilnehmen. Die Teilnahme von Konfirmanden an Zusammenkünften der Landeskirchlichen Gemeinschaften soll im Zusammenhang des konfirmierenden Handelns in angemessener Weise berücksichtigt werden.

4.5 Die Vereinbarungspartner empfehlen den für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in Kirche und Gemeinschaft verantwortlichen Mitarbeitern und Gremien, ständige Gesprächs- und Informationskontakte aufzunehmen und zu fördern.

4.6 Die Kirchenleitungen werden sich dafür einsetzen, dass Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften als Lehrkräfte im Religionsunterricht bei entsprechender Qualifikation im

Rahmen der Gestellungsverträge tätig werden können.

5. Nutzung von Räumen

5.1 Kirchliche Räume sollten den Landeskirchlichen Gemeinschaften bei Bedarf entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kirchgemeinde und der Landeskirchlichen Gemeinschaft erfolgen. Dabei sind die Landeskirchlichen Gemeinschaften anderen kirchlichen Nutzern gleichzustellen. Wo kirchliche Räume durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften genutzt werden, sollen auch angemessene Aushangmöglichkeiten eingeräumt werden. Gleiches gilt sinngemäß, wo kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaft besteht.

5.2 In Konfliktfällen sollen der Superintendent bzw. der Kreisoberpfarrer und die zuständige Verbandsleitung eingeschaltet werden.

6. Schluss

Die Kirchenleitungen und Verbandsleitungen werden eventuell auftretende Differenzen oder neue Fragestellungen in geschwisterlicher Offenheit erörtern und zu klären versuchen. Sie werden dazu in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen zusammenkommen.

Magdeburg, den 17. März 1998

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsens

Noack

Bischof

Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Klassohn

Kirchenpräsident

Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V.

Hobrack

Vorsitzender

Elbingeröder Gemeinschaftsverband e.V.

Schulze

Vorsitzender

Thüringer Gemeinschaftsbund e.V.

Schneider

Vorsitzender

**Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat**

und

**der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V.,
der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V.,
der Thüringer Gemeinschaftsbund e. V.,**

jeweils vertreten durch ihre Vorstände, schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland sind dankbar für den Dienst der Gemeinschaftsverbände, der in ihnen zusammengefassten Gemeinschaften und der mit ihnen verbundenen Werken und Gruppen. Die Gemeinschaftsverbände sind dankbar für den Freiraum, den die Landeskirchen ihnen gewähren und für alle Ermutigung und Förderung, die sie durch die Landeskirchen erfahren haben.

1.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V. und der Thüringer Gemeinschaftsbund e. V. wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Die in der Präambel der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und in der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemachten Aussagen werden auch von den Landeskirchlichen Gemeinschaften anerkannt.

Die Vereinbarungspartner erklären ihren festen Willen, den hierin begründeten Auftrag in gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrzunehmen und so gemeinsam am Aufbau der Gemeinde Jesu mitzuwirken.

Sie führen damit ein jahrzehntelang gewachsenes Miteinander fort.

2.

Gemeinschaftspflege und Evangelisation unter Praktizierung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen sind besondere Anliegen der Gemeinschaftsverbände. Die Landeskirchen bejahen die daraus folgenden Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften.

Dazu gehören vor allem:

1. öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes
2. gemeinsames Bibelstudium und Gebet
3. Feier des Abendmahls entsprechend den Vereinbarungen
4. Die Durchführung von Amtshandlungen entsprechend den Lebensordnungen, dieser Vereinbarung und den besonderen örtlichen Vereinbarungen
5. praktische Gemeinschaftspflege in allen Alters- und Sozialgruppen
6. Durchführung diakonischer Aufgaben

7. evangelistischer Dienst innerhalb und außerhalb der Landeskirchen
8. Unterstützung von Missionswerken.

3.

Die Gemeinschaftsverbände sind rechtlich selbstständige Vereinigungen, die die Ordnungen der Evangelischen Landeskirchen achten und respektieren.

Die Gemeinschaftsverbände gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich.

Diese Arbeit wird von den Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland als Lebensäußerung und als selbständiges Werk der Kirchen anerkannt.

4.

Auftretende Spannungen sollen im geschwisterlichen und vertrauensvollen Gespräch zwischen den Leitungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände beigelegt werden.

1. Mitgliedschaften und Zusammenarbeit

1.1

Die Gemeinschaftsverbände bejahen den Grundsatz, dass die Mitglieder der Gemeinschaftsverbände bzw. ihrer Untergliederungen zugleich Glieder einer Landeskirche sind.

Sollten Mitglieder der Gemeinschaften nicht Glieder der Landeskirche sein, werden die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Verantwortlichen mit Liebe und Geduld darauf hinwirken, dass sie Mitglieder der Evangelischen Kirche werden, soweit dies möglich ist.

1.2

Voraussetzung für die Anstellung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst in den beteiligten Gemeinschaftsverbänden ist die Gliedschaft in der Evangelischen Kirche. Mitarbeitende im hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Predigtamt) dürfen die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin tragen.

Als Ausdruck der Verbundenheit soll bei der Einführung in einen hauptamtlichen Verkündigungsdienst in einer Landeskirchlichen Gemeinschaft bzw. in einem Gemeinschaftsbezirk ein Vertreter der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises bzw. der Kreisoberpfarrer mitwirken. Besteht eine örtliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaftsgemeinde, sind zusätzlich die dort getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

1.3

Kooperation und Dienstaustausch zwischen den im Verkündigungsdienst hauptamtlich Tätigen sind erwünscht.

Das bedeutet für haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindekirchenräte, dass sie aufmerksam wahrnehmen und respektieren, was sich innerhalb ihrer Gemeinden an geistlichem Leben entwickelt. Die Landeskirchen und die Gemeinschaftsverbände empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinden und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch die Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften aufzunehmen. Umgekehrt

gilt für die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Leiter, dass sie sich als Teil eines größeren Ganzen, nämlich der Landeskirchen verstehen.

1.4.

Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirchen und die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinschaftsbände und ihrer Untergliederungen sind gehalten, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und zu respektieren.

Gegenseitige Besuche, rechtzeitige Absprache von Vorhaben und gelegentlicher Austausch, etwa zur Verkündigung in Gottesdiensten und Gemeinschaftsstunden sollen ermöglicht werden.

Die in den Gemeinschaftsbezirken mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

1.5.

Bei der Visitation von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen soll die Begegnung mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften gesucht werden.

2. Abendmahlsfeiern

Für Abendmahlsfeiern in den landeskirchlichen Gemeinschaften gilt:

Die Verantwortung für die Beauftragung zur Leitung dieser Abendmahlsfeiern liegt bei den Verbandsleitungen, der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin ist zu informieren.

Landeskirchen und Gemeinschaftsverbände bejahen die biblische Orientierung in evangelischen Gemeindeleben an Apostelgeschichte 2,42: Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet. So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug der Gemeinschaftsverbände neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das sichtbare und unsichtbare Wort Gottes.

2.2

Die Verbandsleitungen achten darauf, dass die so Beauftragten ein Abendmahlsverständnis vertreten, das dem Neuen Testament und den reformatorischen Bekenntnisschriften der Kirche entspricht.

Sie beachten dabei, dass das Heilige Abendmahl das Mahl der Getauften ist.

3. Taufen und Amtshandlungen

3.1

Taufen und Amtshandlungen werden in der Regel vom zuständigen Pfarrer vorgenommen.

Bei Gemeindegliedern, die zur Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören, sollen auf deren Wunsch die in dem Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten in angemessener Weise an der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.

3.2

Taufen und Amtshandlungen finden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen der Kirchengemeinden statt.

Wird die Handlung in den Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften vorgenommen, dann soll sie im Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde angekündigt werden.

3.3

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Taufe oder eine kirchliche Amtshandlung (Trauung, Beerdigung, Krankenabendmahl) von den in den Gemeinschaftsverbänden mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten vollzogen werden.

Dies setzt eine Absprache zwischen dieser Person und der örtlich zuständigen Pfarrperson voraus.

Die Bestimmungen der Landeskirche über die Erteilung eines Dimissoriale finden sinngemäße Anwendung.

Treten dabei Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit dem Vorstand des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und der übergeordneten Stelle der Landeskirche.

3.4

Taufen und Amtshandlungen werden nach den in den Landeskirchen geltenden agendarischen Ordnungen vollzogen.

Die Eltern des Täuflings bzw. der Empfänger der Taufe sind darauf hinzuweisen, dass der so zu Taufende Glied der Landeskirche wird.

Der Vollzug von Taufen und Amtshandlungen ist dem örtlich zuständigen Pfarrer zur Eintragung im Kirchenbuch zu melden.

3.5

Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber den beteiligten Landeskirchen die Verantwortung dafür, dass Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände übereinstimmen.

3.6.

Bestehen besondere örtliche Vereinbarungen zu Gemeinschaftsgemeinden sind bei Taufen und Amtshandlungen die dort getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

4. Verhältnis zum Dienst der Kirchengemeinden

4.1.

In den Landeskirchlichen Gemeinschaften geschieht geistliches Leben in besonderen Formen von Gemeinde im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Gemeinschaften nehmen – je nach örtlicher Situation und Gelegenheit – auch an den Gottesdiensten der örtlichen Kirchengemeinde teil; die Gottesdienste der Landeskirchlichen Gemeinschaften sind offen für alle Mitglieder der Kirchengemeinde.

4.2.

Wo es sinnvoll erscheint, ist die Übernahme gemeindlicher Dienste durch die im Gemeinschaftsverband hauptamtlich mit Verkündigungsdienst Beauftragten möglich.

Für die Beauftragung sind die Bestimmungen der Landeskirchen über die Beauftragung mit ehrenamtlichem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl sinngemäß anzuwenden.

Eine besondere Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung wird von den Landeskirchen in diesen Fällen nicht vorausgesetzt.

4.3

In der Wahrnehmung des Auftrages, das Evangelium auch Kindern und Jugendlichen zu bezeugen, sind möglichst weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung nötig.

4.4

Die vom EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit durchgeführte Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften will Christenlehre und Konfirmandenunterricht nicht ersetzen. Angebote der Landeskirchlichen Gemeinschaften und der örtlichen Kirchengemeinden stehen allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Teilnahme von Konfirmanden an Zusammenkünften der Landeskirchlichen Gemeinschaften soll im Zusammenhang des Konfirmandenunterrichts in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Dort wo es möglich ist, sollen gemeinsamen Angebote der Gemeinschaften und der örtlichen Kirchengemeinden für Konfirmanden in der Region angeboten werden. In seelsorgerlich begründeten Fällen suchen die Verantwortlichen von Gemeinschaft und Kirchengemeinde andere Lösungen.

4.5

Die Vereinbarungspartner empfehlen den für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in Kirche und Gemeinschaft verantwortlichen Mitarbeitern und Gremien, ständige Gesprächs- und Informationskontakte zu pflegen.

4.6

Die Kirchenleitungen werden sich dafür einsetzen, dass Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften als Lehrkräfte im Religionsunterricht bei entsprechender Qualifikation im Rahmen der Gestellungsverträge tätig werden können.

5. Nutzung von Räumen

5.1

Kirchliche Räume sollten den Landeskirchlichen Gemeinschaften bei Bedarf entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Darüber soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Landeskirchlichen Gemeinschaft erfolgen.

Dabei sind die Landeskirchlichen Gemeinschaften anderen kirchlichen Nutzern gleichzustellen.

Wo kirchliche Räume durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften genutzt werden, sollen auch angemessene Aushangmöglichkeiten eingeräumt werden.

Gleiches gilt sinngemäß, wo kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften besteht.

5.2

In Konfliktfällen sollen der Superintendent bzw. der Kreisoberpfarrer und die zuständige Verbandsleitung eingeschaltet werden.

6. Schluss

Kirchenleitungen und Verbandsleitungen werden eventuell auftretende Differenzen oder neue Fragestellungen in geschwisterlicher Offenheit erörtern und zu klären versuchen.

Sie werden dazu in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen zusammenkommen.

Erfurt, den 2. Juli 2022

Baden

Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden 1991,
5. 145-147
Karlsruhe, den 27. November 1991

Bekanntmachung
Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände
OKR 31.10.1991 Az. 15/771

Die Evangelische Landeskirche in Baden trifft mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden, die in ihrem Bereich tätig sind, für die Zusammenarbeit mit diesen folgende

Vereinbarung

I.

1. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet in gleicher Weise die Landeskirche und die Landeskirchlichen Gemeinschaften zu Zeugnis und Dienst.
2. Die Landeskirche und die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände glauben und bekennen gemeinsam Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt seiner Gemeinde. Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennen gemeinsam, das das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.
3. Die in Christus vorgegebene Einheit der Christenheit nach Johannes 17 kann von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in dieser Zeit und Welt in ihren eigenen Strukturen - gemessen an der Vollendung im Reiche Gottes - nur unvollkommen dargestellt werden. Das entbindet sie nicht von der geistlichen Pflicht, diese Einheit überall dort sichtbar zu machen, wo dieses möglich ist. Dem wollen die Evangelische Landeskirche in Baden und die in ihrem Bereich tätigen Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände mit dieser Vereinbarung dienen. Sie treten damit nicht in eine Mitverantwortung für alle Entscheidungen und Vorgänge der jeweils anderen Unterzeichner ein.
4. Die Landeskirche ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften. Sie sieht in ihrem Wirken einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi am Ort gemäß Apg 2,42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ Biblisch ausgerichtete Jugendarbeit, missionarisch-seelsorgerliche Diakonie, Evangelisation und Mission haben besondere Bedeutung.
5. Die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände gestalten als freie Werke ihre Arbeit in eigener Verantwortung. In gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit sind Landeskirche und Gemeinschaftsverbände bemüht, mit ihren Möglichkeiten und Gaben zusammenzuwirken im gemeinsamen Auftrag des Herrn Jesus Christus.
6. Wo die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände oder deren Mitarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung in Aufgaben der Landeskirche Verantwortung übernehmen, anerkennen sie die Bekenntnisse der Landeskirche, wie sie im Vorspruch zu deren Grundordnung verpflichtend genannt sind.

II.

Um zu einem vertrauensvollen Miteinander, insbesondere in den Gemeinden am Ort, beizutragen, trifft die Landeskirche mit den Gemeinschaftsverbänden folgende Absprachen:

1. Prediger

1.1 Gemeinschaftsprediger bedürfen für den Dienst der Verkündigung einer besonderen Zurechtweisung und Berufung, die von der Leitung des Gemeinschaftsverbandes verantwortet und ausgesprochen wird. Die Verbandsleitungen berufen in der Regel nur Prediger, die der Evangelischen Landeskirche angehören.

1.2 Den Predigern der Landeskirchlichen Gemeinschaften wird empfohlen, bei Dienstantritt Kontakt zu den Gemeindepfarrern ihres Bezirks aufzunehmen, wie umgekehrt Gemeindepfarrer beim Dienstantritt die Verbindung zu Predigern der Landeskirchlichen Gemeinschaften suchen sollen.

1.3 Die Landeskirche begrüßt es, wenn Prediger und Stadtmissionare Landeskirchlicher Gemeinschaften auch hin und wieder Predigtdienste in landeskirchlichen Gemeinden übernehmen.

1.4 Die Landeskirche ist bereit, auf Wunsch der Leitung des Gemeinschaftsverbandes Prediger und Stadtmissionare mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche zu beauftragen. Diese Beauftragung ersetzt oder ergänzt nicht die vom Gemeinschaftsverband ausgesprochene Segnung und Sendung; sie setzt sie vielmehr voraus und erweitert sie auf das Predigtamt der Landeskirche. Die dazu notwendige Vorbereitung wird von Fall zu Fall in gemeinsamer Absprache geregelt; sie beachtet die vorangegangene Ausbildung und konzentriert sich dann vor allem auf die Fragen der Bekenntnisverpflichtung und auf liturgische und kirchenrechtliche Fragen. Die Beauftragung wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen; das liturgische Formular der Beauftragung orientiert sich an der Agenda der Landeskirche und wird gemeinsam erarbeitet.

2. Gottesdienst

2.1 Viele Glieder der Landeskirchlichen Gemeinschaften gehören zu den freien Gottesdienstbesuchern. Von der bisherigen Gewohnheit, das während der üblichen Gottesdienstzeiten am Sonntagvormittag keine Veranstaltungen der Gemeinschaften stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die aufgrund bestehender Tradition bisher schon durchgeführten Veranstaltungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die örtlichen Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden sollen davon unterrichtet werden.

2.2 Die besondere Situation in einzelnen Gemeinschaften und an einzelnen Orten kann es nahelegen, das hin und wieder von Gemeinschaften auch am Sonntagmorgen Gottesdienste mit besonderer missionarischer Ausrichtung angeboten werden. Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch die Leitung des Gemeinschaftsverbandes, die sich vor einer Entscheidung mit der Leitung der Landeskirche rechtzeitig abspricht.

2.3 Zu regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen am Sonntagvormittag vgl. II, Ziff. 5.1 und 5.2.

3. Feier des Abendmahls

Die Feier des heiligen Abendmahls bildet ebenso wie die Wortverkündigung den Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Darum nehmen viele Glieder von Gemeinschaften am Abendmahl der örtlichen Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde teil. Wo Abendmahlsfeiern in

den Gemeinschaften aufgrund von Apg 2,42 gehalten werden, wollen sie die Abendmahlsgottesdienste der örtlichen Gemeinde weder ersetzen noch abwerten.

Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände und die Leitung der Landeskirche tragen vor dem Herrn des Abendmahls die Verantwortung für Verkündigung und Vollzug dieser Abendmahlsfeiern entsprechend der Einsetzung durch den Herrn Jesus Christus und sind in Verkündigung und Praxis des Abendmahls der Einheit in der Landeskirche verpflichtet.

Die gottesdienstliche Agende und das Bekenntnis der Landeskirche können dafür geistliche Orientierung geben.

4. Amtshandlungen bei Mitgliedern der Landeskirche

Bei der Frage der Amtshandlungen sind die örtlichen und regionalen Verhältnisse und Situationen zu berücksichtigen.

4.1 Die Taufe ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

Deshalb soll sie in einem Gemeindegottesdienst vollzogen werden. Prediger der Gemeinschaftsverbände können daran beteiligt werden (vgl. II 1.3).

4.2 Die Konfirmandenarbeit soll junge Menschen zum Glauben führen und ihren Glauben festigen, sie in ihre Gemeinde einführen und zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde ermutigen. Darum gehört die Konfirmandenarbeit zur Aufgabe der örtlichen Gemeinde. Auf besonderen Wunsch kann eine Abmeldung an ein anderes Pfarramt erfolgen (vgl. § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden)¹

4.3 Trauungen und kirchliche Bestattungen sind Aufgabe des zuständigen Pfarrers. Wo dies erbeten wird, können Prediger und Stadtmissionare nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Gemeindepfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden.

4.4 Wo die landeskirchliche Beauftragung eines Predigers vorliegt (vgl. II 1.4) können aus seelsorgerlichen Gründen Taufe, Trauung und kirchliche Bestattung vom zuständigen Pfarrer an einen Prediger oder Stadtmissionar auch ganz übertragen werden.

Auszug aus der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GvBl. 5. 146)

5. Neue Formen missionarischer und diakonischer Arbeit

5.1 In diakonischen Einrichtungen - zumal in der Trägerschaft von Gemeinschaftsverbänden - kann es nahelegen, regelmäßig Sonntagsgottesdienste zu veranstalten, die von Predigern der Gemeinschaftsverbände gehalten werden. In ihnen kann auf die besondere Situation von alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen eingegangen werden. So kann die Einheit von Verkündigung und Diakonie besonderen Ausdruck finden. Vor der Einrichtung solcher regelmäßiger Sonntagsgottesdienste setzt sich die Leitung des Gemeinschaftsverbandes mit der Leitung der Landeskirche in Verbindung; der jeweilige Kirchenbezirk und das Diakonische Werk werden an den Absprachen beteiligt.

5.2 Die besondere Situation in Städten und/oder bei besonderen Personengruppen (Übersiedler, Konfessionslose) kann es nahelegen, im Rahmen einer Stadtmissions- oder Gemeinschaftsarbeit regelmäßig Sonntagsgottesdienste mit besonderer missionarischer Ausrichtung zu veranstalten. So können Menschen, die der Kirche fernstehen und in den Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden neue geistliche Heimat gefunden haben, über diese auch wieder Heimat in der Kirche finden. In solchen Fällen setzt sich die Leitung des Gemeinschaftsverbandes rechtzeitig mit der Leitung der Landeskirche in Verbindung; der jeweilige Kirchenbezirk

wird an den Absprachen beteiligt.

5.3 Nach § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist es möglich, neben den Ortsgemeinden auch Personalgemeinden zu bilden. Diese Form kirchlicher Arbeit kann dort erwogen werden, wo Stadtmissionen und Gemeinschaften für ihre missionarische Arbeit auch pfarramtliche Rechte benötigen (z.B. für die Taufe bisher konfessionsloser Menschen). Eine solche Form der Zusammenarbeit zwischen Stadtmissionen und Gemeinschaften einerseits und der Landeskirche andererseits setzt voraus, dass Einvernehmen über das Berufungsverfahren des Stadtmissionars bzw. Predigers und über das Visitationsrecht der Landeskirche gefunden wird.

III.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung wollen sich dafür einsetzen, dass ihre Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst immer deutlicher und tiefer wird. Darum treffen sie folgende weitere Absprache:

1. Die Leitung der Landeskirche und die Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände treffen sich einmal pro Jahr zu gemeinsamen Gesprächen.
2. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen.
3. Sie sorgen dafür, dass je in ihrem Bereich auch in den regionalen Untergliederungen Entsprechendes geschieht.
4. Sie überprüfen gemeinsam nach Ablauf von zwei Jahren diese Vereinbarung.

Zu dieser Vereinbarung gehören Erläuterungen als Hilfe zum praktischen Verstehen und zur praktischen Anwendung.

Karlsruhe, den 31.10.1991

Dr. Engelhardt

Evangelische Landeskirche in Baden

Hauser

Evang. Verein für innere Mission
Augsburgischen Bekenntnisses e.V.

Haag

Chrischona-Gemeinschaftswerk]
Deutscher Zweig der Pilgermission St. Chrischona

Weigold

Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband
Neustadt-Lachen e.V.

Erläuterungen zu der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und den in ihrem Bereich tätigen Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden

Diese Erläuterungen sind eine Hilfe zum praktischen Verstehen und zur praktischen Anwendung von einzelnen Punkten der Vereinbarung. Sie wurden zwischen den Vertretern der an der Vereinbarung beteiligten Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und den Vertretern der Landeskirche inhaltlich besprochen. Die Formulierung des Wortlauts im Einzelnen wird aber vom Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet.

Zu II 1.3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Pfarrer der Landeskirche bitten, die Prediger der Gemeinschaften immer wieder - zumal bei besonderen Anlässen - zur Mitwirkung in Gottesdiensten der Landeskirche einzuladen, z.B. zur Übernahme von Predigten, zu persönlichen Zeugnissen, zur Mitwirkung in der Liturgie, bei besonderen Gebetsgottesdiensten usw. Dabei wird natürlich darauf hingewiesen, dass die arbeitszeitliche Beanspruchung der Prediger zu respektieren ist. Umgekehrt sollen Pfarrer Einladungen zu Veranstaltungen der Gemeinschaftsverbände annehmen und sich an von ihnen erbetenen Diensten in den Gemeinschaften beteiligen. Auch hier kann vorausgesetzt werden, dass die arbeitszeitliche Beanspruchung respektiert wird.

Die hier eröffnete Möglichkeit und das damit verbundene Verfahren bedeuten die Anerkennung der Verkündigungsbefähigung der Prediger von Landeskirchlichen Gemeinschaften und Stadtmissionen. Die Anerkennung bezieht sich sowohl auf die Ausbildung für den Predigerdienst als auch auf die geistliche Beauftragung zu diesem.

Die Prediger sind demnach nicht Lektoren und Prädikanten vergleichbar, die einen ehrenamtlichen Verkündigungsdienst wahrnehmen und zu diesem eine Ausbildung erhalten haben, die sich deutlich von der der Prediger unterscheidet. Andererseits bedeutet die Anerkennung der Verkündigungsbefähigung nicht, dass Prediger aufgrund ihrer Ausbildung und geistlichen Beauftragung qualifiziert seien, ein Pfarramt der Landeskirche zu übernehmen.

Die Beauftragung mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche schafft vor allem die Voraussetzung für die vollverantwortliche und selbstständige Übernahme von Amtshandlungen nach Ziff. II 4.4 der Vereinbarung. Es ist also nicht gedacht, dass solche Prediger von den Kirchenbezirken wie Lektoren und Prädikanten eingesetzt und ihrem Gemeinschaftsdienst entzogen werden. Dieser behält Vorrang.

Innerhalb des Predigtendienstes sind aber jetzt landeskirchliche Amtshandlungen möglich, wobei selbstverständlich die Abmelderegelungen nach der Grundordnung der Landeskirche beachtet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird seine Bekanntmachung - Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung" vom 23.09.1980 (Niens 30c) entsprechend ändern.

Zu II 2

In der Gottesdienstfrage enthält die Vereinbarung eine Stufung. Nach Ziff. II 2.1 finden während der landeskirchlich üblichen Gottesdienstzeit statt. Nach Ziff. II 2.2 gibt es „hin und wie-

der" aus besonderen örtlichen Anlässen auch während der landeskirchlich üblichen Gottesdienstzeit Gemeinschaftsveranstaltungen. Vor deren Einführung wird miteinander gesprochen. Nach Ziff. II 5.1 können in diakonischen Einrichtungen (vor allem der Gemeinschaftsverbände) regelmäßige Gottesdienste stattfinden - wiederum nach vorheriger Absprache. Nach Ziff. II 5.2 kann es die besondere missionarische Situation nahelegen, dass Gemeinschaften und Stadtmissionen regelmäßig öffentliche Gottesdienste durchführen. Auch hier ist eine vorherige Absprache unter Beteiligung des betreffenden Kirchenbezirks vorgesehen. In einer Personalgemeinde nach Ziff. II 5.3 sind regelmäßige öffentliche Gottesdienste eine Selbstverständlichkeit.

Zu II 3

Diese Bestimmung anerkennt, dass die seit Jahrzehnten in den Gemeinschaften durchgeführten Feiern des Heiligen Abendmahls auch nach dem Verständnis der Landeskirche rechtmäßige Feiern sind. Sie geschehen unter der Leitung von Brüdern, die nach der inneren Ordnung der Gemeinschaften regelmäßig (CA 14) berufen sind (vgl. Ziff. II 1 der Vereinbarung). Die Orientierung an der Einsetzung des Heiligen Abendmahls durch den Herrn Jesus Christus ist gegeben. Die Teilnahme an diesen Feiern ist keine Absonderung von der Gemeinschaft der Landeskirche; es findet keine Klassifizierung in „frömmere“ und „weniger fromme“ Christen statt. Die Praxis des Abendmahls in den Landeskirchlichen Gemeinschaften ist an diesen drei Kriterien orientiert. Diese Orientierung ist für die Landeskirche im Blick auf die Abendmahlsvereinbarungen wichtig, die sie mit anderen Kirchen geschlossen hat.

Zu II 4

In diesen Abschnitten geht es ausschließlich um Amtshandlungen, die von Mitgliedern der Landeskirche begehrt werden. Die Regelungen erfassen nicht die Fälle, in denen Amtshandlungen von Menschen erbeten werden, die der Landeskirche nicht angehören.

Hier handelt es sich um den normalen Taufgottesdienst der landeskirchlichen Gemeinde. Seine Leitung bleibt beim zuständigen Gemeindepfarrer. Er kann aber Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften, auch wenn sie keine Beauftragung nach II 1.4 erhalten haben, an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligen, so wie auch sonst in der Verantwortung des zuständigen Gemeindepfarrers Gemeindeglieder an der Gottesdienstgestaltung beteiligt werden. Für diese Beteiligung bestehen verschiedene Möglichkeiten: Übernahme der Predigt, Übernahme von Teilen der Liturgie, Übernahme der Taufhandlung selbst. Denkbar ist auch, dass ein Chor der Gemeinschaft in einem solchen Gottesdienst singt.

Zu II 4.2

Die Zahl der Fälle, die hier eine Regelung nötig machen, ist relativ gering. Jeder Einzelfall hat dann aber sein besonderes Gewicht und kann bei allen Beteiligten zu erheblichen Störungen führen. Darum ist von Grundsätzen auszugehen, die zwischen den Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden und der Landeskirche nicht umstritten sind:

1. Bei der Konfirmation wird zwischen dem Konfirmandenunterricht und dem gottesdienstlichen Konfirmationsakt (Bekenntnis und Segnung der Konfirmanden) unterschieden. Der gottesdienstliche Konfirmationsakt bezieht sich aber - vor allem beim Bekenntnis der Konfirmanden - auf den vorangegangenen Konfirmandenunterricht. Also sollten beide Teile in einer Hand liegen (Ausnahmen sind z.B. Internatsschüler).
2. Es gibt keinen Unterricht - auch nicht in Mathematik und Englisch - der nicht verbessere-

rungsfähig wäre. Also sind Ergänzungen auch des Konfirmandenunterrichts immer wünschenswert. Früher geschah das sehr oft in den Familien. Häufig geschieht es jetzt durch die Jugendarbeit. Also kann es auch durch Stadtmissionen bzw. durch Gemeinschaften geschehen. Problematisch wurden solche Ergänzungen nur dann, wenn sie bewusst gegen den kirchlichen Konfirmandenunterricht arbeiten wurden.

3. Die Konfirmation ist in ihren beiden Teilen (Unterricht und Konfirmationsakt) auf die Taufe bezogen. Also muss sie - wie die Taufe - in einer geordneten Gemeinschaft der Glaubenden vollzogen werden.

4. Wegen ihres Bezugs zur Taufe wird die Konfirmation in ihren beiden Teilen zum Grundauftrag jeder Gemeinde. Sie kann also nicht einfach von der Gemeinde an andere delegiert werden. Jede Gemeinde steht aber in der größeren Gemeinschaft der ganzen Kirche und ist nur dann Gemeinde Jesu Christi, wenn sie diese größere Gemeinschaft bejaht und anerkennt. Also ist es in einem geordneten Verfahren möglich, die Konfirmation auch in einer anderen Gemeinde zu begehren als in der, zu der die Gemeindeglieder aus zufälligen geographischen Gründen gerade gehören.

Auf der Basis dieser Grundsätze gibt es dann verschiedene praktische Möglichkeiten:

a) Das Gespräch der Eltern, die mit dem Konfirmandenunterricht ihrer Kinder nicht zufrieden sind, mit dem zuständigen Pfarrer und den Kirchenältesten.

b) Den Konfirmandenunterricht ergänzende katechetische Arbeit in einer Gemeinschaft bzw. Stadtmission.

c) Formliche Mitwirkung von Gliedern und/oder Predigern der Gemeinschaften bzw. Stadtmissionen im Konfirmandenunterricht der Landeskirche und im Konfirmationsgottesdienst (entsprechend zu II

4.1 der Vereinbarung und dieser Erläuterungen).

d) Ummeldung zu einem anderen Pfarramt der Landeskirche.

e) Als eine Art „Vorstufe“ zur Personalgemeinde (vgl. II 5.3 der Vereinbarung): Ein nach 111.4 berufener Prediger bzw. Stadtmissionar übernimmt selbst Konfirmandenunterricht und Konfirmation innerhalb der Gemeinschaft bzw. Stadtmission, wobei natürlich die Abmelderegeln nach der Grundordnung beachtet werden.

Zu II 4.3

Hier gelten dieselben Erläuterungen wie zu II 4.1.

Zu II 4.4

Im Unterschied zu II 4.1 kann hier ein Prediger bzw. Stadtmissionar nach vorangegangener Abmeldung vom zuständigen Pfarramt in eigener Verantwortung selbständig handeln. Darin ist eingeschlossen, das zwischen ihm und den Gemeinschaftsgliedern, die die Amtshandlung begehren, auch abgesprochen werden kann, an welchem Ort die Amtshandlung stattfindet: in der Kirche, in Räumen der Gemeinschaft oder an einem dritten Ort. Die Absprache wird örtliche Gegebenheiten besonders beachten.

Diese Regelung will das Heimatgefühl von Gemeindegliedern in der Gemeinschaft respektie-

ren. Sie soll aber nicht die Gemeinschaft als Freikirche erscheinen lassen. Darum ist die Beteiligung des zuständigen landeskirchlichen Pfarrers (in umgekehrter Weise wie bei II 4.1) erwünscht und die Abkündigung der Amtshandlung im landeskirchlichen Gottesdienst selbstverständlich.

Die Taufe wird bei den Gemeinschaften - wie in der Landeskirche - in einer öffentlichen Veranstaltung und nicht als Sonderveranstaltung (z.B. Haustaufe) durchgeführt.

Zu II 5.3

Bei der Bildung von landeskirchlichen Personalgemeinden aus Gliedern der Landeskirchlichen Gemeinschaften muss die theologisch und kirchenrechtlich schwierige Frage gelöst werden, in welche Gemeinschaft gläubender und getaufter Menschen hinein die Taufe in solcher Personalgemeinde/ Gemeinschaft erfolgt. Die Taufe in der Gemeinschaft/Personalgemeinde vermittelt zugleich die Mitgliedschaft in der Landeskirche. Ein ungelöstes Problem entsteht aber, wenn der Taufbewerber bzw. die Eltern mit der Taufe zwar die Mitgliedschaft in der Landeskirchlichen Gemeinschaft begehren, die damit verbundene Mitgliedschaft in der Landeskirche aber ablehnen. Hierüber hatten die Leitung des Gnadauer Verbands und die Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland miteinander zu verhandeln.

Hinweis

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Pfarrämter, die örtliche Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes ebenfalls im Geiste dieser Vereinbarung zu gestalten.

Die Leitung des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes war an der Ausarbeitung dieser Vereinbarung voll beteiligt. Aus werksinternen Gründen (Neustrukturierung des Werkes der Liebenzeller Mission) konnten die Verhandlungen mit dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband deshalb bis gegenwärtig nicht abgeschlossen werden.

Diesen bis hierher mit der Leitung des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes wörtlich abgestimmten Hinweis ergänzen wir um die Bitte, persönliche Begegnungen nach Abschnitt II Ziffer 1.2 bewusst zu suchen. Dafür ist eine förmliche Vereinbarung nicht nötig ebenso wenig wie für die Einladung von Predigern des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes zu persönlichen Zeugnissen und zur Beteiligung an der Liturgie in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen nach Abschnitt II Ziffer

4.1 bis 4.3 bei Gemeindegliedern, die dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband an gehören und dieses wünschen, sofern gewährleistet und deutlich bleibt, dass die Leitung solcher Gottesdienste und Amtshandlungen bei dem zuständigen Pfarrer der Landeskirche liegt.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev. Landeskirche in Baden
1994, 5. 2

Karlsruhe, den 26. Januar 1994

Bekanntmachung
Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände
OKR 3.12.1993 Az. 15/771

Die Vereinbarung mit den Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 31. Oktober 1991 (GVBl. 1991 5. 145 ff.), der mit Datum vom 31. Oktober 1993 auch der Liebenzeller Gemeinschaftsverband beigetreten ist, sieht unter Ziffer II 1.4 vor, dass die an der Vereinbarung Beteiligten nach Ablauf von zwei Jahren die Vereinbarung gemeinsam überprüfen. Dieses ist in einer Sitzung am 29. November 1993 geschehen. Die Überprüfung ergab, dass sich die Vereinbarung bewahrt hat und keiner Änderungen bedarf. Im Frühjahr 1994 werden die Dekanate unter Beifügung der nötigen Unterlagen gebeten, auf der Ebene der Kirchenbezirke regelmäßig Gespräche mit den bezirklich zuständigen Vertretern der Landeskirchlichen Gemeinschaften zu beginnen bzw. weiter fortzuführen. Die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände werden dieselbe Bitte an ihre regionalen Untergliederungen richten.

Bayern

VEREINBARUNG
zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einerseits
und
dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V.,
dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.,
dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband in Bayern e. V. sowie
dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.
(landeskirchliche Gemeinschaftsverbände)
andererseits
(KABI 9/2000 5. 338)

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern blickt dankbar auf die über hundertjährige Segensgeschichte, die durch das Wirken der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände in ihr festzustellen ist und das kirchliche Leben wesentlich bereichert. Angehörige der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände zahlen vielfach zu den treuesten Gottesdienstbesuchern und zu den besonders engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden, z.B. in den Kirchenvorständen, Posaunenchoren oder im Lektoren- und Prädikantendienst.

Die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände, die ihre Wurzeln im Pietismus und der Erweckungsbewegung haben, wissen sich ihrerseits in der evangelischen Kirche beheimatet. Sie sind freie Werke innerhalb der Landeskirche und verstehen sich als Laienbewegung. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände erfüllen den gemeinsamen Auftrag in eigener Verantwortung, in gegenseitiger Achtung und Ergänzung.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände bekennen Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde und wissen sich von ihm gemeinsam in seinen Dienst gestellt. Grundlage und Richtschnur dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. Gemeinsam wirken sie durch Zeugnis, Wort Verkündigung und Tat am Aufbau und Erhalt der Gemeinde Jesu Christi mit.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung wollen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände ihr missionarisches Bemühen verstärken, im gegenseitigen Vertrauen ordnen und auf eine klare Grundlage stellen.

Art. 1

Verhältnis zwischen Evangelisch-Lutherischer Kirche in Bayern und den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden

(1) In Wahrung ihrer rechtlichen Eigenständigkeit verpflichten sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung auf regionaler und überregionaler Ebene und in den verschiedenen Bereichen ihres Dienstes (z.B. Mission, Evangelisation, Diakonie, Jugendarbeit) zu vertiefen und fortzuentwickeln.

(2) Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den beteiligten Gemeinschaftsverbänden sollen regelmäßige, mindestens einmal im Jahr stattfindende Gespräche verabredet werden, zu denen der Landesbischof oder das zuständige theologische Mitglied des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einlädt. Die Beteiligten dieser Vereinba-

rung informieren sich über Entwicklungen und Planungsvorhaben in ihrem Bereich, insbesondere über solche, die sich auf ihr Verhältnis zueinander beziehen.

Art. 2

Mitgliedschaft in der landeskirchlichen Gemeinschaft und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) Die Mitglieder der landeskirchlichen Gemeinschaften sind in der Regel Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Wenn Mitglieder einer landeskirchlichen Gemeinschaft keiner der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften angehören, wirken die Verantwortlichen der landeskirchlichen Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.

(3) Die Übernahme eines Amtes in einem Vertretungsorgan eines landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, eines landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirkes oder einer landeskirchlichen Gemeinschaft setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus.

Art. 3

Prediger und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften

(1) Prediger und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften bedürfen für den Dienst der Verkündigung einer besonderen Zurüstung und Berufung, die von der Leitung des betreffenden Gemeinschaftsverbandes verantwortet und ausgesprochen wird. Die Leitungen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände setzen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nur Prediger und Predigerinnen ein, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Die Prediger und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften können nach der Maßgabe des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz) zum Dienst der öffentlichen Wort Verkündigung und zur Verwaltung des Heiligen Abendmahles beauftragt werden.

(3) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanatsbezirk nimmt der örtlich zuständige Dekan bzw. die örtlich zu ständige Dekanin bezüglich der Rechte aus der Beauftragung geistliche Aufsicht auch über den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin wahr. Diese erfolgt im Benehmen mit dem Inspektor bzw. der Inspektorin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes. Die aufsichtlichen Befugnisse der Inspektoren und Inspektorinnen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Dienstverhältnis der Prediger und Predigerinnen zu dem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband bleiben davon unberührt.

(4) Andere hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Maßgabe des Prädikantengesetzes zum Dienst der öffentlichen Wort Verkündigung und der Verwaltung des Heiligen Abendmahles beauftragt werden, wenn sie eine den Predigern und Predigerinnen entsprechende Tätigkeit ausüben. Absatz 1 und 3 sowie die Bestimmungen des Predigergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 4

Verhältnis von Ortskirchengemeinde und örtlicher landeskirchlicher Gemeinschaft

(1) Auf örtlicher Ebene arbeiten die landeskirchlichen Gemeinschaften, die Kirchengemeinden, die landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirke und die Dekanatsbezirke nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 1 zusammen.

(2) Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der entsprechende landeskirchliche Gemeinschaftsverband entscheiden über die jeweilige Zuordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss sowie dem Vorstand des landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirks bzw. der örtlichen landeskirchlichen Gemeinschaft.

Art. 5

Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene

(1) Zur Vertiefung und Fortentwicklung der Beziehungen schließen die landeskirchlichen Gemeinschaften und Gemeinschaftsbezirke einerseits und die Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern andererseits entsprechend ihrer Zuordnung (Art.4 Abs.2) regionale Vereinbarungen ab. Das Landeskirchenamt stellt dafür im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss ein mit den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden erarbeitetes Muster zur Verfügung. Die regionalen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) In den regionalen Vereinbarungen sollen Regelungen getroffen werden, insbesondere

- a) über die Zeiten von Gottesdiensten und sonstigen regelmäßigen Veranstaltungen sowie über die Feier des Heiligen Abendmahls in den Räumen der landeskirchlichen Gemeinschaft,
- b) über beiderseitige Möglichkeiten der gastweisen Teilnahme oder der Mitgliedschaft in den Leitungsgremien des jeweils anderen Partners der regionalen Vereinbarung,
- c) über die Teilnahme von Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaft an den Konferenzen und Konventen des Pfarrkapitels,
- d) über die Bestellung eines paritätisch von den Partnern der regionalen Vereinbarung zu besetzenden ständigen Verbindungsausschusses,
- e) über gegenseitige Information und Zusammenarbeit in besonderen Arbeitsbereichen (z. B. Seelsorge, Mission, Evangelisation, Diakonie, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit),
- f) über die beiderseitige Nutzung von gottesdienstlichen und gemeindlichen Räumen.

(3) Bei der Einführung eines Predigers bzw. einer Predigerin durch einen landeskirchlichen Gemeinschaftsverband in eine örtliche landeskirchliche Gemeinschaft bzw. in einen landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirk sollte der Dekan bzw. die Dekanin oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, bei der Einführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in einer Kirchengemeinde seines Bezirks sollte der Prediger bzw. die Predigerin mitwirken.

(4) Den Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften wird empfohlen, bei Dienstantritt Kontakte zu den Pfarrern und Pfarrern der Kirchengemeinden ihres Bezirks aufzunehmen, wie umgekehrt diese bei Dienstantritt die Verbindung zu den Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften suchen sollen.

Art. 6

Gottesdienst und Heiliges Abendmahl

Öffentliche Wort Verkündigung und Heiliges Abendmahl sind Zeichen der Einheit und der Katholizität der Kirche; sie bilden daher den Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens. Die Mitglieder der landeskirchlichen Gemeinschaften nehmen nach Möglichkeit auch an den Gottesdiensten der örtlichen Kirchengemeinde teil; die Gottesdienste der landeskirchlichen Gemeinschaft sind offen für alle Mitglieder der Kirchengemeinde.

Art. 7

Beteiligung an Amtshandlungen

(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zugleich in einer ihrer Kirchengemeinden. Die Taufe soll deshalb in der Regel in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde des Wohnsitzes der zu taufenden Person vorgenommen werden.

(2) Neben der Hinführung zum und der Festigung im Glauben möchte die Konfirmandenarbeit junge Menschen in ihre Kirchengemeinde einführen und zur Mitarbeit in Kirche und Kirchengemeinde ermutigen. Sie ist deshalb Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Konfirmation findet in der Regel in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde statt, welcher der Konfirmand oder die Konfirmandin angehört.

(3) Die Beteiligung von Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaft an Taufen und an der Konfirmandenarbeit sowie an Trauungen und Beerdigungen bestimmt sich nach dem Predigergesetz.

Art. 8

Überparochiale Dienste

Die überparochialen Einrichtungen, Werke und Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände, insbesondere in den Bereichen Mission, Evangelisation, Diakonie und Jugendarbeit, treffen die zur Forderung ihrer Beziehungen und zur Koordination ihrer Arbeit erforderlichen Absprachen; gegebenenfalls können besondere Vereinbarungen geschlossen werden,

Art. 9

Abschlusserklärungen

(1) Die Leitungen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Verantwortung dafür, dass der Dienst der landeskirchlichen Gemeinschaften mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und mit den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übereinstimmt.

(2) Bei Konfliktfällen, die auf örtlicher Ebene nicht geklärt werden können, und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollen die Leitungen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hinzugezogen werden.

(3) Die kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände bitten alle mit dem Dienst der Verkündigung und der Leitung in den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und landeskirchlichen Gemeinschaften Beauftragten, die in dieser und in den regionalen Vereinbarungen getroffenen Absprachen zu beachten und in gegenseitiger Offenheit und gutem Einvernehmen zu praktizieren.

(4) Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Gespräche (Art. 1 Abs. 2) werden die Vertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der beteiligten landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände auch Möglichkeiten der Weiterentwicklung dieser Vereinbarung prüfen.

Art. 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. - Ihre Geltungsdauer gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht von einer Seite bis zum 31. Januar des laufenden Jahres gekündigt wird; die Kündigung durch einen oder gegenüber einem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband berührt die Fortgeltung der Vereinbarung im Verhältnis zu den anderen landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden nicht.

München, 13. Juli 2000
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern
Dr. Johannes Friedrich
(Landesbischof)

Evangelischer Gemeinschaftsverband
Hessen-Nassau e.V.
Inspektor Kuno Kallnbach

Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.
Rektor Pfarrer Hermann Findeisen

Landeskirchlicher
Gemeinschaftsverband in Bayern
e.V. *Professor Wolf-E. Buttner*

Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.
Vorsitzender Gerhard Horeld
Inspektor Friedhelm Geiss

(Eine gleichlautende Vereinbarung wurde am 4. Oktober 2000/17. Oktober 2000 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Altpietistischen Gemeinschaftsverband e.V., Stuttgart, für die Gemeinschaften dieses Verbandes in Bayern geschlossen.)

**Zusatzprotokoll
zur Vereinbarung zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
und
dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.**

1. Dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. gehören im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf örtlicher Ebene Gemeinschaften an, nach deren Verständnis und Praxis
 - sich die örtliche Gemeinschaft legitimiert sieht, unabhängig von einer landeskirchlichen Beauftragung ihrer Prediger und Predigerinnen zu taufen und das Heilige Abendmahl zu feiern, und
 - die Taufe in der örtlichen Gemeinschaft nicht zugleich die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und einer ihrer Kirchengemeinden begründet, wenn dies nicht dem Willen des bzw. der Getauften oder der Erziehungsberechtigten entspricht.
2. Der Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. erklärt, dass er für diese Gemeinschaften nicht im Sinne von Art. 9 Abs. 1 die Verantwortung dafür übernehmen kann, dass ihr Dienst mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und mit den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übereinstimmt. Er verpflichtet sich, dem Landeskirchenamt diese Gemeinschaften binnen Jahresfrist zu benennen und im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auch sie ihren Dienst künftig nach der Vereinbarung und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausrichten.
3. Solange die unter Ziff. 1 bezeichneten örtlichen Gemeinschaften ihren Dienst nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausrichten, gilt für das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu diesen Gemeinschaften des Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V. folgendes:

3.1 Örtliche Gemeinschaften im Sinne von Ziff. 1 werden nicht als kirchliche Gemeindeformen im

Sinne von Art. 37 der Kirchenverfassung anerkannt. Sie sind deshalb nicht berechtigt, die Bezeichnung „landeskirchliche Gemeinschaft“ zu führen; das Landeskirchenamt wird dies jeweils in geeigneter Weise bekannt geben.

3.2 Die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, welche regelmäßig oder gelegentlich an Gottesdiensten und Veranstaltungen von örtlichen Gemeinschaften im Sinne von Ziff. 1 teilnehmen, zu dieser bleibt unberührt. Für Mitglieder dieser örtlichen Gemeinschaften, die die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erwerben wollen, gelten die Bestimmungen über die Aufnahme von Getauften (Art. 7 b und 7 c des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes) entsprechend.

3.3 Prediger und Predigerinnen, die der Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. in örtlichen Gemeinschaften im Sinne von Ziff. 1 einsetzt, werden nicht nach Art. 3 Abs. 2 mit der öffentlichen Wort Verkündigung und 5 Sakramentsverwaltung beauftragt.

München, 13. Juli 2000
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in
Bayern *Landesbischof Dr. Johannes Friedrich*

Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.
Rektor Pfarrer Hermann Findeisen

Muster B einer Regionalen Vereinbarung

Das Muster A (JU_r Dekanate gedacht) entspricht dem Muster B, es überlässt jedoch die Einzelregelungen (Ziffern 4-8) der Absprache auf der Ebene der Kirchengemeinden und der örtlichen Gemeinschaften.

Vereinbarung zwischen dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk N.N. / der Evang.-Luth. Kirchengemeinde N.N. und der Landeskirchlichen Gemeinschaft N.N.²

Zur Fortentwicklung und zur Vertiefung der Beziehungen schließen der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk N. N./ die Evang.-Luth. Kirchengemeinde N.N. und die Landeskirchliche Gemeinschaft N.N. auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und dem N.N. Gemeinschaftsverband vom X.Y. diese regionale Vereinbarung mit den folgenden Bestimmungen:

1. Zuordnung und Zusammenwirken

1.1. Die Landeskirchliche Gemeinschaft N.N. ist im Bereich des Dekanatsbezirkes/der Dekanatsbezirke N.N./ der Kirchengemeinde/der Kirchengemeinden N.N. tätig. Nach der Entscheidung des Landeskirchenrates und der Leitung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes N.N. ist/sind die örtliche/n Gemeinschaften der Kirchengemeinde N.N./dem Dekanatsbezirk N.N. zugeordnet.

1.2. Die Landeskirchliche Gemeinschaft N.N. nimmt bewusst ihren Ort in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wahr. In diesem Rahmen verantwortet sie ihre eigenständige Gemeindegearbeit entsprechend ihrer Tradition und ihrem Selbstverständnis.

2. Der Verbindungsausschuss

2.1. Die Partner dieser Vereinbarung bilden einen paritätisch besetzten Verbindungsausschuss. Diesem Gremium gehören ____ Mitglieder an³. Die Mitglieder werden von den entsendenden Leitungsorganen aus ihrer Mitte berufen. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre⁴.

2.2. Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur Hälfte der Amtsperiode kann ein Wechsel im Vorsitz vorgenommen werden. Zur ersten Sitzung lädt der/die zuständige Dekan/Dekanin ein und leitet die Wahl.

2.3 Der Verbindungsausschuss tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder.

2.4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen als Neinstimmen, im Übrigen als nicht abgegebene Stimmen.

3. Aufgaben des Verbindungsausschusses

Der Verbindungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Weiterentwickeln der gemeinsamen Beziehungen,
- b) Fördern des gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausches,
- c) Orte des theologischen Gesprächs schaffen
- d) Empfehlungen geben für die, Festlegung der Zeiten der Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und von Veranstaltungen,
- e) Anregungen für gemeinsame Veranstaltungen geben (Bibelstunden, Kinder- und Jugendarbeit, Evangelisationen u.a.)
- f) Empfehlungen geben für das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (Pressemeldungen, eigene Publikationen, Gemeindebriefe, Schaukästen etc.)
- g) Informieren über Aktivitäten und Bauvorhaben

4. Zusammenarbeit der Leitungsgremien

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde N.N./ der Dekanatsaus-schuss des Dekanatsbezirkes N.N. und der Vorstand/ Leitungskreis der Landeskirchlichen Gemeinschaft N.N. treffen sich nach Möglichkeit regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen.

und/oder

Ein Mitglied/Zwei Mitglieder des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde N.N./ des Dekanatsaus-schusses des Dekanatsbezirkes N.N. und des Vorstands/ Leitungskreises der Landeskirchlichen Gemeinschaft, N.N. nehmen regelmäßig an den Sitzungen des jeweils anderen Leitungsorgans teil.

5. Gottesdienste und Gemeinschaftsstunde

5.1 Die Gottesdienste der Kirchengemeinden finden gegenwärtig am Sonntag um ____ Uhr statt.

5.2. Die Gemeinschaft hält ihre Gemeinschaftsstunde am ____ um ____ Uhr.

und/oder

Die Gemeinschaft feiert ihren Gottesdienst am ____ um ____ Uhr.

5.3. Veränderungen der Gottesdienste, insbesondere der Zeiten, werden jeweils erst nach rechtzeitiger vorheriger Information vorgenommen. Über die Entwicklung neuer Schwerpunkte beim gottesdienstlichen Angebot wird rechtzeitig informiert.

6. Feier des Heiligen Abendmahls

6.1. Zur Feier des Heiligen Abendmahls in der Kirchengemeinde N.N./den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes N.N. wird folgendes festgestellt:

6.2. In der Gemeinschaft finden keine Feiern des Abendmahls statt.

oder

In der Gemeinschaft wird zur Feier des Heiligen Abendmahls folgendes festgestellt:

7. Dienst des Predigers bzw. der Predigerin im Rahmen seiner/ihrer Beauftragung

Im Rahmen der Beauftragung des Predigers bzw. der Predigerin zu öffentlicher Wortverkündigung und der Verwaltung des Heiligen Abendmahls werden in Anwendung von § 3 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (KABL Nr. 5/2000, S. 184)⁵ folgende Absprachen getroffen:

Beispiele

7.1. Der Prediger bzw. die Predigerin der Landeskirchlichen Gemeinschaft übernimmt auf Anfrage, unter Berücksichtigung seiner Aufgaben in der Gemeinschaft, Gottesdienste in der Kirchengemeinde.

7.2. Der/die Pfarrer/Pfarrerinnen der Kirchengemeinde/der Kirchengemeinden/des Dekanatsbezirkes übernehmen/übernimmt auf Anfrage Gottesdienste und/oder Gemeinschaftsstunden in der Gemeinschaft.

und/oder

7.3. Der Prediger bzw. die Predigerin ist in die Konfirmandenarbeit der Kirchengemeinde einbezogen.

und/oder

7.4. _____

8. Regelmäßige Veranstaltungen

8.1. In der Kirchengemeinde N.N. /den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes N.N. gibt es folgende regelmäßige Veranstaltungen, auf die bei der Jahresplanung besonders Rücksicht genommen werden soll:

8.2. In der Gemeinschaft gibt es folgende regelmäßige Veranstaltungen, auf die bei der Jahresplanung besonders Rücksicht genommen werden soll:

9. Information und Zusammenarbeit in besonderen Arbeitsbereichen.

In den Arbeitsbereichen Evangelisation und/oder Jugendarbeit und/oder Seniorenarbeit und/oder

Besuchsdienst und/oder Mission und/oder Diakonie und/oder Öffentlichkeitsarbeit werden folgende gesonderte Absprachen getroffen:

10. Nutzung von Räumen

Die Kirchengemeinde N.N./ der Dekanatsausschuss des Dekanatsbezirkes N.N. und die Landeskirchliche Gemeinschaft N.N. unterstützen sich gegenseitig auch durch Überlassung von Räumen für Veranstaltungen. Für die Überlassung der Räume wird folgendes vereinbart:

11. Teilnahme des Predigers. bzw. der Predigerin an Konferenzen und Konventen des Pfarrkapitels

Der Prediger bzw. die Predigerin der Landeskirchlichen Gemeinschaft N.N. wird zu den Konferenzen und Konventen des Pfarrkapitels im Dekanatsbezirk N.N. eingeladen.

oder

Der Prediger bzw. die Predigerin der Landeskirchlichen Gemeinschaft N.N. nimmt nach Absprache, in der Regel einmal im Jahr, an Konferenzen des Pfarrkapitels im Dekanatsbezirk N.N. teil.

12. Regelung in Konfliktfällen

12.1. Konfliktfälle auf der Ebene des Dekanatsbezirks, die die Partner dieser Vereinbarung nicht beilegen können, legen sie dem Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vor und bitten diese um Unterstützung bei der Lösung des Konflikts.

12.2. Bei Konfliktfällen auf der Ebene der Kirchengemeinde, die die Partner dieser Vereinbarung nicht beilegen können, bemüht sich der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit der Leitung des Gemeinschaftsverbandes um eine Lösung. Wird der Konflikt dadurch nicht beigelegt, legen die Beteiligten den Konflikt dem Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vor und bitten diese um Unterstützung bei der Lösung des Konflikts.

13. Inkrafttreten

13.1. Diese Vereinbarung tritt nach der Zustimmung des Landeskirchenrates und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes am _____ in Kraft.

13.2. Diese Vereinbarung gilt zunächst für drei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht von einer Seite bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gekündigt wird.

Ort, Datum

Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk N.N.
die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde N.N.

Landeskirchliche Gemeinschaft N.N.

**Kirchengesetz
über den Dienst der Prediger und Predigerinnen
landeskirchlicher Gemeinschaften in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
(Predigergesetz)
KAB1 5/2000 S. 183**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1 Grundlegung

(1) Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände wirken als freie Werke innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages mit. Der Landeskirchenrat kann Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände, mit denen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Mitwirkung getroffen ist, mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung des Heiligen Abendmahls in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beauftragen.

(2) Beauftragt kann werden, werden, wer

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenrat anerkannt ist, abgeschlossen hat,
- c) zum Prediger bzw. zur Predigerin berufen ist und
- d) von einem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband zum Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellt ist.

§ 2 Verfahren

(1) Die Beauftragung setzt einen Antrag des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, in dessen Dienst der Prediger bzw. die Predigerin steht, an den Landeskirchenrat voraus.

(2) Die Beauftragung erfolgt, wenn

- a) der Prediger bzw. die Predigerin sich schriftlich bereit erklärt hat, die sich aus der Beauftragung ergebenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen,
- b) der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Beauftragung befürwortet und
- c) die für den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin örtlich zuständigen Dekanatsausschüsse nach Rücksprache mit den betroffenen Kirchengemeinden der Beauftragung zustimmen; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(3) Der Beauftragung geht eine Fortbildung in den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten nach der Beauftragung nachgeholt werden. Die Fortbildung erfolgt durch die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingerichtete Fachstelle.

(4) Der zur Beauftragung vorgeschlagene Prediger bzw. die zur Beauftragung vorgeschlagene Predigerin gibt eine persönliche schriftliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis ab. Darüber führt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine damit beauftragte Person ein Gespräch mit ihm bzw. mit ihr.

(5) Die Beauftragung geschieht in einem Gottesdienst unter Aufnahme der Berufung oder Einsegnung der Ausbildungsstätte oder des Gemeinschaftsverbandes. In dem Gottesdienst wirken der Oberkirchenrat bzw., die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine dazu beauftragte Person sowie ein Vertreter des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes zusammen.

(6) Der Prediger bzw. die Predigerin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Rechte aus der Beauftragung; Mitwirkung in den Kirchengemeinden

(1) Die Beauftragung umfasst in der Regel den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und die Leitung von Abendmahlsfeiern.

(2) Zwischen landeskirchlichen Gemeinschaften bzw. Gemeinschaftsbezirken und Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken sollen Vereinbarungen geschlossen werden, die auch den Dienst der Prediger und Predigerinnen aus der Beauftragung in der jeweiligen Region festlegen (regionale Vereinbarungen). Am Abschluss der regionalen Vereinbarungen sind auch die betroffenen Kirchengemeinden zu beteiligen: Je nach den örtlichen Gegebenheiten können Prediger und Predigerinnen aufgrund einer regionalen Vereinbarung

1. auf Wunsch von Gliedern der Gemeinschaft mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin an einer Taufe, Trauung oder Beerdigung mitwirken,

2. bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach Einholung des Einverständnisses des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft Trauungen und Beerdigungen vornehmen.

3. auf Wunsch des zuständigen Kirchenvorstandes einzelne Dienste in der Verkündigung und Abendmahlsfeiern auch in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde wahrnehmen sowie

4. bei Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes in die Gestaltung der Konfirmandenarbeit einbezogen werden.

(3) Nach Vornahme der Trauung oder Beerdigung sind dem zuständigen Pfarramt die erforderlichen Angaben mitzuteilen.

§ 4 Pflichten aus der Beauftragung

(1) Die nach § 1 Abs. 1 beauftragten Prediger und Predigerinnen sind an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der örtlichen kirchlichen Körperschaft gebunden. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es diesem Auftrag entspricht.

(2) Die Prediger und Predigerinnen haben das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu wahren. § 41 Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Die Prediger und Predigerinnen sollen in geeigneter Weise in die Gremien und den Austausch des Dekanatsbezirks (z.B. Dekanatsynode, Pfarrkapitel) und der Kirchengemeinde einbezogen werden.

(4) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das kirchlichen Leben im Dekanatsbezirk (§ 29 DBO) nimmt der örtlich zuständige Dekan bzw. die örtlich zuständige Dekanin bezüglich der Rechte aus der Beauftragung geistliche Aufsicht auch über den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin wahr. Diese erfolgt im Benehmen mit dem Inspektor bzw. der Inspektorin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes. Die aufsichtlichen Befugnisse der Inspektoren der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Dienstverhältnis der Prediger und Predigerinnen zu dem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband bleiben davon unberührt.

§ 5 Änderung des dienstlichen Einsatzes

(1) Die Beauftragung endet mit der Beendigung des Dienstes im Gemeinschaftsbezirk.

(2) Die Beauftragung wird unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 und 2 erneut erteilt, wenn der

Prediger bzw. die Predigerin in einem anderen Gemeinschaftsbezirk im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingesetzt wird. Der Prediger bzw. die Predigerin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt sowie in einem Gottesdienst der betreffenden Kirchengemeinden bekannt gemacht. § 2 Abs. 3 bis 5 findet keine Anwendung.

§ 6 Entzug der Rechte aus der Betrugung

Der Landeskirchenrat kann die Beauftragung des Predigers bzw. der Predigerin aus wichtigem Grund im Benehmen mit der Leitung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes zurücknehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 a des Kirchengesetzes über die Berufung zum Prädikanten (Prädikantengesetz PrädG) vom 2. Dezember 1985 (KAB1 S. 385), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 1995 (KAB1 S. 329), außer Kraft.

München, 10. April 2000

Die Landessynode hat bei ihrer Tagung vom 24. Bis 29. März 2000 zusammen mit dem Predigerge-setz (KAB1 5/2000 S. 183) folgenden

Beschluss
Zur Vereinbarung zwischen
Der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
und den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden gefasst:

„1. Die Landessynode stimmt der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Lutherischen Kirche in Bayern einerseits und dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband e.V. sowie dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. (landeskirchliche Gemeinschaftsverbände) andererseits zu.

2. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung kann der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses entsprechende Vereinbarungen mit anderen landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden treffen.

3. Über das Fortbestehen dieser Vereinbarung entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss.

4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, vier Jahre nach Abschluss der Vereinbarung der Landessynode einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen.“

Der Landeskirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss am 9. bzw. 13. Mai 2000 beschlossen, dass die unter Ziff. 1 genannte Vereinbarung auch mit dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V. und dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. getroffen werden soll, und darüber hinaus ein Zusatzprotokoll mit dem Hensolthöher Gemeinschaftsverband e.V. verabschiedet.

Der Wortlaut dieser Vereinbarung und des Zusatzprotokolls, welche am 13. Juli 2000 unterzeichnetwordensind,wirdnachfolgendbekanntgegeben.

München,18.Juli2000

i.A.WolfgangTöllner

**Kirchengesetz über die Beauftragung und den Dienst
der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz-PredG)**
Az. 16/1 - 1/0 - 5 -->RS 549

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundlegung

(1)Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände im Sinne von Art. 37b Kirchenverfassung wirken als freie Werke innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages mit. Dazu kann der Landeskirchenrat Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen. Die Berufung erfolgt unbeschadet der Einsegnung und Sendung von Ausbildungsstätte und landeskirchlichem Gemeinschaftsverband durch Beauftragung gemäß Art. 13 Kirchenverfassung.

(2)Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

(3)Mit der Beauftragung wird dem Prediger bzw. der Predigerin unbeschadet der konkreten Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zwischen landeskirchlichem Gemeinschaftsverband und Prediger bzw. Predigerin ein bestimmter Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übertragen. Der bestimmte Dienst beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung des heiligen Abendmahls und soweit dies in der Vereinbarung, in der auch der bestimmte Dienst des Predigers bzw. der Predigerin in der jeweiligen Region in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beschrieben wird (regionale Vereinbarung) und der Dienstordnung des Predigers bzw. der Predigerin vorgesehen ist, auch die Leitung der Feier der Taufe.

§ 2 Voraussetzungen der Beauftragung

(1) Beauftragt werden kann, wer

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) eine vom Landeskirchenrat anerkannte Predigerausbildung abgeschlossen hat und
- c) von einem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband, mit dem seitens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine landesweite Vereinbarung geschlossen ist, zum Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellt ist.

(2) Die Beauftragung setzt eine zwischen landeskirchlicher Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsbezirken und Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken geschlossene regionale Vereinbarung voraus.

(3) Die Beauftragung setzt eine Fortbildung in den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus, die gegebenenfalls auch die Erlangung der Befähigung zur Leitung der Feier der Taufe einschließt. Die Fortbildung erfolgt durch das Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und schließt mit einem Praxisprojekt ab.

§ 3 Verfahren der Beauftragung

(1) Wenn die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, kann der Prediger bzw. die Predigerin über den landeskirchlichen Gemeinschaftsverband, in dessen Dienst er bzw. sie steht, über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis einen Antrag an den Landeskirchenrat stellen. Der Antrag bedarf der Befürwortung durch den zuständigen Oberkirchenrat bzw. die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sowie der Zustimmung des für den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin gemäß der regionalen Vereinbarung zuständigen Dekanatsausschusses nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde, in der der Prediger bzw. die Predigerin seinen bzw. ihren Dienstsitz hat. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Erstreckt sich der Gemeinschaftsbezirk über mehrere Dekanatsbezirke, so sind der Dekanatsausschuss und die Kirchengemeinden zuständig entsprechend der Zuordnung, wie sie sich aus den Bestimmungen der landesweiten Vereinbarungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden ergibt. Soweit der bestimmte Dienst auch die Leitung der Feier der Taufe umfassen soll, ist dem Antrag auf Beauftragung eine entsprechende Dienstordnung beizufügen (§ 5 Abs. 3).

(2) Der zur Beauftragung vorgeschlagene Prediger bzw. die zur Beauftragung vorgeschlagene Predigerin gibt eine persönliche schriftliche Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis und zum Verständnis der Sakramente ab. Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis führt darüber mit dem Prediger bzw. der Predigerin ein Gespräch. Im Ausnahmefall kann sich der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bei diesem Gespräch durch einen Dekan bzw. eine Dekanin vertreten lassen.

(3) Der Landeskirchenrat spricht die Beauftragung aus, wenn er den Prediger bzw. die Predigerin für den vorgesehenen bestimmten Dienst für geeignet hält. Die Versagung der Beauftragung ist dem Prediger bzw. der Predigerin und dem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband schriftlich zu begründen. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Beauftragung findet nicht statt.

(4) Der Landeskirchenrat kann auch die Beauftragung anerkennen, die durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochen wurde. Der Übertragung eines bestimmten Dienstes geht in diesem Fall eine Fortbildung in den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus.

§ 4 Beauftragung, Einführung und Verpflichtung

(1) Der Prediger bzw. die Predigerin wird vom Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Zusammenwirken mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes in einem Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung berufen, gesegnet und gesendet. Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den Dekan bzw. die Dekanin vertreten lassen. Im Gottesdienst verpflichtet sich der Prediger bzw. die Predigerin, den übertragenen Dienst nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.

(2) Über die Beauftragung, Einführung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Prediger bzw. die Predigerin erhält über die Beauftragung eine Urkunde. Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 5 Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes

(1) Grundlage für die Übertragung des bestimmten Dienstes ist die regionale Vereinbarung. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann der Dienst des Predigers bzw. der Predigerin aufgrund einer regionalen Vereinbarung umfassen:

a) Verkündigung und Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten der Kirchengemeinde, wenn der zuständige Kirchenvorstand dies wünscht,

b) die Vornahme von Trauungen und Beerdigungen nach Einholung des Einverständnisses des

zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin,

c) die Mitwirkung bei der Konfirmandenarbeit mit Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes.

(2) Die Taufe wird in der Regel durch den zuständigen Pfarrer bzw. die zuständige Pfarrerin in Übereinstimmung mit den Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gefeiert. Der bestimmte Dienst des Predigers bzw. der Predigerin kann auch die Leitung der Feier der Taufe umfassen, wenn

a) die regionale Vereinbarung dies vorsieht,

b) der Prediger bzw. die Predigerin sich zur Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit der Taufe im Namen des dreieinigen Gottes bekennt,

c) der Prediger bzw. die Predigerin sich verpflichtet, nur Tauffeiern zu leiten, die die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründen und

d) der Prediger bzw. die Predigerin in jedem Einzelfall rechtzeitig Zession bzw. Dimissoriale einholt.

(3) Für den Fall, dass der Dienst des Predigers bzw. der Predigerin auch die Leitung der Feier der Taufe umfasst, ist für den Prediger bzw. die Predigerin eine Dienstordnung zu erstellen, die vom Dekan bzw. der Dekanin, dem Prediger bzw. der Predigerin und dem Inspektor bzw. der Inspektorin des zuständigen Gemeinschaftsverbandes vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landeskirchenrat zu unterzeichnen ist. Die Dienstordnung ist vom Landeskirchenrat im Verfahren der Beauftragung zu genehmigen.

(4) Nach Vornahme von Taufe, Trauung und Beerdigung sind dein zuständigen Pfarramt die erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der bestimmte Dienst ist längstens für die Geltungsdauer der regionalen Vereinbarung

befristet. § 6 Rechte und Pflichten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 beauftragten Prediger bzw. Predigerinnen sind an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der örtlichen kirchlichen Körperschaften gebunden. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Prediger und Predigerinnen haben das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

(3) Prediger und Predigerinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. § 34 und § 35 Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. § 15 Abs.1 und 2 Pfarrdienstausführungsgesetz gelten entsprechend.

(4) Prediger und Predigerinnen sind in geeigneter Weise in die Gremien und den Austausch des Dekanatsbezirks (z. B. Dekanatssynode, Pfarrkapitel) und der Kirchengemeinde einzubeziehen.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanatsbezirk (§ 29 Dekanatsbezirksordnung) nimmt der örtlich zuständige Dekan bzw. die örtlich zuständige Dekanin bezüglich der Rechte aus der Beauftragung die geistliche Aufsicht auch über den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin wahr. Diese erfolgt im Benehmen mit dem Inspektor bzw. der Inspektorin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes. Die aufsichtlichen Befugnisse der Inspektoren bzw. der Inspektorinnen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Dienstverhältnis der Prediger und Predigerinnen zu dem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband bleiben dadurch unberührt.

§ 7 Änderung des bestimmten Dienstes

Endet der Dienst des Predigers bzw. der Predigerin in einem bestimmten Gemeinschaftsbezirk im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

§ 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Prediger bzw. die Predigerin auf der Grundlage einer regionalen Vereinbarung in einem anderem Gemeinschaftsbezirk im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, gegebenenfalls auch durch einen anderen landeskirchlichen Gemeinschaftsverband, eingesetzt, so wird der Prediger bzw. die Predigerin im neuen Dienstbereich durch den Dekan bzw. die Dekanin im Zusammenwirken mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes in einem Gottesdienst eingeführt und an die Beauftragung erinnert.

§ 8 Ende des bestimmten Dienstes

(1) Der bestimmte Dienst des Predigers bzw. der Predigerin endet

- a) mit Beendigung der landesweiten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem jeweiligen landeskirchlichen Gemeinschaftsverband, dem der Prediger bzw. die Predigerin angehört,
- b) mit Beendigung der regionalen Vereinbarung,
- c) bei Verlust der Rechte aus der Beauftragung.

(2) Das Ende des bestimmten Dienstes wird in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b durch den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin festgestellt. Mit Ende des bestimmten Dienstes ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin informiert das Landeskirchenamt über das Ende des bestimmten Dienstes.

§ 9 Verlust der Rechte aus der Beauftragung

(1) Der Prediger bzw. die Predigerin verliert die Rechte aus der Beauftragung, wenn

- a) eine der Voraussetzungen für die Beauftragung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und c entfällt, im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses zum landeskirchlichen Gemeinschaftsverband jedoch nur, wenn die Beendigung nicht mit dem Zweck der Aufnahme eines Dienstverhältnisses zu einer anderen anerkannten landeskirchlichen Gemeinschaft i. S. v. Art. 37b Kirchenverfassung erfolgt,
- b) er bzw. sie auf die Rechte aus der Beauftragung verzichtet,
- c) er bzw. sie erheblich gegen seine bzw. ihre Pflichten aus der Beauftragung oder dem bestimmten Dienst verstößt, insbesondere seine bzw. ihre Rechte aus der Beauftragung nicht in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz wahrnimmt oder
- d) er bzw. sie in entscheidenden Punkten öffentlich durch Wort und Schrift oder im gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern steht und beharrlich daran festhält.

(2) Der Verzicht auf die Rechte aus der Beauftragung ist gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären.

(3) Ob der Prediger bzw. die Predigerin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem bestimmten Dienst verletzt hat, obliegt der Feststellung des Landeskirchenrates. Der Prediger bzw. die Predigerin, der landeskirchliche Gemeinschaftsverband sowie die kirchliche Körperschaft, mit der die regionale Vereinbarung geschlossen wurde, sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Prediger bzw. der Predigerin sowie dem landeskirchlichen

Gemeinschaftsverband bekanntzugeben. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Die Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen

über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(5) Der Verlust der Rechte aus der Beauftragung ist durch den Landeskirchenrat festzustellen.

(6) Der Verlust der Rechte aus der Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen. Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

§ 10 Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung

(1) Eine Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung ist auf Antrag des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes und mit Zustimmung des Predigers bzw. der Predigerin möglich. Die Beauftragung wird dabei nicht wiederholt. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Vor einer Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust der Rechte festgestellt hat.

(3) Die Urkunde über die Beauftragung ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen. Die Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere, insbesondere zur Anerkennung der Predigerausbildung, der Fortbildung und dem Verfahren zur Feststellung von Pflichtverletzungen von Predigern und Predigerinnen, kann der Landes-kirchenrat in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. April 2000 (KABl S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2010 (KABl S. 194), außer Kraft.

(2) Nach bisherigem Recht beauftragte Prediger und Predigerinnen sind berechtigt, einen bestimmten Dienst gemäß § 5 dieses Kirchengesetzes auszuüben, ohne dass es einer Beauftragung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bedarf. Soweit nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auf der Grundlage der regionalen Vereinbarung der bestimmte Dienst auch die Leitung der Feier der Taufe umfassen soll, sind die nach bisherigem Recht beauftragten Prediger und Predigerinnen verpflichtet, den Nachweis der Befähigung zur Leitung der Feier der Taufe durch Teilnahme an einer Fortbildung gemäß § 2 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes zu erbringen. Die entsprechende Dienstordnung ist durch den Landeskirchenrat zu genehmigen.

München, 5. Dezember 2012

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Vereinbarung zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
und
dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.,
dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband in Bayern e.V.,
dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. sowie
die apis - Evangelischer Gemeinschaftsverband in Württemberg e.V.
(landeskirchliche Gemeinschaftsverbände)**

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist dankbar für das Wirken der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und ihrer Gemeinschaften innerhalb und als Teil der evangelischen Kirche. Angehörige der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sind vielfach auch in ihren jeweiligen Kirchengemeinden selbstverständlich aktiv und wirken dort beim gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben mit. Ein vom Pietismus geprägter Glaubens- und Lebensstil kann im Miteinander mit anderen Glaubens- und Lebensstilen eine wertvolle Bereicherung für eine Kirchengemeinde darstellen.

Die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände, die ihre Wurzeln im Pietismus und der Erweckungsbewegung haben, wissen sich ihrerseits bei aller eigenständigen Entwicklung in der evangelischen Kirche beheimatet. Sie sind freie Werke innerhalb der Landeskirche und verstehen sich als Laienbewegung. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände erfüllen den gemeinsamen Auftrag in eigener Verantwortung, in gegenseitiger Achtung und Ergänzung.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände bekennen Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde und wissen sich von ihm gemeinsam in seinen Dienst gestellt. Grundlage und Richtschnur dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. Gemeinsam wirken sie durch Zeugnis in Wort und Tat am Aufbau und Erhalt der Gemeinde Jesu Christi mit.

Vielerorts versteht sich eine kirchliche Zugehörigkeit heute nicht mehr von selbst. Traditionsabbrüche erschweren einen lebendigen Zugang zur Gemeinde Jesu Christi und die Weitergabe des Evangeliums. In dieser Situation wollen auch landeskirchliche Gemeinschaften ihre missionarischen Möglichkeiten innerhalb und für die Kirche stärker wahrnehmen. In Anerkennung des gemeinsamen Auftrags wollen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände ihr missionarisches Bemühen verstärken und im gewachsenen gegenseitigen Vertrauen und auf geordneter Grundlage weitere Beziehungen und Möglichkeiten sinnvoller Kooperation aufzeigen.

Art. 1 Verhältnis zwischen Evangelisch-Lutherischer Kirche in Bayern und den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden

(1) Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände im Sinne von Art. 37b Kirchenverfassung wirken als freie Werke innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags mit.

(2) In Wahrung ihrer rechtlichen Eigenständigkeit verpflichten sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung auf regionaler und überregionaler Ebene und in den verschiedenen Bereichen ihres Dienstes (z.B. Mission, Evangelisation, Diakonie, Jugendarbeit) zu vertiefen und fortzuentwickeln.

(3) Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung finden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Gespräche statt, zu denen das zuständige theologische Mitglied des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einlädt. Die Partner dieser Vereinbarung informieren sich gegenseitig über Entwicklungen und Planungsvorhaben in ihrem Bereich, insbesondere über solche, die sich auf ihr Verhältnis zueinander beziehen.

Art. 2 Mitgliedschaft in der landeskirchlichen Gemeinschaft und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- (1) Die Mitglieder der landeskirchlichen Gemeinschaften sind in der Regel Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Wenn Mitglieder einer landeskirchlichen Gemeinschaft keiner der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften angehören, wirken die Verantwortlichen der landeskirchlichen Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.
- (3) Die Übernahme eines Amtes in einem Vertretungsorgan eines landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, eines landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirkes oder einer landeskirchlichen Gemeinschaft setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus.

Art. 3 Prediger und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften

- (1) Prediger und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften können nach der Maßgabe des Kirchengesetzes über die Beauftragung und den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz) zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen werden. Diese Berufung geschieht gemäß Art. 13 Kirchenverfassung durch Beauftragung. Die Leitungen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände setzen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nur Prediger und Predigerinnen ein, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- (2) Mit der Beauftragung wird ein bestimmter Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung des Heiligen Abendmahls und im Ausnahmefall auch die Leitung der Feier der Taufe beinhaltet. Näheres regelt das Predigergesetz.
- (3) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanatsbezirk nimmt der örtlich zuständige Dekan bzw. die örtlich zuständige Dekanin bezüglich der Rechte aus der Beauftragung die geistliche Aufsicht auch über den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin wahr. Diese erfolgt im Benehmen mit dem Inspektor bzw. der Inspektorin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes. Die aufsichtlichen Befugnisse der Inspektoren und Inspektorinnen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Dienstverhältnis der Prediger und Predigerinnen zu dem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband bleiben davon unberührt.

Art. 4 Verhältnis von Ortskirchengemeinde und örtlicher landeskirchlicher Gemeinschaft

- (1) Auf örtlicher Ebene arbeiten die landeskirchlichen Gemeinschaften, die Kirchengemeinden, die landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirke und die Dekanatsbezirke nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 2 zusammen.
- (2) Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der entsprechende landeskirchliche Gemeinschaftsverband entscheiden über die jeweilige Zuordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss sowie dem Vorstand des landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirks bzw. der örtlichen landeskirchlichen Gemeinschaft. Diese Zuordnung ist Voraussetzung für den Abschluss einer regionalen Vereinbarung.

Art. 5 Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene.

- (1) Zur Vertiefung und Fortentwicklung der Beziehungen sind zwischen den landeskirchlichen Gemeinschaften und Gemeinschaftsbezirke einerseits und den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern andererseits entsprechend ihrer Zuordnung (Art. 4 Abs. 2) regionale Vereinbarungen abzuschließen. Das Landeskirchenamt stellt dafür im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss ein mit den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden erarbeitetes verbindliches Muster zur Verfügung. Die regionalen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Der Abschluss einer regionalen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Beauftragung eines Predigers bzw. einer Predigerin durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.
- (3) In den regionalen Vereinbarungen sind insbesondere Regelungen zu treffen

- a) über die Zeiten von Gottesdiensten, Gemeinschaftsstunden und sonstigen regelmäßigen Veranstaltungen sowie über die Feier der Sakramente und Durchführung von Kasualien in den Räumen der landeskirchlichen Gemeinschaft,
 - b) über Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes des Predigers bzw. der Predigerin,
 - c) über beiderseitige Möglichkeiten der gastweisen Teilnahme oder der Mitgliedschaft in den Leitungsgremien des jeweils anderen Partners der regionalen Vereinbarung,
 - d) über die Teilnahme von Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaft an den Konferenzen, gegebenenfalls Konventen des Pfarrkapitels und an Dekanatssynoden,
 - e) über die Bestellung eines paritätisch von den Partnern der regionalen Vereinbarung zu besetzenden ständigen Verbindungsausschusses,
 - f) über gegenseitige Information und Zusammenarbeit in besonderen Arbeitsbereichen (z.B. Seelsorge, Mission, Evangelisation, Diakonie, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit),
 - g) über die beiderseitige Nutzung von gottesdienstlichen und gemeindlichen Räumen.
- (4) Bei der Einführung eines Predigers bzw. einer Predigerin durch einen landeskirchlichen Gemeinschaftsverband in eine örtliche landeskirchliche Gemeinschaft bzw. in einen landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirk sollte der Dekan bzw. die Dekanin oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, bei der Einführung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in der Kirchengemeinde, in der der Prediger bzw. die Predigerin seinen bzw. ihren Dienstsitz hat, sollte der Prediger bzw. die Predigerin mitwirken.
- (5) Den Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften wird empfohlen, bei Dienstantritt Kontakte zu den Pfarrern und Pfarrern der Kirchengemeinden ihres Bezirks sowie zum Dekan bzw. der Dekanin des zugehörigen Dekanatsbezirks aufzunehmen, wie umgekehrt diese bei Dienstantritt die Verbindung zu den Predigern und Predigerinnen der landeskirchlichen Gemeinschaften suchen sollen.

Art. 6 Öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament als Zeichen der Einheit

Öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament ist ein Zeichen der Einheit und der Katholizität der Kirche; sie bilden daher den Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens. Die Mitglieder der landeskirchlichen Gemeinschaften nehmen - je nach örtlicher Situation und Gegebenheit - auch an den Gottesdiensten der örtlichen Kirchengemeinde teil; die Gottesdienste der landeskirchlichen Gemeinschaft sind offen für alle Mitglieder der Kirchengemeinde.

Art. 7 Vornahme von Amtshandlungen, Beteiligung an der Konfirmandenarbeit

- (1) Die Vornahme von Amtshandlungen durch den Prediger bzw. die Predigerin bestimmt sich nach dem Predigergesetz.
- (2) Soweit der bestimmte Dienst von Predigern und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften nach Maßgabe des Predigergesetzes auch die Leitung der Feier der Taufe umfasst, begründet diese die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zugleich in einer ihrer Kirchengemeinden. Die Taufe soll deshalb in der Regel in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde des Wohnsitzes der zu taufenden Person vorgenommen werden. Im Ausnahmefall kann eine Taufe auch im Gemeinschaftsgebäude durchgeführt werden. Näheres ist in der regionalen Vereinbarung und der Dienstordnung des Predigers bzw. der Predigerin (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 PredG) zu regeln.
- (3) Neben der Hinführung zum und der Festigung im Glauben möchte die Konfirmandenarbeit junge Menschen in ihre Kirchengemeinde einführen und zur Mitarbeit in Kirche und Kirchengemeinde ermutigen. Sie ist deshalb Aufgabe der Kirchengemeinde. Im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchengemeinde kann die örtliche landeskirchliche Gemeinschaft an der Konfirmandenarbeit mitwirken. Die Konfirmation findet in der Regel in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde statt, welcher der Konfirmand oder die Konfirmandin angehört.
- (4) Die Leitung einer Feier des Heiligen Abendmahles im Rahmen besonderer Veranstaltungen einer landeskirchlichen Gemeinschaft kann, insbesondere im Falle der Vertretung, auch von einem Prediger bzw. einer Predigerin durchgeführt werden, der bzw. die aus einem anderen Gemeinschaftsbezirk stammt, sofern er bzw. sie eine Beauftragung durch die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat.

Art. 8 Landesweite Dienste

Die landesweiten Einrichtungen und Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände, insbesondere in den Bereichen Mission, Evangelisation, Diakonie und Jugendarbeit, treffen die zur Förderung ihrer Beziehungen und zur Koordination ihrer Arbeit erforderlichen Absprachen; gegebenenfalls können besondere Vereinbarungen geschlossen werden.

Art. 9 Abschlusserklärungen

(1) Die Leitungen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Verantwortung dafür, dass der Dienst der landeskirchlichen Gemeinschaften und ihrer Prediger und Predigerinnen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und mit den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übereinstimmt.

(2) Bei Konfliktfällen, die auf örtlicher und regionaler Ebene nicht geklärt werden können, und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollen die Leitungen der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hinzugezogen werden.

(3) Die kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände bitten alle zum Dienst der Verkündigung Berufenen und mit der Leitung in den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und landeskirchlichen Gemeinschaften Beauftragten, die in dieser und in den regionalen Vereinbarungen getroffenen Absprachen zu beachten und in gegenseitiger Offenheit und gutem Einvernehmen zu praktizieren.

(4) Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Gespräche (Art. 1 Abs. 3) werden die Vertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der beteiligten landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände auch Möglichkeiten der Weiterentwicklung dieser Vereinbarung prüfen.

Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V., dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V., dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband in Bayern e.V. sowie dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. (landeskirchliche Gemeinschaftsverbände) vom 13. Juli 2000 und der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Altpietistischen Gemeinschaftsverband e.V. vom 17. Oktober 2000 einschließlich des Zusatzprotokolls zur Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. vom 13. Juli 2000 und des Zusatzprotokolls zur Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. vom 4. Februar 2002.

(3) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Seite bis zum 31. Januar des laufenden Jahres gekündigt wird; die Kündigung durch einen oder gegenüber einem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband berührt die Fortgeltung der Vereinbarung im Verhältnis zu den anderen landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden nicht.

München, am 14. Juni 2013

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern *Landesbischof Dr. Hermann Bedford-Strohm*

Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e. V. *H. Findeisen*

Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband in Bayern e.V. *Konrad Flämig*

Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. *Hartmut Schmid*

Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband in Württemberg e.V. *Steffen Kern*

Berlin-Brandenburg

**Erklärung
zum Miteinander
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
und des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg**

In der ehemaligen Region Ost unserer Kirche sind im September 1981 zwischen der Kirchenleitung und dem Bruderrat des Gemeinschaftswerkes Verabredungen getroffen worden, die das gegenseitige Verhältnis auf eine klare Grundlage stellten. Neben einzelnen Regelungen wurde festgestellt, dass das Gemeinschaftswerk ein selbständiges Werk der Kirche ist. Dem entspricht der Artikel 94, Absatz 6 der Grundordnung (Ost): „Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbständig“. Die da-mals getroffenen Verabredungen und Regelungen haben sich bewährt.

Nach der Vereinigung der beiden Regionen unserer Kirche und des Gemeinschaftswerkes stellte sich die Aufgabe, diese Verabredungen im Blick auf die ganze Kirche in Berlin-Brandenburg und ihr Gemeinschaftswerk neu zu bedenken. Dabei waren unterschiedliche Situationen zu berücksichtigen, die zu einigen neuen Formulierungen führten.

Als Grundlagen wurden festgehalten: Als Werk innerhalb der Evangelischen Kirche teilt das Gemeinschaftswerk die Bekenntnisse der Kirche. Beide bekennen dankbar, das sie allein von der Treue Gottes leben, das Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Bei gleichen geistlichen Voraussetzungen betonen Kirche und Gemeinschaftswerk die verschiedenen Seiten eines Lebens aus dem Evangelium unterschiedlich. Dabei darf der eine Freude an den Gaben des anderen haben. Das ist die Voraussetzung für ein gutes Miteinander, das an manchen Orten und auf verschiedenen Ebenen dankbar erlebt wird. Es ist der gemeinsame Wunsch, dass sich an anderen Orten das Miteinander verbessern möchte. Für dieses Miteinander zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg ist über die vorhandenen Kontakte hinaus in den folgenden Fragen Übereinkunft erzielt worden:

1. Informationen und Kontakte

Informationen, die das Konsistorium herausgibt, werden der Geschäftsstelle des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg zugeleitet, soweit sie für die Arbeit des Werkes von Belang sind.

Vom Gemeinschaftswerk werden besondere Informationen dem Konsistorium zugeleitet.

Das Gemeinschaftswerk gibt die Anschriften der Landeskirchlichen Gemeinschaften ihres Bereiches an die Kirchenleitung und die Generalsuperintendenten weiter.

Der Inspektor des Gemeinschaftswerkes wird zu den Ephorenkonventen eingeladen.

Den Predigern der Landeskirchlichen Gemeinschaft sollte eine Teilnahme an den Konventen ermöglicht und von diesen mit einer gewissen Verbindlichkeit genutzt werden.

Möglichkeiten der Begegnung sollen von beiden Seiten genutzt werden, z.B. beim „Tag der

Gemeinschaft", bei Kreiskirchentagen, bei Visitationen, bei besonderen Anlässen (Amtseinführungen u.a.).

In den kirchlichen Ausbildungsstätten soll über die Arbeit und das Anliegen des Gemeinschaftswerkes durch einen Vertreter der Gemeinschaften berichtet werden.

2. Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften in ihren Kinder- und Jugendgruppen wird als eine eigenständige Arbeit innerhalb der Kirche gesehen und anerkannt.

Die regelmäßige Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft sollte im Blick auf Taufe und Konfirmation berücksichtigt werden.

Gegenseitige Kontakte zwischen der Leitung der Kinderarbeit des Gemeinschaftswerkes und den entsprechenden Einrichtungen der Kirche sollten gepflegt werden.

Die bestehenden Kontakte und Verbindungen innerhalb der Jugendarbeit sollten nach Möglichkeit erweitert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass je ein Vertreter des Gemeinschaftswerkes Mitglied der Jugendkammern ist.

3. Evangelisation und Mission

Die Themen Evangelisation und Mission sollten weiterhin bei Kirchenleitung, Kirchenkreis und auf Ortsebene im Gespräch bleiben.

Mehr Offenheit und Unterstützung für evangelistische Arbeit ist wünschenswert. Dabei sollten besonders folgende Gesichtspunkte bedacht werden:

- Die Leitungsorgane von Kirche und Gemeinschaft sind hier besonders gefordert, für Evangelisationen Anleitung und Hilfestellung zu geben.
- Zwischen Gruppen, die evangelistische Aktionen durchführen, wird eine Absprache und Zusammenarbeit angestrebt.
- Es werden theologische Gespräche über das Evangelisations- und Missionsverständnis, besonders auf Ortsebene, geführt.
- Gemeinsame Planung, Durchführung und Nacharbeit evangelistischer Aktionen sind anzustreben. Unterschiedliche Auffassungen dürfen diese nicht von vornherein blockieren. Es gilt, im Vollzug neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

4. Abendmahl

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften können selbständig das Abendmahl feiern. Die Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften ist legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Kirche. Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier der Gemeinschaften für andere Christen muss erkennbar bleiben. Die Mitglieder der Gemeinschaften beteiligen sich an den Abendmahlsfeiern der Kirchengemeinden, während das Abendmahl in den Gemeinschaften grundsätzlich offen für andere ist.

Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes ist der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwort-

lich, das solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß gehalten werden.

5. Kirchliche Handlungen

Als „kirchliche Handlungen“ werden hier Taufe, Konfirmandenunterricht und Konfirmation, Trauung und Bestattung bezeichnet.

In der Regel wird die bisherige, von den Gemeinschaften bejahte Praxis beibehalten: Die kirchlichen Handlungen werden vom Gemeindepfarrer vollzogen. An solchen Gottesdiensten kann sich die Gemeinschaft besonders beteiligen. Sie können auch, wenn möglich, in einer Gemeinschaftsstunde stattfinden.

In besonderen Situationen wird die Gemeinschaft einen stellvertretenden Dienst übernehmen:

a) Gelegentlicher stellvertretender Dienst

In besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen kann eine kirchliche Handlung von einem Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft vollzogen werden, Dieser handelt dann stellvertretend für den zuständigen Gemeindepfarrer und in dessen Auftrag.

Der gelegentliche stellvertretende Dienst geschieht aufgrund einer Absprache zwischen Prediger und Gemeindepfarrer. Treten dabei Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit dem Vorstand des Gemeinschaftswerkes und/oder dem Konsistorium.

Unbeschadet der Verpflichtung des zuständigen Pfarrers übernimmt der Vorstand des Gemeinschaftswerkes gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung dafür, dass die kirchlichen Handlungen nach der Ordnung der Kirche vollzogen werden.

b) Stellvertretender gemeindlicher Dienst

Unter besonderen örtlichen Gegebenheiten kann sich eine Landeskirchliche Gemeinschaft zu einer Art überparochialer Gemeinde entwickeln: In ihr werden ständig kirchliche Dienste und Handlungen ausgeübt.

In solchen Gemeinschaften kann der Eintritt in die Evangelische Kirche vorbereitet und nach einem Beschluss des zuständigen Gemeindegemeinderats vollzogen werden. Die neuen Gemeindeglieder sind zugleich Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnsitzes und können dort ihre kirchlichen Rechte wahrnehmen.

Der Prediger einer solchen Gemeinschaft kann mit einer Abmeldung kirchliche Handlungen an solchen Personen vollziehen, die auch Mitglieder der Evangelischen Kirche sind. Ihr Vollzug ist der Gemeinde des Wohnsitzes der Betroffenen zur Eintragung in die Kirchenbücher mitzuteilen. Die Ordnung des Kirchlichen Lebens ist zu beachten.

6. Besondere Regelungen

Der Vorstand und der Prediger einer Gemeinschaft, die einen stellvertretenden gemeindlichen Dienst ausübt (s. 5 b), nehmen damit eine Verantwortung wahr, die besondere Regelungen erfordert:

Der Prediger

Der Prediger einer solchen Gemeinschaft bedarf einer kirchlichen Beauftragung zur öffentlichen Wort Verkündigung und Sakramentsverwaltung für seinen Dienstbereich und die Zeit seines Dienstes an diesem Ort.

Gemeinsamer Ausschuss

Aus Mitgliedern der Kirchenleitung und des Vorstandes des Gemeinschaftswerkes wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Er stellt fest, welche Gemeinschaften einen stellvertretenden gemeindlichen Dienst ständig wahrnehmen und schlägt die Prediger für eine kirchliche Beauftragung vor. Die Kirchenleitung beschließt über die kirchliche Beauftragung.

Aufsicht

Die Aufsicht über solche Gemeinschaften nimmt der Inspektor des Gemeinschaftswerkes im Auftrag seines Vorstandes und der Kirchenleitung wahr. Er sollte ordiniert sein bzw. ordiniert werden.

7. Vakanzen und Vertretungsdienste

Es wird dankbar festgestellt, dass seit vielen Jahren und an verschiedenen Orten Mitarbeit geschieht und regelmäßige Vertretungsdienste von Predigern und Mitarbeitern der Landeskirchlichen Gemeinschaften in Kirchengemeinden getan werden (z.B. Übernahme von Gottesdiensten, Bibelstunden, Verkündigung und Seelsorge in Altersheimen).

Wenn es sich aus einer konkreten Situation ergibt, ist die Übernahme einer Vakanz durch die Landeskirchliche Gemeinschaft denkbar.

Eine Vakanz Übernahme oder eine umfangreiche und langfristige Übernahme von Diensten durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Prediger kann nur in Abstimmung mit dem Konsistorium und dem Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes vereinbart werden. Die Regelungen für einen stellvertretenden gemeindlichen Dienst gelten entsprechend.

Eine großzügige, das gegenseitige Vertrauen stärkende Regelung ist in allen Fällen anzustreben. Diese sollte in klarer Absprache erfolgen und von allen Beteiligten gebilligt werden. Dabei sind die missionarischen und seelsorgerlichen Aspekte vorrangig zu beachten. Besondere Fragen werden in dem gemeinsamen Ausschuss (s. Punkt 6) erörtert und geklärt.

Es ist beabsichtigt, Erläuterungen zur Durchführung dieser Absprache zu erstellen.

Berlin, den 3. Februar 1994
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Dr. Martin Kruse, Bischof
Dr. Karl-Heinrich Lütcke, Propst
Dr. Heinz Leschonski, Oberkonsistorialrat

Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg
Erhard Köhler, Vorsitzender
Reinhard Thümmich, stellv. Vorsitzender
Hans-Joachim Martens, Inspektor

**Erläuterungen zu der Erklärung zum Miteinander
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
und des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg**

Die am 3. Februar 1994 unterzeichnete Übereinkunft hat einen mehr grundsätzlichen Charakter. Einige Aussagen der Absprache machen es erforderlich, dass sie ausführlicher erläutert werden.

Im Blick auf die praktische Umsetzung der Erklärung wird folgendes vereinbart:

1. Informationen und Kontakte

1.1 Über den konkreten Austausch von Informationen verständigt sich das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (nach folgend „Evangelische Kirche“ genannt) mit dem Sekretariat des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg (nachfolgend „Gemeinschaftswerk“ genannt).

1.2 Die Generalsuperintendenten der Evangelischen Kirche und der Inspektor des Gemeinschaftswerkes achten darauf, dass die Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften (nachfolgend „Gemeinschaften“ genannt) zu den Pfarrkonventen eingeladen und diese von ihnen möglichst regelmäßig besucht werden.

1.3 An der guten Tradition einer jährlich stattfindenden Begegnung von Kirchenleitung (Evangelische Kirche) und Vorstand (Gemeinschaftswerk) sollte festgehalten werden.

Die Mitarbeit des Gemeinschaftswerkes in der Landessynode hat sich bewährt.

1.4 Die Realisierung des Informationsangebotes des Gemeinschaftswerkes für kirchliche Ausbildungsstätten wird mit dem Konsistorium abgesprochen.

2. Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Ausgehend von der Tatsache, dass zunehmend ungetaufte junge Menschen Anschluss in den Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinschaften finden, soll es aus seelsorgerlichen Gründen möglich sein,

(1) das die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinschaft während der Zeit der Vorbereitung auf Taufe oder/und Konfirmation als Gottesdienstbesuch gewertet wird;

(2) das der Prediger einer Gemeinschaft Tauf- bzw. Konfirmandenunterricht erteilt (s. auch Abschnitt 5 der Erklärung).

Derartige Regelungen bedürfen einer klaren und verständnisvollen Absprache zwischen Pfarrer und Prediger.

2.2. (1) Persönliche Kontakte zwischen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche und des Gemeinschaftswerkes sollten nicht nur angeregt, sondern verstärkt wahrgenommen werden.

(2) Es wird angestrebt, das das Gemeinschaftswerk in den Gremien der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche angemessen vertreten ist (s. Anlage 1).

3. Evangelisation und Mission

Im Bereich Mission und Evangelisation ist es wichtig, gemeinsam inhaltlich und praktisch voranzukommen.

Es stellen sich u. a. folgende Aufgaben:

3.1 Die Arbeit der missionarischen Dienste in der Evangelischen Kirche und ihrer Arbeitsgruppen sollte intensiviert und die Mitarbeit von Vertretern des Gemeinschaftswerkes weiterhin erwartet werden.

3.2 In Seminaren, Pastoralkollegs, Konventen oder gemeinsamen praktischen Einsätzen sollten Mitarbeiter für missionarische Aufgaben motiviert und qualifiziert werden.

3.3 Konzepte einer missionarisch-evangelistischen Gemeindearbeit sollten neu bedacht und ihre Realisierung angestoßen und begleitet werden.

3.4 Bei der missionarischen Arbeit sollte auch nach Kooperationspartnern außerhalb der Evangelischen Kirche (einschließlich des Gemeinschaftswerkes) gesucht, Offenheit für neue evangelistische Programme angestrebt und die Beteiligung an missionarischen Aktionen konkret verwirklicht werden.

4. Abendmahl

Die christliche Gemeinde feiert das Abendmahl aufgrund der Stiftung und des Auftrags Jesu Christi und lädt dazu ein. Jesus Christus selbst ist durch sein Wort in der Kraft des Heiligen Geistes in der

Feier des Abendmahls gegenwärtig. Er gibt sich selbst mit Brot und Wein und last sich von uns nehmen. Im Abendmahl empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und an die in der Taufe zugesagte Gemeinschaft mit ihm erinnert. Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat. Dadurch stärkt er zugleich unsere Gemeinschaft untereinander. In der Feier des Abendmahls wird die Gemeinschaft sichtbar, zu der wir berufen sind.

4.1 Bei der Feier des Abendmahls muss sichtbar werden, dass die im Gemeinschaftswerk zusammengeschlossenen Gemeinschaften zur Evangelischen Kirche gehören und mit ihr zur gesamten Christenheit.

(1) Folglich sind Tendenzen zu vermeiden, die zu einem „Separat Abendmahl“ führen bzw. kirchentrennend wirken könnten.

(2) Die in der Erklärung (Abschnitt 4, 1. Absatz) zusammengefassten theologischen Aussagen - die sowohl die Legitimität der Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften als auch ihre grundsätzliche Offenheit sowie die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde betonen - sind deshalb in der Praxis durchzuhalten.

(3) Dieses Anliegen wird beispielsweise positiv aufgenommen, wenn sich Mitglieder der Gemeinschaft ganz selbstverständlich am Abendmahl ihrer Kirchengemeinde beteiligen oder wenn Kirchengemeinde und Gemeinschaft zu gemeinsam gestalteten Abendmahlsfeiern einladen.

4.2 Die Abendmahlsregelung gilt für alle Gemeinschaften, die zum Gemeinschaftswerk gehören, unabhängig von der Struktur, in der sie leben und arbeiten.

4.3 Das Abendmahl in den Gemeinschaften wird im (Allgemeinen) in Anlehnung an die Form der Herrnhuter Brüdergemeine gefeiert, an der sich auch die Empfehlung des Gnadauer Verbandes für die Ordnung von Abendmahlsfeiern orientiert (s. Anlage 2).

Notwendige Stücke sind: Gebet, Einsetzungsworte, Austeilung von Brot (Oblaten) und Wein (Traubensaft), Danksagung!

4.4 Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes und die Vorstände der Gemeinschaften tragen eine hohe Verantwortung für den stiftungsgemäßen Vollzug des Abendmahls im Gemeinschaftswerk bzw. in den Gemeinschaften.

(1) Die Austeilung des Abendmahls wird in der Regel durch die Prediger vorgenommen.

(2) Andere Mitarbeiter können vom Vorstand des Gemeinschaftswerkes und von den Vorständen der Gemeinschaften eine entsprechende Beauftragung erhalten, wenn sie für diesen Dienst zugerüstet worden sind.

(3) Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes ist verpflichtet, solche Zurüstungen anzubieten und durchzuführen.

5. Kirchliche Handlungen

Auf dem Gebiet der „kirchlichen Handlungen“, den sogenannten Amtshandlungen, wird sich das Miteinander von Kirchengemeinden und Gemeinschaften und deren Pfarrern bzw. Predigern in besonderer Weise zu bewahren haben. Für eine Kooperation auf diesem Gebiet werden in der „Erklärung“ drei Möglichkeiten genannt, nämlich

- die Regel eines ergänzenden Dienstes der Gemeinschaften,
- der gelegentliche stellvertretende Dienst in besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen und
- der stellvertretende gemeindliche Dienst unter besonderen örtlichen Gegebenheiten.

5.1 Seelsorgerlich begründete Fälle (zu 5a)

Bei den „besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen“ wird es sich in der Regel um Menschen handeln, die in der Gemeinschaft eine Heimat und zu ihrem Prediger ein geistlich begründetes Vertrauensverhältnis gewonnen haben. Die „Erklärung“ berechtigt den zuständigen Gemeindepfarrer, seine Verantwortung in solchen Fällen zu delegieren.

5.2 Ordnungen der Kirche (zu 5a und 5b)

Um der nötigen Einheitlichkeit des kirchlichen Handelns willen ist wichtig, dass die kirchlichen Handlungen „nach der Ordnung der Kirche“ vollzogen werden. Voraussetzungen und Grundsätze für kirchliche Handlungen sind in der „Ordnung des Kirchlichen Lebens“ zusammengefasst; ihre Durchführung ist durch die Agende II der Evangelischen Kirche der Union vorgegeben. Beide Ordnungen enthalten bestimmte Festlegungen und Spielräume für situationsgerechte Ausgestaltungen. (Für die Einführung in diese Ordnungen werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten.)

5.3 Eintritt in die Kirche (zu 5b)

Da die Aufnahme in die Evangelische Kirche auch rechtlich relevante Voraussetzungen und Folgen hat, ist es nötig, dass der zuständige Gemeindegemeinderat in dieser Sache beschließt. Es wird unterschieden zwischen dem Eintritt (eines Ungetauften), dem Wiedereintritt und dem Übertritt in die Evangelische Kirche. Der Eintritt erfolgt durch die Taufe. Wiedereintritt und Übertritt werden mit der Teilnahme am Abendmahl wirksam. Vorausgehen eine hinlängliche Unterweisung in der evangelischen Glaubenslehre und ein Beschluss des Gemeindegemeinderats über die Aufnahme. Aufgrund der „Erklärung“ können die vorbereitenden Gespräche (die Unterweisung), die Taufe bzw. die Aufnahme besiegelnde Abendmahlsfeier in der Gemeinschaft stattfinden.

5.4 Abmeldung (zu 5b)

Die Notwendigkeit einer Abmeldung, eines sogenannten Dimissoriale, beruht auf dem in unserer Kirche geltenden Parochialprinzip, demzufolge jeder evangelische Christ Mitglied einer örtlichen Kirchengemeinde, in der Regel der seines Wohnsitzes, ist. Verantwortlich für kirchliche Handlungen an den Gemeindegliedern ist grundsätzlich die Ortsgemeinde und ihr(e) Pfarrer. Soll ein anderer Pfarrer oder Prediger eine kirchliche Handlung vollziehen, hat der zuständige Pfarrer zu prüfen, ob die Voraussetzungen für diese Handlung gegeben sind. Daraufhin stellt er ein Dimissoriale aus. Die „Erklärung“ gibt dem zuständigen Pfarrer die Berechtigung, die Abmeldung auch auf einen Prediger der Gemeinschaft auszustellen.

5.5 Kirchenbücher (zu 5b)

Es ist nötig, dass eine vollzogene kirchliche Handlung in ein Kirchenbuch eingetragen wird, das u. U. Grundlage für die Ausstellung von Urkunden ist.

5.6 Urkunden

Über vollzogene Taufen, Konfirmationen und Trauungen wird den Betroffenen eine Urkunde überreicht. Diese kann Kirchen rechtsgültig nur von der zuständigen Gemeinde ausgestellt werden. Der Prediger, der kirchliche Handlungen vornimmt, wird sich darum im Kontakt mit der Kirchengemeinde rechtzeitig um die notwendigen Urkunden bemühen. Sie werden von dem, der die kirchliche Handlung vollzieht, unterschrieben.

6. Besondere Regelungen

6.1 Gesamtkirchliche Verantwortung

Durch die Berufung zum Prediger ist dieser beauftragt, in und mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft den Dienst am Wort Gottes auszuüben. Mit dem Vollzug kirchlicher Handlungen in Ausübung eines stellvertretenden gemeindlichen Dienstes (s. 5b) übernehmen Vorstand und Prediger einer Gemeinschaft darüber hinaus eine gesamtkirchliche Verantwortung. Diese Verantwortung wird in unserer Kirche in der Regel nur ordinierten Gemeindegliedern übertragen. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer solchen Beauftragung für einen bestimmten Dienstbereich und auf Zeit (pro loco et tempore). Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden.

6.2 Besondere Beauftragung

Die Wendung „Beauftragung zur öffentlichen Wort Verkündigung und Sakramentsverwaltung“ besagt, dass der entsprechende Dienst im Auftrag der ganzen Kirche für die ganze Gemeinde in öffentlicher Verantwortung wahrgenommen wird.

6.3 Verfahren

Eine Gemeinschaft, die sich zu einem stellvertretenden gemeindlichen Dienst entschließt (s. 5b), stellt einen begründeten Antrag an den Vorstand des Gemeinschaftswerkes. Der Vorstand versieht den Antrag mit einer Stellungnahme und legt ihn dem „Gemeinsamen Ausschuss“ vor. Dieser berät über einen Vorschlag an die beschließende Kirchenleitung.

7. Vakanz und Vertretungsdienste

Bei längerfristigen und umfangreichen Regelungen geschieht die Abstimmung zwischen dem Konsistorium der Evangelischen Kirche und dem Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes im „Gemeinsamen Ausschuss“. Entsprechende Anträge sind beim Konsistorium oder Gesamtvorstand einzureichen.

Berlin, den 23. Januar 1995

Evangelische Kirche in Berlin Brandenburg Konsistorium *Wildner*
Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg Inspektor *Martens*

Braunschweig

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
dem Hannoverschen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften
sowie dem Ohofer Gemeinschaftsverband

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften und der Ohofer Gemeinschaftsverband wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. In der Landeskirche gilt das evangelisch-lutherische Bekenntnis.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften und schätzt ihn als Bereicherung des Lebens der Kirchengemeinden und als eine Form gemeindlichen Lebens. Die Landeskirchlichen Gemeinschaften leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften verstehen sich als innerkirchliche Bewegung. Als freie Werke wollen sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Kirche nach ihren Gaben und Möglichkeiten an dem Auftrag des Herrn Jesus Christus mitwirken.

Kirchengemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften pflegen auf dieser Grundlage regelmäßigen Austausch, um die jeweiligen Gaben zu erkennen und für den gemeinsamen Auftrag fruchtbar zu machen.

Für den gemeinsamen Dienst werden folgende Vereinbarungen getroffen und treten an die Stelle der bisherigen Vereinbarung vom 28.02.1995:

I.

Beauftragung von Predigern und Predigerinnen

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig beauftragt die Prediger und Predigerinnen in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zum Dienst der freien Wortverkündigung und der Darreichung des Sakramentes des heiligen Abendmahls. Die Beauftragung nimmt auf Antrag des Gemeinschaftsverbandes der Landesbischof oder die Lan-

desbischöfin vor, und zwar nach einem von ihm oder ihr mit dem Prediger oder der Predigerin geführten Gespräch. Die Prediger und Predigerinnen sind Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann die Beauftragung versagen oder entziehen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Der Gemeinschaftsverband kann die Beauftragung erneut beantragen, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren. Falls eine Versagung oder ein Entzug der Beauftragung beabsichtigt ist, wird das Gespräch mit der zuständigen Verbandsleitung gesucht.
- (3) Die mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Leitung von Abendmahlsfeiern durch die Landeskirche beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftsverbände, die die Bezeichnung „Predigerin bzw. Prediger“ tragen, können als „Gemeinschaftspastorin bzw. Gemeinschaftspastor“ bezeichnet werden.

II.

Dienstbereich

- (1) Die Beauftragung wird ausgesprochen für den dem Prediger oder der Predigerin vom Gemeinschaftsverband angewiesenen Dienstbereich. Über den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hinausgehende Wirkungsstätten des Predigers oder der Predigerin sind inbegriffen. Ändert sich der Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin, so ist dies dem Landeskirchenamt Wolfenbüttel anzuzeigen. Die Beauftragung gilt für den neuen Dienstbereich, wenn dieser innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig liegt und der Landesbischof/die Landesbischöfin nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Der Landesbischof oder die Landesbischöfin teilt den Pröpsten und Pröpstinnen im Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin mit, wer eine Beauftragung innehat.
- (2) Der Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarramtes. Wünsche der Kirchenglieder sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Eine Zusammenarbeit auf Gemeindeebene (z.B. örtliche Dienstbesprechungen, Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten) ist wünschenswert.

III.

Trauungen und Beerdigungen

- (1) Trauungen und Beerdigungen werden grundsätzlich vom zuständigen Pfarramt vorgenommen. Wenn Gemeindeglieder es wünschen, soll der Prediger oder die Predigerin in angemessener Weise an der Vorbereitung der Amtshandlung und der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.
- (2) Wünscht ein Gemeindeglied, dass im Ausnahmefall eine Trauung oder eine Beerdigung von dem örtlichen Prediger oder der Predigerin vorgenommen wird, so kann das zuständige Pfarramt dem Wunsch entsprechen, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen.
- (3) Bevor der Prediger oder die Predigerin eine Amtshandlung durchführt, hat er oder sie das Dimissoriale des für das Gemeindeglied zuständigen Pfarramtes einzuholen. Wird die Erteilung des Dimissoriales abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Landesbischof oder die Landesbischöfin.
- (4) Findet die Amtshandlung nicht am Wohnsitz des Gemeindegliedes statt, so ist darüber hinaus im Voraus das örtlich zuständige Pfarramt zu informieren.
- (5) Die Kirchenbuchführung liegt beim zuständigen Pfarramt.
- (6) Die Verbandsleitung informiert die Landeskirche jährlich über durchgeführte Amtshandlungen.

IV.

Konfirmandenarbeit

- (1) Konfirmandenarbeit und Konfirmation finden grundsätzlich in der Kirchengemeinde statt.
- (2) Wird von der Landeskirchlichen Gemeinschaft etwas anderes gewünscht, so soll nach Möglichkeiten der Kooperation gesucht werden. So können Prediger und Predigerinnen oder andere geeignete Personen im Rahmen der Bestimmungen des Konfirmationsgesetzes Aufgaben in der Konfirmandenarbeit übernehmen.
- (3) Falls es in Einzelfällen darüber hinausgehende Wünsche gibt, werden im Rahmen des geltenden Rechts einvernehmliche Lösungen gesucht, denen die Verbandsleitung und der Landesbischof oder die Landesbischöfin zustimmen müssen.

V.

Taufe

- (1) Da das Sakrament der Taufe einen besonderen Bezug zur Gemeinde und zur gesamten Kirche hat, soll die Taufe in der jeweiligen Kirche und durch das zuständige Pfarramt vorgenommen werden.
- (2) Wenn eine Taufe im Rahmen der Landeskirchlichen Gemeinschaft gewünscht wird, so soll im Sinn von Abschnitt III Abs. 1 darauf hingewirkt werden, dass die Taufe in der Kirche durch das Pfarramt unter Beteiligung des Predigers oder der Predigerin geschieht.
- (3) In seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen kann das Pfarramt im Benehmen mit dem Landesbischof oder der Landesbischöfin die Taufe durch den örtlichen Prediger oder die Predigerin zulassen. Abschnitt III Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Taufe begründet in jedem Fall die Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und zugleich in einer ihrer Kirchengemeinden.

VI.

Visitation

- (1) Wird eine Propstei, in der ein Prediger oder eine Predigerin vorwiegend tätig ist, visitiert, so findet auch ein Gespräch zwischen der Landeskirchlichen Gemeinschaft und dem Landesbischof oder der Landesbischöfin statt. Die Vorbereitung des Gesprächs übernimmt der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin des Gemeinschaftsverbandes.
- (2) Aufgaben, die der Prediger oder die Predigerin im Rahmen der Beauftragung durch die Landeskirche wahrnimmt, werden in die Visitation der Propstei einbezogen. Im Blick auf diese Aufgaben steht der Prediger oder die Predigerin unter der Aufsicht des Visitors oder der Visitorin.
- (3) Der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin kann zu der Visitation im Blick auf die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft auch darüber hinaus hinzugezogen werden. Er oder sie kann für den Gemeinschaftsverband einen Bericht zur örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft, insbesondere zur Frage, wie der Prediger oder die Predigerin und die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen, und zur Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Propstei abgeben. Der Bericht ist als Anlage zu den Visitationsunterlagen zu nehmen.

VII.

Kontakt zu Pfarrkonvent, Kirchengemeinde und Landesbischof

- (1) Die Prediger und Predigerinnen werden zu den Pfarrkonventen auf Propsteiebene eingeladen.
- (2) Soweit Prediger und Predigerinnen in Kirchengemeinden Aufgaben wahrnehmen, wird erwartet, dass sie im dafür erforderlichen Umfang an Konferenzen oder Dienstbesprechungen teilnehmen.
- (3) Alle zwei Jahre soll ein Gespräch zwischen dem Landesbischof oder der Landesbischöfin und den Predigern/Predigerinnen im Bereich der Landeskirche stattfinden.

Wolfenbüttel, den 15. November 2018



Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig



Hannoverscher Verband landeskirchlicher
Gemeinschaften e.V.



Ohofer Gemeinschaftsverband



Hannover

**Vereinbarung
zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
dem Hannoverschen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften,
dem Ohofer Gemeinschaftsverband sowie
dem Ostfriesischen Gemeinschaftsverband**

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften, der Ohofer Gemeinschaftsverband und der Ostfriesische Gemeinschaftsverband wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. In der Landeskirche gilt das evangelisch-lutherische Bekenntnis.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften und schätzt ihn als Bereicherung des Lebens der Kirchengemeinden und als eine Form gemeindlichen Lebens. Die Landeskirchlichen Gemeinschaften leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften verstehen sich als innerkirchliche Bewegung. Als freie Werke wollen sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Kirche nach ihren Gaben und Möglichkeiten an dem Auftrag des Herrn Jesus Christus mitwirken.

Kirchengemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften pflegen auf dieser Grundlage regelmäßigen Austausch, um die jeweiligen Gaben zu erkennen und für den gemeinsamen Auftrag fruchtbar zu machen.

Für den gemeinsamen Dienst werden folgende Vereinbarungen getroffen:

I.

Beauftragung von Predigern und Predigerinnen

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers beauftragt die Prediger und Predigerinnen in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zum Dienst der freien Wortverkündigung und der Darreichung des Sakramentes des heiligen Abendmahls. Die Beauftragung nimmt auf Antrag des Gemeinschaftsverbandes der oder die für den Dienstbezirk des Predigers oder der Predigerin zuständige Landessuperintendent oder Landessuperintendentin vor, und zwar nach einem von ihm oder ihr mit dem Prediger oder der Predigerin geführten Gespräch. Die Prediger und Predigerinnen sind Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann die Beauftragung versagen oder entziehen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Der Gemeinschaftsverband kann die Beauftragung erneut beantragen, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren. Falls eine Versagung oder ein Entzug der Beauftragung beabsichtigt ist, wird das Gespräch mit der zuständigen Verbandsleitung gesucht.

(3) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin erneuert in der Visitation die Beauftragung, wenn die Voraussetzungen für eine Beauftragung weiterhin vorliegen.

II.

Dienstbereich

(1) Die Beauftragung wird ausgesprochen für den dem Prediger oder der Predigerin vom Gemeinschaftsverband angewiesenen Dienstbereich. Über den Sprengelbereich hinausgehende Wirkungsstätten des Predigers oder der Predigerin sind inbegriffen. Ändert sich der Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin, so ist dies den beteiligten Landessuperintendenturen anzuzeigen. Die Beauftragung gilt für den neuen Dienstbereich, wenn dieser innerhalb der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers liegt und der künftig zuständige Landessuperintendent oder die künftig zuständige Landessuperintendentin nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin teilt den Superintendenten und Superintendentinnen im Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin mit, wer eine Beauftragung innehat.

(2) Der Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarramtes. Wünsche der Kirchenglieder sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Eine Zusammenarbeit auf Gemeindeebene (z.B. örtliche Dienstbesprechungen, Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten) ist wünschenswert.

III.

Trauungen und Beerdigungen

(1) Trauungen und Beerdigungen werden grundsätzlich vom zuständigen Pfarramt vorgenommen. Wenn Gemeindeglieder es wünschen, soll der Prediger oder die Predigerin in angemessener Weise an der Vorbereitung der Amtshandlung und der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied, dass im Ausnahmefall eine Trauung oder eine Beerdigung von dem örtlichen Prediger oder der Predigerin vorgenommen wird, so kann das zuständige Pfarramt dem Wunsch entsprechen, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen.

(3) Bevor der Prediger oder die Predigerin eine Amtshandlung durchführt, hat er oder sie das Dimissoriale des für das Gemeindeglied zuständigen Pfarramtes einzuholen. Wird die Erteilung des Dimissoriale abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.

(4) Findet die Amtshandlung nicht am Wohnsitz des Gemeindegliedes statt, so ist darüber hinaus im Voraus das örtlich zuständige Pfarramt zu informieren.

(5) Die Kirchenbuchführung liegt beim zuständigen Pfarramt.

(4) Die Verbandsleitung informiert die Landeskirche jährlich über durchgeführte Amtshandlungen.

IV.

Konfirmandenarbeit

(1) Konfirmandenarbeit und Konfirmation finden grundsätzlich in der Kirchengemeinde statt.

(2) Wird von der Landeskirchlichen Gemeinschaft etwas anderes gewünscht, so soll nach Möglichkeiten der Kooperation gesucht werden. So können Prediger und Predigerinnen oder

andere geeignete Personen im Sinn von § 8 des Gesetzes über die Konfirmandenarbeit Aufgaben in der Konfirmandenarbeit übernehmen.

(3) Falls es in Einzelfällen darüber hinausgehende Wünsche gibt, werden im Rahmen des geltenden Rechts einvernehmliche Lösungen gesucht, denen die Verbandsleitung und der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin zustimmen müssen.

V. Taufe

(1) Da das Sakrament der Taufe einen besonderen Bezug zur Gemeinde und zur gesamten Kirche hat, soll die Taufe in der jeweiligen Kirche und durch das zuständige Pfarramt vorgenommen werden.

(2) Wenn eine Taufe im Rahmen der Landeskirchlichen Gemeinschaft gewünscht wird, so soll im Sinn von Abschnitt III Abs. 1 darauf hingewirkt werden, dass die Taufe in der Kirche durch das Pfarramt unter Beteiligung des Predigers oder der Predigerin geschieht.

(3) In seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen kann das Pfarramt im Benehmen mit dem zuständigen Landesuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin die Taufe durch den örtlichen Prediger oder die Predigerin zulassen. Abschnitt III Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Taufe begründet in jedem Fall die Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und zugleich in einer ihrer Kirchengemeinden.

VI. Visitation

(1) Wird ein Kirchenkreis, in dem ein Prediger oder eine Predigerin vorwiegend tätig ist, visitiert, so findet auch ein Gespräch zwischen der Landeskirchlichen Gemeinschaft und dem Landesuperintendenten oder der Landessuperintendentin statt. Die Vorbereitung des Gesprächs übernimmt der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin des Gemeinschaftsverbandes.

(2) Aufgaben, die der Prediger oder die Predigerin im Rahmen der Beauftragung durch die Landeskirche wahrnimmt, werden in die Visitation des Kirchenkreises einbezogen. Im Blick auf diese Aufgaben steht der Prediger oder die Predigerin unter der Aufsicht des Visitors oder der Visitorin.

(3) Der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin kann zu der Visitation im Blick auf die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft auch darüber hinaus hinzugezogen werden. Er oder sie kann für den Gemeinschaftsverband einen Bericht zur örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft, insbesondere zur Frage, wie der Prediger oder die Predigerin und die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen, und zur Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis abgeben. Der Bericht ist als Anlage zu den Visitationsunterlagen zu nehmen.

VII. Konferenzen, Dienstbesprechungen

Die Prediger und Predigerinnen werden zu den Pfarrkonferenzen auf Kirchenkreisebene eingeladen.

Soweit Prediger und Predigerinnen in Kirchengemeinden Aufgaben wahrnehmen, wird erwartet, dass sie im dafür erforderlichen Umfang an Konferenzen oder Dienstbesprechungen teilnehmen.

Hannover, den 18. Dezember 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Hannoverscher Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften
Ohofer Gemeinschaftsverband
Ostfriesischer Gemeinschaftsverband

**Vereinbarung
zwischen der
Evangelisch-reformierten Kirche
und dem
Evangelischen Ostfriesischen
Gemeinschaftsverband e.V.**

Die **Evangelisch-reformierte Kirche**, Saarstraße 6, 26789 Leer,
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und der

Evangelischer Ostfriesischer Gemeinschaftsverband e.V., Denkmalstraße 11,
26810 Westoverledingen, vertreten durch den Vorstand

schließen die folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in den ostfriesischen Synodalverbänden und dem Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverband e.V.:

Präambel

Die Evangelisch-reformierte Kirche und der Evangelische Ostfriesische Gemeinschaftsverband e.V. wissen sich verbunden im Dienst für Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Er ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften, die im Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverband e.V. verbunden sind. Sie sieht in ihrem Wirken einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. verstehen sich als freies Werk für Evangelisation und Gemeinschaftspflege innerhalb der Kirche. Sie dienen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der Erfüllung des gemeinsamen Auftrags Jesu Christi. Ihre Mitglieder sind in der Regel Glieder der örtlichen Kirchengemeinde.

Die Evangelisch-reformierte Kirche wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverband e.V. den Kirchenräten der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in den ostfriesischen Synodalverbänden nachstehende Empfehlung für den Dienst von Predigern und Predigerinnen des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. in den reformierten Gemeinden geben:

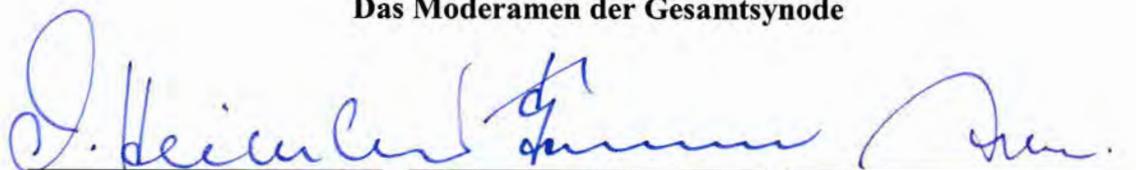
1. Die Evangelisch-reformierte Kirche empfiehlt den Kirchenräten ihrer Gemeinden in den ostfriesischen Synodalverbänden, in Anwendung von § 18 Absatz 3 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Kanzelrecht), Prediger und Predigerinnen des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. zur Durchführung von Gottesdiensten mit freier Wortverkündigung einschließlich Taufen und Abendmahlsfeiern sowie von Trauungen und Beerdigungen in ihren Gemeinde zuzulassen, wenn der Prediger oder die Predigerin
 - a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 - b) eine Ausbildung erfahren hat, die vom Gnadauer Verband anerkannt ist,
 - c) zu seinem oder ihrem Dienst eingesegnet ist,
 - d) ein Gespräch mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin geführt hat und
 - e) keine Bedenken gegen seinen oder ihren Dienst als Prediger oder Predigerin bestehen.

Die Empfehlung ist jeweils auf die Person des Predigers oder der Predigerin bezogen; sie kann widerrufen werden.

2. Taufen und Abendmahlsfeiern finden in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde statt. Diese werden nach der in der Kirchengemeinde üblichen agendarischen Ordnung durchgeführt. Führt ein Prediger oder eine Predigerin des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. Amtshandlungen durch, so gilt auch dabei die in der Kirchengemeinde beschlossene agendarische Ordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.
3. Taufen, Trauungen und Beerdigungen, die von einem Prediger oder einer Predigerin des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. durchgeführt wurden, werden in den Kirchenbüchern der Kirchengemeinde eingetragen; die Ausstellung der Tauf- oder Trauakunde geschieht durch den zuständigen Kirchenrat.
4. Ein Prediger oder eine Predigerin des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. übernimmt Dienste in der Kirchengemeinde entweder auf Bitten des Kirchenrates oder, sofern der Wunsch nach seinem oder ihrem Dienst von einem Gemeindeglied geäußert wird, nach zustimmendem Beschluss des Kirchenrates.
5. Darüber hinaus sollte gelten:
 - a) Der Prediger oder die Predigerin des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. wird zur Pfarrkonferenz des Synodalverbands eingeladen, in dem er oder sie tätig ist.
 - b) Bei der Visitation einer Kirchengemeinde, in der ein Prediger oder eine Predigerin des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. tätig ist, wird ein Gespräch mit dem Moderamen des Synodalverbands, dem Prediger oder der Predigerin und dem Vorstand des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. geführt.
 - c) Wird ein Synodalverband visitiert, in dem ein Prediger oder eine Predigerin des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. tätig ist, so findet auch ein Gespräch zwischen dem Vorstand des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes e.V. und dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin statt.

L e e r, den 7. Februar 2017

**Evangelisch-reformierte Kirche
Das Moderamen der Gesamtsynode**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Heinen', written over a horizontal line.

**Evangelischer Ostfriesischer Gemeinschaftsverband e.V.
Der Vorstand**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Heinen', written over a horizontal line.

Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Brunner', written over a horizontal line.

Stellvertr. Vorsitzender

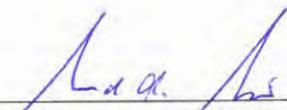
**1. Nachtrag zur
Vereinbarung
zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
dem Hannoverschen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften,
dem Ohofer Gemeinschaftsverband sowie
dem Ostfriesischen Gemeinschaftsverband**

vom 18. Dezember 2006

Die Evangelisch-luthersche Landeskirche Hannovers und der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften, der Ohofer Gemeinschaftsverband sowie der Ostfriesische Gemeinschaftsverband ergänzen die Vereinbarung vom 18. Dezember 2006 um folgenden Nachtrag:

<< Die mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Leitung von Abendmahlsfeiern durch die Landeskirche beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftsverbände, die die Bezeichnung „Predigerin bzw. Prediger“ tragen, können zukünftig als „Gemeinschaftspastorin bzw. Gemeinschaftspastor“ bezeichnet werden. >>

Hannover, den *22.06.2017*



(Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers)



(Hannoverscher Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften e.V.)



(Ohofer Gemeinschaftsverband)



(Ostfriesischer Gemeinschaftsverband)

Hessen und Nassau

Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den in ihrem Bereich tätigen Gemeinschaftsverbänden

Vom 3. November 2005

(ABl. 2006 S. 28)

Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und folgenden Gemeinschaftsverbänden:

Chrischona-Gemeinschaftswerk e. V.

Hessischer Gemeinschaftsverband e. V.

Evangelischer Gemeinschaftsverband Herborn e. V.

Evangelischer Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e. V.

Starkenburger Gemeinschaftsverband e. V.

Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e. V.

wird nachstehende Vereinbarung zur Regelung ihrer Beziehungen geschlossen:

Präambel

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. angehörenden Gemeinschaftsverbände wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Gemeinschaftsverbände stehen unter dem Auftrag, „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen“ (Grundartikel der EKHN). So wirken sie gemeinsam durch Wort und Tat am Aufbau der Gemeinde Jesu Christi mit.

(2) Vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen her verstehen sich die Gemeinschaftsverbände als eine geistliche Bewegung, die an Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Evangelischen Kirche den besonderen Auftrag der Gemeinschaftspflege und Evangelisation wahrnimmt.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Gemeinschaftsverbände erfüllen den gemeinsamen Auftrag in eigener Verantwortung und gegenseitiger Achtung. Sie tragen gemeinsam dazu bei, dass die örtlichen Gemeinschaften ihren Platz in der Kirche behalten. Mit den nachstehenden Regelungen stimmen sie ihren Dienst aufeinander ab. Darüber hinaus wollen sie anregen, Wege für gemeinsames vertrauensvolles Handeln zu suchen.

(4) Über auftretende Gegensätze werden die Vereinbarungspartner miteinander reden und nach Lösungen suchen, welche eine Verständigung zum Ziel haben.

§ 1

(1) ¹Die beteiligten Gemeinschaftsverbände sind freie Werke innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. ²Sie achten und respektieren die Grundlage der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wie sie in ihrem Grundartikel und in der Kirchenordnung beschrieben ist. ³Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau achtet und respektiert ihrerseits die Ordnungen der beteiligten Gemeinschaftsverbände.

(2) ¹Regelmäßige Gespräche werden verabredet. ²Vor Änderungen von Ordnungen, welche sich auf das Verhältnis zueinander beziehen, werden sich die Vereinbarungspartner gegenseitig unterrichten und konsultieren.

§ 2

(1) Die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaften sind in der Regel Mitglieder der Evangelischen Kirche.

(2) Die Verbandsleitungen achten darauf, dass die Mehrheit der Verantwortlichen in den örtlichen Leitungsgremien der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der Evangelischen Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Evangelischen Kirche werden.

(4) Für die Übernahme des Dienstes als Prediger/Predigerin in den beteiligten Gemeinschaftsverbänden ist in der Regel seine/ihre Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung.

§ 3

(1) ¹In der jeweiligen Region werden zwischen den Gemeinschaftsbezirken bzw. den örtlichen Gemeinschaften und dem Dekanat bzw. den Kirchengemeinden regelmäßige Gespräche verabredet. ²Der Dekanatsynodalvorstand und die Leitungsgremien der örtlichen Gemeinschaften können dazu einen Verbindungsausschuss bilden.

(2) ¹Das Miteinander und die Zusammenarbeit vor Ort kann durch schriftlich gefasste Absprachen oder ein Statut geregelt werden. ²Die Kirchenleitung und die Leitung der beteiligten Gemeinschaftsverbände werden darüber informiert.

§ 4

(1) Die Gemeinschaftsverbände stellen sicher, dass nur Prediger/Predigerinnen mit einer entsprechenden Ausbildung in den Dienst genommen werden und teilen die Berufung eines Predigers/einer Predigerin im Bereich der EKHN der Kirchenleitung mit.

(2) 1Die Kirche erkennt den Dienst des Predigers/der Predigerin in Verkündigung, Sakramentsverwaltung, der Durchführung von Amtshandlungen und Unterweisung (Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht) für die Zeit seiner/ihrer Tätigkeit in seinem/ihrer Dienstbereich auch im Bereich der Kirche an. 2Die Kirchenleitung stellt hierüber zur Bestätigung eine Urkunde aus. 3Voraussetzung dafür ist die Kirchenmitgliedschaft des Predigers/der Predigerin.

(3) Bei der Einführung eines Predigers/einer Predigerin durch einen Gemeinschaftsverband in eine örtliche Gemeinschaft bzw. in einen Gemeinschaftsbezirk soll das Leitende Geistliche Amt mitwirken.

(4) Der Prediger/die Predigerin wird mit den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vertraut gemacht.

(5) 1Wünschen Mitglieder der Gemeinschaft und/oder ihre Angehörigen, die zugleich Mitglieder der Kirche sind, eine Amtshandlung und vollzieht der Prediger/die Predigerin diese allein, so ist zuvor die Erlaubnis nach § 17 Kirchengemeindeordnung einzuholen. 2Anschließend sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin für den Eintrag im Kirchenbuch mitzuteilen.

(6) Die Bestätigung nach Abs. 2 kann aus wichtigem Grund nach Rücksprache mit der Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbandes widerrufen werden.

§ 5

(1) 1Die Feier des Heiligen Abendmahls wird in den Gemeinschaften in der Regel vom Prediger/von der Predigerin geleitet, deren Dienst nach § 4 Abs. 2 anerkannt und bestätigt wurde. 2Er/Sie kann Älteste (leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) hinzuziehen.

(2) Abendmahlsfeiern der Gemeinschaften sind offen für alle evangelischen Gemeindeglieder.

§ 6

1Weil die Taufe auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche begründet, wird sie in der Regel im öffentlichen Gottesdienst der Kirchengemeinde vom zuständigen Pfarrer/von der zuständigen Pfarrerin gehalten. 2In Ausnahmefällen kann der Prediger/die Predigerin, wenn sein/ihr Dienst nach § 4 Abs. 2 anerkannt und bestätigt worden ist, die Taufe nach Vorliegen der Erlaubnis gemäß § 17 Kirchengemeindeordnung vollziehen.

§ 7

(1) 1Konfirmationsunterricht und Konfirmation sind bezogen auf die Taufe und wollen hinführen zur mündigen Mitgliedschaft in der Kirche. 2Deshalb gehören sie in die Verantwortung der Kirchengemeinde und des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Gemeinschaft Konfirmandenarbeit vorgesehen ist, verabreden Gemeinschaft und Kirchengemeinde, in welcher Weise sie beim Unterricht, bei der Vorstellung und bei der Konfirmation zusammenwirken.

§ 8

„Ein Prediger/eine Predigerin, dessen/deren Dienst von der EKHN anerkannt und bestätigt wurde, kann auf der Grundlage der in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen im Rahmen eines nebenberuflichen Lehrauftrages Religionsunterricht erteilen. „Die Erteilung setzt eine Lehrbefähigung, die kirchliche Bevollmächtigung und einen Gestellungsvertrag voraus.

§ 9

(1) Um einer sinnvollen Ergänzung willen führen Kirchengemeinden und die örtlichen Gemeinschaften bei der Festlegung der Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen Gespräche mit dem Ziel, Rücksicht aufeinander zu nehmen und Absprachen zu treffen.

(2) Zum gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verstehen sollen gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Einladungen beitragen.

(3) In diesem Sinne soll eine Gemeinschaft beim Kirchlichen Besuchsdienst einer Kirchengemeinde beteiligt werden.

§ 10

(1) Die Leitungen der beteiligten Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung dafür, dass Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Gemeinschaftsverbände und dem kirchlichen Recht im Rahmen dieser Vereinbarung übereinstimmen.

(2) Bei Konfliktfällen, die auf örtlicher Ebene nicht geklärt werden können, und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden die Leitungen der Gemeinschaftsverbände und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hinzugezogen.

(3) Die Kirchenleitung und die beteiligten Gemeinschaftsverbände bitten alle mit dem Dienst der Verkündigung und der Leitung in den Kirchengemeinden und Gemeinschaften Beauftragten, die Regelungen der Vereinbarung und die aufgrund von § 3 erfolgten Absprachen zu beachten und in gegenseitiger Offenheit und in gutem Einvernehmen zu praktizieren.

§ 11

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. September 2005. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**Vereinbarung
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau -
vertreten durch die Kirchenleitung -
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
und
dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e. V. -
vertreten durch den Vorstand -
Liobastraße 11, 75378 Bad Liebenzell**

wird unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den in ihrem Bereich tätigen Gemeinschaftsverbänden vom 23. Juni 1993 (Anlage) folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Beziehungen geschlossen:

§ 1

Der Liebenzeller Gemeinschaftsverband e. V. tritt der vom 23. Juni 1993 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den in ihrem Bereich tätigen Gemeinschaftsverbänden, die zum Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. gehören, bei.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Vorstand des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes e. V. in Kraft.

Darmstadt, 8. November 2013

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Dr. Volker Jung
Kirchenpräsident

Liebenzeller Gemeinschaftsverband e. V.
Pfarrer Dr. Hartmut Schmid
Vorsitzender

Erklärung des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV) anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung mit der EKHN

Der LGV hat die am 1. September 2005 in Kraft getretene Vereinbarung mit der EKHN nicht unterzeichnet. Der Grund dafür war die in der EKHN möglich gewordene Segnung gleichgeschlechtlicher Paare.

Anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung stellt der LGV fest, dass sich im Blick auf die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare das Verständnis des LGV nicht verändert hat.

Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LGV und in Räumen des LGV sind auch in Zukunft nicht möglich.

Dr. Hartmut Schmid,
Vorsitzender
8. November 2013

Kurhessen-Waldeck

Auf dem Hintergrund intensiver Gespräche zwischen der Leitung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den in ihrem Raum tätigen Gemeinschaftsverbänden (Chrischona-Gemeinschaftswerk, Giesen; Evangelischer Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau, Melsungen; Hessischer Gemeinschaftsverband, Marburg; Thüringer Gemeinschaftsbund, Schmalkalden; Waldecker Gemeinschaftsverband, Korbach) kam es im März 1992 zur Verabschiedung des folgenden Gesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**Kirchengesetz
über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom 28. März 1992

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 1992, S. 58-59

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. März 1992 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§1

(1) Der Bischof kann Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften auf ihr Begehren mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beauftragen. Der Prediger hat die Zustimmung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

(2) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

- a) der Prediger einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) der Prediger eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat,
- c) der Gemeinschaftsverband, in dessen Dienst der Prediger steht, im Sinne von Artikel 87 der Grundordnung als freies Werk innerhalb der Landeskirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitwirkt und
- d) zwischen den kirchlichen Körperschaften und dem Gemeinschaftsbezirk des Predigers eine örtliche Vereinbarung nach einem von dem Landeskirchenamt herausgegebenen Muster abgeschlossen worden ist; die kirchlichen Körperschaften bedürfen zum Abschluss der Vereinbarung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe b) absehen.

§2

(1) Die Beauftragung durch den Bischof wird in einem Gottesdienst erteilt; steht die Beauftragung im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Predigerstelle, so soll dies der Einführungsgottesdienst sein.

(2) An dem Gottesdienst wirkt der zuständige Dekan nach Maßgabe einer Einigung mit dem Gemeinschaftsverband mit.

(3) Über die Beauftragung erhält der Prediger eine Urkunde.

§3

(1) Der nach § 1 Absatz 1 beauftragte Prediger kann über die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus nach Maßgabe der örtlichen Vereinbarung

1. auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung oder Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden.
2. auf Bitte des Pfarrers in den Kirchengemeinden
 - a) einzelne Dienste in Verkündigung und Verwaltung des Abendmahls wahrnehmen und
 - b) einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen sowie
3. nach Einholung des Dimissoriale auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft Trauung und Beerdigung vornehmen.

(2) Sofern die örtliche Vereinbarung es vorsieht, kann der Prediger in Ausnahmefällen nach schriftlicher Einholung des Dimissoriale eine Taufe vornehmen.

(3) Nach Vornahme der Amtshandlung sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§4

Das Landeskirchenamt macht den Prediger mit den geltenden liturgischen und rechtlichen Ordnungen vertraut.

§5

Wenn der ständige Dienst des Predigers in dem Gemeinschaftsbezirk endet, erlischt der vom Bischof erteilte Auftrag.

§6

Sind die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a) - c) für eine Beauftragung gegeben, ist aber eine örtliche Vereinbarung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) noch nicht abgeschlossen, so werden die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls durch den Prediger in Gemeinschaftsveranstaltungen vorläufig anerkannt.

§7

Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen von den Partnern der örtlichen Vereinbarung beigelegt werden, gelingt das nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

§8

Der Bischof kann dem Prediger aus wichtigem Grund den Auftrag entziehen. Zuvor ist der Leitung des Gemeinschaftsverbandes Gelegenheit zur Erörterung über die Behebung der Schwierigkeiten zu geben.

§9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. April 1992

Giesler

Prälat, mit der Wahrnehmung des bischöflichen Amtes beauftragt

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 1992, 5. 98-99

Muster für eine örtliche Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Juli 1992
A3245/92-A3245/92-R151-2

Das Landeskirchenamt hat in der Sitzung am 5. Mai 1992 das nachstehende Muster für eine örtliche Vereinbarung gemäß oben genanntem Kirchengesetz beschlossen, das hiermit veröffentlicht wird.

Dickel
Oberlandeskirchenrat

Muster für eine örtliche Vereinbarung gemäß §1 Abs. 2 Buchstabe d des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Der Gemeinschaftsbezirk
vertreten durch,
und (kirchliche Körperschaften),

vertreten durch

schließen folgende Vereinbarung:

I. Verbindungsausschuss

1. Die Partner dieser Vereinbarung bilden einen paritätisch besetzten Verbindungsausschuss. Dem Verbindungsausschuss sollen nicht mehr als acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den entsendenden den Leitungsorganen aus deren Mitte berufen.
2. Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur ersten Sitzung lädt der zuständige Dekan ein und leitet die Wahl.
3. Der Verbindungsausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen (1. Abs. 2) als Neinstimmen, im Übrigen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Verbindungsausschuss hat die Aufgaben,
 - 5.1 die gemeinsamen Beziehungen weiterzuentwickeln,
 - 5.2 den Erfahrungsaustausch unter den Vereinbarungspartnern zu fordern,
 - 5.3 Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben,

5.4 bei Auftreten von Unstimmigkeiten unter den Vereinbarungspartnern zu vermitteln und

5.5 Anregungen zu geben für

5.5.1 gemeinsame Veranstaltungen (Bibelstunden, Evangelisierungen usw.) und

5.5.2 das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (kirchliche Nachrichten in der Presse, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukasten usw.).

II. Kirchenmitgliedschaft

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft in der Regel Mitglieder einer evangelischen Landeskirche sind. Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der evangelischen Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der evangelischen Kirche werden.

III. Abendmahl

1. Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften sind offen für alle Gemeindeglieder.

2. Die Feier des heiligen Abendmahls in den Gemeinschaften wird von dem Pfarrer oder dem Prediger geleitet. Älteste der Gemeinschaft (leitende Mitarbeiter) können hinzugezogen werden.

IV. Trauung und Beerdigung sowie weitere Dienste in der Kirchengemeinde⁶

1. Auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft kann der Prediger bei einer Taufe, Trauung oder Beerdigung durch Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden.

2. Auf Bitte des Pfarrers kann der Prediger in den Kirchengemeinden

a) einzelne Dienste in Verkündigung und Verwaltung des Abendmahls wahrnehmen und

b) einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen.

3. Wünschen Mitglieder der Gemeinschaft, dass ihr Prediger eine Trauung oder eine Beerdigung vornimmt, so ist das Dimissoriale einzuholen. Nach der Amtshandlung sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarramt für den Eintrag im Kirchenbuch mitzuteilen.

V. Regelungen und Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten, die die Vertragspartner nicht beilegen können, legen sie dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vor und bitten diese um einen gemeinsamen Entscheidungsvorschlag.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am..... in Kraft.

Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes.

Kirchengesetz über den Dienst der Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

vom 28. März 1992

KABl. S. 58

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Kirchengesetz	25. November 2021	KABl. S. 209

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. März 1992 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Bischöfin oder der Bischof kann Gemeinschaftspastorinnen oder Gemeinschaftspastoren landeskirchlicher Gemeinschaften auf ihr Begehren mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beauftragen. ²Die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor hat die Zustimmung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

(2) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

- a) die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor eine Ausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat,
- c) der Gemeinschaftsverband, in dessen Dienst die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor steht, im Sinne von Artikel 87 der Grundordnung als freies Werk innerhalb der Landeskirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitwirkt und
- d) zwischen den kirchlichen Körperschaften und dem Gemeinschaftsbezirk der Gemeinschaftspastorin oder des Gemeinschaftspastors eine örtliche Vereinbarung nach einem von dem Landeskirchenamt herausgegebenen Muster abgeschlossen worden ist; die kirchlichen Körperschaften bedürfen zum Abschluss der Vereinbarung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe b) absehen.

§ 2

(1) Die Beauftragung durch die Bischöfin oder den Bischof wird in einem Gottesdienst erteilt; steht die Beauftragung im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Gemeinschaftspastorenstelle, so soll dies der Einführungsgottesdienst sein.

(2) An dem Gottesdienst wirkt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nach Maßgabe einer Einigung mit dem Gemeinschaftsverband mit.

(3) Über die Beauftragung erhält die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor eine Urkunde.

§ 3

(1) Die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor mit einer Beauftragung nach § 1 Absatz 1 kann über die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus nach Maßgabe der örtlichen Vereinbarung

1. auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung oder Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,
2. auf Bitte des Pfarrers oder der Pfarrerin in den Kirchengemeinden
 - a) einzelne Dienste in Verkündigung und Verwaltung des Abendmahls wahrnehmen und
 - b) einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen sowie
3. nach Einholung des Dimissoriale auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft Trauung und Beerdigung vornehmen.

(2) Sofern die örtliche Vereinbarung es vorsieht, kann die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor in Ausnahmefällen nach schriftlicher Einholung des Dimissoriale eine Taufe vornehmen.

(3) Nach Vornahme der Amtshandlung sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§ 4

Das Landeskirchenamt macht die Gemeinschaftspastorin oder den Gemeinschaftspastor mit den geltenden liturgischen und rechtlichen Ordnungen vertraut.

§ 5

Wenn der ständige Dienst der Gemeinschaftspastorin oder des Gemeinschaftspastors in dem Gemeinschaftsbezirk endet, erlischt der von der Bischöfin oder vom Bischof erteilte Auftrag.

§ 6

Sind die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a) – c) für eine Beauftragung gegeben, ist aber eine örtliche Vereinbarung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) noch nicht abgeschlossen, so werden die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls durch die Gemeinschaftspastorin oder den Gemeinschaftspastor in Gemeinschaftsveranstaltungen vorläufig anerkannt.

§ 7

Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen von den Partnern der örtlichen Vereinbarung beigelegt werden; gelingt das nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

§ 8

¹Die Bischöfin oder der Bischof kann der Gemeinschaftspastorin oder dem Gemeinschaftspastor aus wichtigem Grund den Auftrag entziehen. ²Zuvor ist der Leitung des Gemeinschaftsverbandes Gelegenheit zur Erörterung über die Behebung der Schwierigkeiten zu geben.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung¹ in Kraft.

¹ Verkündet am 28. April 1992.

Lippe

**Vereinbarung
zwischen dem Lippischen Landeskirchenrat
und dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes**

Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund treffen für ihre Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

I.

1. *„Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“* (1. Petrus 4,10). Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Lippische Landeskirche und den Lippischen Gemeinschaftsbund zu Zeugnis und Dienst.

2. Zeugnis und Dienst *„sind erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus der Eckstein ist“*,

sie sind gegründet *„in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist“*,

sie geschehen *„getreu dem Bekenntnis zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält,*

zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird,

und zum Heiligen Geist, der lebendig macht und der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt.“ (Vgl. Präambel der Verfassung der Lippischen Landeskirche.)

3. Der Lippische Gemeinschaftsbund gestaltet als freies Werk seine Arbeit in eigener Verantwortung. In gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit sind Lippische Landeskirche und Lippischer Gemeinschaftsbund bemüht, mit ihren Möglichkeiten und Gaben zusammenzuwirken im gemeinsamen Auftrag des Herrn Jesus Christus.

II.

1. a) Unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, geschieht der geordnete Dienst an Wort und Sakrament in der Lippischen Landeskirche vornehmlich durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer. (Artikel 17, Abs. 1 der Verfassung)

b) Darüber hinaus kann der Landeskirchenrat Prediger/innen des Lippischen Gemeinschaftsbundes auf Vorschlag des Lippischen Gemeinschaftsbundes und mit ihrer Zustimmung mit der öffentlichen Wortverkündigung, dem Austeilen des Abendmahles und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmen beauftragen.

c) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

aa) der/die Prediger/in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche angehört,

bb) er/die Prediger/in eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat.

2. Die Beauftragung durch den Landeskirchenrat wird in einem Gottesdienst ausgesprochen.

Über die Beauftragung erhält der/die Prediger/in eine Urkunde.

3. Der/die beauftragte Prediger/in kann über die Wortverkündigung und die Feier des Abendmahles in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus

a) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung, Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,

b) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft und nach Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin der Kirchengemeinde eine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornehmen,

c) auf Bitte des Pfarrers/der Pfarrerin in einer Kirchengemeinde einzelne Dienste in der Verkündigung und der Feier des Abendmahles wahrnehmen und einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen.

Es gelten die entsprechenden Lebensordnungen der Lippischen Landeskirche.

4. Bei Diensten in Gemeinden der Lippischen Landeskirche halten sich die Prediger/innen an die jeweils in der Gemeinde geltende Agende.

5. Wenn der ständige Dienst des Predigers/der Predigerin im Lippischen Gemeinschaftsbund endet, erlischt der vom Landeskirchenrat erteilte Auftrag. Endet der hauptamtliche Dienst des Predigers/ der Predigerin durch Eintritt in den Ruhestand und bleibt der/die Prediger/in Mitglied im Lippischen Gemeinschaftsbund, so wird der Auftrag.

6. Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen vor Ort beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und Leitung des Lippischen Gemeinschaftsbundes vorzulegen.

7. Der Landeskirchenrat kann dem/der Prediger/in aus wichtigem Grunde den Auftrag entziehen. Zuvor hat die Leitung des Lippischen Gemeinschaftsbundes Gelegenheit zur Erörterung der Schwierigkeiten zu geben.

8. Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund gehen davon aus, dass die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaften in der Regel Mitglieder der Lippischen Landeskirche sind. Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der Lippischen Landeskirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Lippischen Landeskirche werden.

III.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung wollen sich weiter dafür einsetzen, dass ihre Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst deutlich bleibt. Darum treffen sie folgende weitere Absprachen:

1. Der Landeskirchenrat und die Leitung des Lippischen Gemeinschaftsbundes treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen.

2. Der Landessuperintendent lädt die Prediger/innen zusammen mit anderen, die den Auftrag zur Wortverkündigung außerhalb der Pfarrerschaft der Lippischen Landeskirche zugesprochen bekommen haben, ein. Diese Gespräche sammeln zum Gespräch über Zeugnis und Dienst, über theologische Fragen und Akzente des geistlichen Lebens.

IV.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
Detmold, den 13. Dezember 2000

Lippischer Landeskirchenrat
Gerrit Noltensmeier
(Landessuperintendent)
Martin Böttcher (Präses)
Dr. Arno Schildberg (Juristischer Kircherat)
Andreas-Chr. Tübler (Theologischer Kirchenrat)
Christiane Nolting (Synodale)
Ingrid Machentanz (Synodale)
Ute Windmann (Synodale)

Lippischer Gemeinschaftsbund
Andreas Albers
Hannelore Klatt
Harald Nüllmeier
Heinz Peter

**Vereinbarung
zwischen dem Lippischen Landeskirchenrat
und dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes**

in der Fassung vom 1. März 2010 gemäß Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates und
des Gemeinschaftsrates des Lippischen Gemeinschaftsbundes

Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund treffen für ihre Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

I.

1. *„Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“* (1. Petrus 4,10). Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Lippische Landeskirche und den Lippischen Gemeinschaftsbund zu Zeugnis und Dienst.

2. Zeugnis und Dienst *„sind erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus der Eckstein ist“*, sie sind gegründet *„in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist“*,

sie geschehen *„getreu dem Bekenntnis zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird, und zum Heiligen Geist, der lebendig macht und der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt.“* (Vgl. Präambel der Verfassung der Lippischen Landeskirche.)

3. Der Lippische Gemeinschaftsbund gestaltet als freies Werk seine Arbeit in eigener Verantwortung. In gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit sind Lippische Landeskirche und Lippischer Gemeinschaftsbund bemüht, mit ihren Möglichkeiten und Gaben

zusammenzuwirken im gemeinsamen Auftrag des Herrn Jesus Christus.

II.

1. a) Unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, geschieht der geordnete Dienst an Wort und Sakrament in der Lippischen Landeskirche vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer. (Artikel 17, Abs. 1 der Verfassung)

b) Darüber hinaus kann der Landeskirchenrat Prediger/innen des Lippischen Gemeinschaftsbundes auf Vorschlag des Lippischen Gemeinschaftsbundes und mit ihrer Zustimmung mit der öffentlichen Wortverkündigung, dem Austeilen des Abendmahles und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmen beauftragen.

c) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

aa) der/die Prediger/in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche angehört, bb) er/die Prediger/in eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat.

2. Die Beauftragung durch den Landeskirchenrat wird in einem Gottesdienst ausgesprochen. Die reformierten Predigerinnen und Prediger werden durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendent, die lutherischen Predigerinnen und Prediger durch die lutherische Superintendentin oder den lutherischen Superintendent unter Gebet und Handauflegung gesegnet und in den Dienst gemäß dieser Vereinbarung gesandt. Über die Beauftragung erhält der/die Prediger/in eine Urkunde.

3. Der/die beauftragte Prediger/in kann über die Wortverkündigung und die Feier des Abendmahles in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus

a) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung, Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,

b) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft und nach Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin der Kirchengemeinde eine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornehmen,

c) auf Bitte des Pfarrers/der Pfarrerin in einer Kirchengemeinde einzelne Dienste in der Verkündigung und der Feier des Abendmahles wahrnehmen,

d) auf Bitte des Pfarrers/der Pfarrerin in einer Kirchengemeinde einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen.

Es gelten die entsprechenden Lebensordnungen der Lippischen Landeskirche.

4. Bei Diensten in Gemeinden der Lippischen Landeskirche halten sich die Prediger/innen an die jeweils in der Gemeinde geltende Agenda.

5. Wenn der hauptamtliche Dienst des Predigers/der Predigerin im Lippischen Gemeinschaftsbund endet, erlischt der vom Landeskirchenrat erteilte Auftrag. Endet der hauptamtliche Dienst des Predigers/der Predigerin durch Eintritt in den Ruhestand und bleibt der/die Prediger/in Mitglied im Lippischen Gemeinschaftsbund, so wird der Auftrag gemäß dieser Vereinbarung automatisch in eine Beauftragung als Prädikant gemäß Prädikantenordnung vom 25.11.2008 umgewandelt. § 3, Abs. 3 der Prädikantenordnung trifft auf die Prediger/innen im

Ruhestand nicht zu, da sie generell im Bereich des Lippischen Gemeinschaftsbundes/der Lippischen Landeskirche tätig sein können.

6. Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen vor Ort beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes vorzulegen.

7. Der Landeskirchenrat kann dem/der Prediger/in aus wichtigem Grunde den Auftrag entziehen. Zuvor ist dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes Gelegenheit zur Erörterung der Schwierigkeiten zu geben.

8. Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund gehen davon aus, dass die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaften in der Regel Mitglieder der Lippischen Landeskirche sind. Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der Lippischen Landeskirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Lippischen Landeskirche werden.

III.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung wollen sich weiter dafür einsetzen, dass ihre Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst deutlich bleibt. Darum treffen sie folgende weitere Absprachen:

1. Der Landeskirchenrat und die Leitung des Lippischen Gemeinschaftsbundes treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen.

2. Der Landessuperintendent lädt die Prediger/innen zusammen mit anderen, die den Auftrag zur Wortverkündigung außerhalb der Pfarrerschaft der Lippischen Landeskirche zugesprochen bekommen haben, ein. Diese Gespräche sammeln zum Gespräch über Zeugnis und Dienst, über theologische Fragen und Akzente des geistlichen Lebens.

IV.

Nach Unterzeichnung und Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 1. März 2010 endet die Gültigkeit der bisherigen Vereinbarung vom 1. Januar 2001.

Der Lippischen Landeskirchenrat

Der Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes

Nordkirche

**Vertrag
über Grundsätze und Regelungen
für die Zusammenarbeit
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
dem Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche
in Schleswig-Holstein e. V.,
dem Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband e. V.
innerhalb der Evangelischen Landeskirche
und dem Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e. V.
Vom 29. Juni 2015**

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Nordkirche),

- vertreten durch die Erste Kirchenleitung, diese wiederum vertreten durch das Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied,

dem Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein e. V.,

- vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretend Vorsitzende,

dem Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband e. V. innerhalb der Evangelischen Landeskirche

- vertreten durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter,

und dem Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e. V.,

- vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat (1. Petr. 4, 10a).

Der Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein e. V., der Mecklenburgische Gemeinschaftsverband e. V. innerhalb der Evangelischen Landeskirche und der Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e. V. (im Folgenden: Gemeinschaftsverbände) stehen mit ihren Bestrebungen auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse der Evangelischen Kirche. Sie verstehen sich als freie Werke des evangelistisch-missionarischen Dienstes in der Landeskirche. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Sammlung unter dem Wort Gottes durch Verkündigung, gemeinsames Schriftstudium, Evangelisation und die Verwirklichung gemeinsamen Lebens gemäß Apostelgeschichte 2, 42: „Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. Dadurch sollen die Gemeinschaft wie der Einzelne befähigt werden für den Dienst in der Gemeinde und an der Welt.

Ungeachtet ihrer organisatorischen und rechtlichen Selbstständigkeit leisten die Gemeinschaftsverbände ihren Beitrag zum Zusammenwachsen der Nordkirche.

Die Nordkirche ist dankbar für den Dienst der Gemeinschaftsverbände. Die Gemeinschaftsverbände ihrerseits sind dankbar für das Vertrauen der Landeskirche in ihren Dienst und den dafür gewährten Freiraum. Verkündigung und Seelsorge der Gemeinschaft sind Teil des Auftrags der Landeskirche.

Ausgehend von der bisher geübten Zusammenarbeit und dem Bewusstsein des gemeinsamen Dienstes in der einen Kirche Jesu Christi vereinbaren die Nordkirche und die in ihrem Kirchengebiet arbeitenden Gemeinschaftsverbände die folgenden Grundsätze und Regelungen:

§ 1 Dienst der Predigerinnen und Prediger

- (1) Die Predigerinnen und Prediger der Gemeinschaftsverbände stehen unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes des jeweiligen Gemeinschaftsverbandes (im Folgenden: jeweiliger Vorstand). Voraussetzung ihres Dienstes ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung, die in einer mit dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. kooperierenden Fach- bzw. Hochschule absolviert wurde. Die Predigerinnen und Prediger versehen ihren Dienst als Mitglieder der Landeskirche.
- (2) Der jeweilige Vorstand teilt dem Landeskirchenamt die Namen der eingesegneten Predigerinnen und Prediger mit.
- (3) Soll mit dem Dienst die Berechtigung verbunden sein, im Bereich der Gemeinschaftsverbände Amtshandlungen vorzunehmen und die Sakramente zu verwalten, so kann die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof auf Antrag des jeweiligen Vorstands eine Predigerin bzw. einen Prediger nach Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. Der Antrag kann nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zurückgewiesen werden.
- (4) Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der beauftragten Predigerinnen und Prediger. Predigerinnen und Prediger werden im „Namens- und Adressverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ gesondert aufgeführt.
- (5) Seelsorge durch Predigerinnen und Predigern unterliegt nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Regelungen dem kirchlich geschützten Seelsorgegeheimnis.
- (6) Die Predigerinnen und Prediger sind in ihrem Dienst an die in der Nordkirche geltenden Ordnungen gebunden. Mit Dienstantritt erhalten sie vom Landeskirchenamt die Verfassung der Nordkirche, die Kirchengemeindeordnung und weitere Ordnungen und Leitlinien für Leben und Dienst in der Kirche, die im Gebiet der Nordkirche in Geltung stehen und für den Dienst der Predigerinnen und Prediger verbindlich sind.
- (7) Die Landeskirche empfiehlt den Kirchenkreisen, die Predigerinnen und Prediger zu Konventen einzuladen. Sie bietet Predigerinnen und Prediger an, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 Amtshandlungen

- (1) Für die Vornahme der Amtshandlungen - Taufe, Trauung und Beerdigung - sind die geltenden Ordnungen der Nordkirche zu beachten.
- (2) Die Taufe wird in der gebotenen Form im Namen des dreieinigen Gottes gespendet. Mit der Taufe wird die Mitgliedschaft in der Nordkirche und zugleich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde und im jeweiligen Kirchenkreis begründet.
- (3) Eine Predigerin bzw. ein Prediger kann Konfirmandenunterricht erteilen, wo dies aus seelsorgerlichen Gründen notwendig erscheint.

- (4) Die Abendmahlspraxis der Gemeinschaft befindet sich in Übereinstimmung mit dem Fünften Hauptstück von Martin Luthers Kleinem Katechismus. Ihre besonderen Abendmahlsfeiern sind rechter Brauch des Sakraments (CA VII) und geschehen nicht im Widerspruch zur Sakramentsverwaltung der Nordkirche. Die Gestalt der Abendmahlsfeiern in der Gemeinschaft entspricht deren besonders geprägtem Gemeindebewusstsein.
- (5) Gottesdienstzeiten sollen der jeweils zuständigen Kirchengemeinde mitgeteilt werden. Terminüberschneidungen mit dem Sonntagsgottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde sollen vermieden werden.

§ 3 Abstimmung mit den Kirchengemeinden

- (1) Wird der Dienst einer Predigerin bzw. eines Predigers der Gemeinschaftsverbände zur Vornahme einer Amtshandlung in Anspruch genommen, so ist vorher die Pastorin oder der Pastor der örtlichen Kirchengemeinde zu informieren. Werden seitens der zuständigen Pastorin oder des zuständigen Pastors Bedenken gegen die Vornahme der Amtshandlung vorgebracht, so soll sich die Predigerin bzw. der Prediger um Einvernehmen bemühen, gegebenenfalls mit Beratung und Begleitung durch den jeweiligen Vorstand oder den jeweils zuständigen Inspektor des Gemeinschaftsverbandes. Wenn kein Einvernehmen erreicht werden kann, entscheiden der Inspektor und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gemeinsam.
- (2) Die Beurkundung von Amtshandlungen durch Predigerinnen und Prediger der Gemeinschaftsverbände erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde bzw. desjenigen Kirchenkreises, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist. Die Predigerinnen und Prediger sind nach Vollzug der Amtshandlung verpflichtet, diese Kirchengemeinde über die Amtshandlung zu informieren, damit diese im Tauf-, Konfirmanden-, Trauungs- bzw. Bestattungsbuch eingetragen werden kann.

§ 4 Ausgestaltung der Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche und die Predigerinnen und Prediger der Gemeinschaftsverbände sind gehalten, im geschwisterlichen Gespräch zu bleiben, aktuelle Fragen offen anzusprechen, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und in gegenseitiger Verantwortung zu respektieren.
- (2) Die Nordkirche und die Gemeinschaftsverbände werden das Miteinander von Pastorinnen, Pastoren sowie Predigerinnen, Predigern und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinschaftsverbände fördern und durch gegenseitige Fürbitte Vertrauen weiter wachsen lassen.
- (3) Um die Gemeinsamkeit zwischen Landeskirche und Gemeinschaftsverbänden auch in der synodalen Leitung der Nordkirche zu gestalten, wirkt die Kirchenleitung auf eine angemessene Vertretung der Gemeinschaftsverbände in der Landessynode hin.
- (4) Die Kirchenleitung wird sich für ein gutes Miteinander von Gemeinschaftsverbänden und kirchlichen Körperschaften auch in der regionalen Ebene einsetzen.
- (5) Die Nordkirche fördert die Arbeit der Gemeinschaftsverbände durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Landeskirche.
- (6) Regelmäßig einmal jährlich treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter aus den Vorständen der Gemeinschaftsverbände mit den zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Landeskirchenamtes zu einem gemeinsamen Gespräch und Erfahrungsaustausch. Ein- bis zweimal während der Wahlperiode einer Landessynode finden außerdem Beratungen von Vertreterinnen und Vertretern aus den Vorständen der Gemeinschaftsverbände mit dem Bischofsrat oder der Kirchenleitung der Nordkirche statt. Gemeinschaftsverbände und Landeskirche informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit diesem Vertrag werden folgende Vereinbarungen aufgehoben:
 1. die „Gemeinsame Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.“ vom 13. Dezember 1977 (GVOBl. 1978, S. 8),
 2. die „Ergänzende Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.“ vom 9. Oktober 1990 (GVOBl. 1990, S. 318),
 3. die „Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband Vorpommern e. V.“ vom 2. Mai 2003 (ABl. 2003, S. 2).
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 17. und 18. April 2015 werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben:
 1. die „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. August 1931 (KABI 1931, S. 177), sowie 284 Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Nr. 8/2015
 2. die „Ergänzungen und Erläuterungen“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg vom 17. Februar 1998 (KABI. 1998, S. 33).
- (4) Der Vertrag ergeht in vierfacher Ausfertigung.

Kiel, 29. Juni 2015

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landesbischof Gerhard Ulrich

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit,

Mitglied der Ersten Kirchenleitung

(L. S.)

Verband der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein e. V.

Enno Karstens

Vorsitzender des Verbandsvorstands

Inspektor Thomas Hohnacker

Mitglied des Verbandsvorstands

Mecklenburgischer Gemeinschaftsverband e. V.

innerhalb der Evangelischen Landeskirche

Bernhard Scharrer

Vorsitzender des Verbandsvorstands

Inspektor Hartmut Stropahl

Mitglied des Verbandsvorstands

Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e.V.

Inspektor Heinz Vitzthum

Mitglied des Verbandsvorstands

Christian Möckel

*Stellvertretender Vorsitzender
des Verbandsvorstands*

Äz.: NK 4394-4 - T Eh/R Hu

Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark!

Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen!

1. Kor 16,13

Vertrag

über Grundsätze und Regelungen für die Zusammenarbeit

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

der Christlichen Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e.V.,

der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stormarn e.V. und

der Evangelischen Stadtmission Hamburg-Bramfeld e.V.

vom 24. September 2017

Zwischen der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (im Folgenden: Nordkirche),
- vertreten durch die Erste Kirchenleitung, diese wiederum vertreten durch das vorsitzende
sowie ein weiteres Mitglied,

der **Christlichen Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e.V.**,
- vertreten durch den Gemeinschaftsvorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner
Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Prediger,

der **Landeskirchlichen Gemeinschaft Stormarn e.V.**,
- vertreten durch den Gemeinschaftsvorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner
Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Prediger, und

der **Evangelischen Stadtmission Hamburg-Bramfeld e.V.**,
- vertreten durch den Gemeinschaftsvorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner
Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Prediger,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

*„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“
(1. Petr. 4,10a).*

Die Christliche Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e.V., die Landeskirchliche Gemeinschaft Stormarn e.V. und die Evangelische Stadtmission Hamburg-Bramfeld e.V. (im Folgenden: Hamburger Gemeinschaften) stehen mit ihren Bestrebungen auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse der Evangelischen Kirche. Sie verstehen sich als freie Werke des evangelistisch-missionarischen Dienstes in der Landeskirche.

Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Sammlung unter dem Wort Gottes durch Verkündigung, gemeinsames Schriftstudium, Evangelisation und die Verwirklichung gemeinsamen Lebens gemäß Apostelgeschichte 2,42: „Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. Dadurch sollen die Gemeinschaft wie der Einzelne befähigt werden für den Dienst in der Gemeinde und an der Welt.

Ungeachtet ihrer organisatorischen und rechtlichen Selbstständigkeit leisten die Hamburger Gemeinschaften ihren Beitrag zum Zusammenwachsen der Nordkirche.

Die Nordkirche ist dankbar für den Dienst der Hamburger Gemeinschaften. Die Hamburger Gemeinschaften ihrerseits sind dankbar für das Vertrauen der Landeskirche in ihren Dienst und den dafür gewährten Freiraum.

Verkündigung und Seelsorge der Gemeinschaft sind Teil des Auftrags der Landeskirche.

Ausgehend von der bisher geübten Zusammenarbeit und dem Bewusstsein des gemeinsamen Dienstes in der einen Kirche Jesu Christi vereinbaren die Nordkirche und die Hamburger Gemeinschaften die folgenden Grundsätze und Regelungen:

§ 1

Dienst der Predigerinnen und Prediger

(1) 1 Die Predigerinnen und Prediger der Hamburger Gemeinschaften stehen unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes der jeweiligen Gemeinschaft (im Folgenden: jeweiliger Vorstand).

2 Voraussetzung ihres Dienstes ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung, die in einer mit dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. kooperierenden Fach- bzw. Hochschule absolviert wurde. 3 Die Predigerinnen und Prediger versehen ihren Dienst als Mitglieder der Landeskirche.

(2) Der jeweilige Vorstand teilt dem Landeskirchenamt die Namen der eingesegneten Predigerinnen und Prediger mit.

(3) 1 Soll mit dem Dienst die Berechtigung verbunden sein, im Bereich der Hamburger Gemeinschaften Amtshandlungen vorzunehmen und die Sakramente zu verwalten, so kann die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof auf Antrag des jeweiligen Vorstands eine Predigerin bzw. einen Prediger nach Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. 2 Der Antrag kann nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zurückgewiesen werden.

(4) 1 Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. 2 Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der beauftragten Predigerinnen und Prediger. 3 Predigerinnen und Prediger werden im „Namens- und Adressverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ gesondert aufgeführt.

(5) Seelsorge durch Predigerinnen und Predigern unterliegt nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Regelungen dem kirchlich geschützten Seelsorgegeheimnis.

(6) 1 Die Predigerinnen und Prediger sind in ihrem Dienst an die in der Nordkirche geltenden Ordnungen gebunden. 2 Mit Dienstantritt erhalten sie vom Landeskirchenamt die Verfassung der Nordkirche, die Kirchengemeindeordnung und weitere Ordnungen und Leitlinien für Leben und Dienst in der Kirche, die im Gebiet der Nordkirche in Geltung stehen und für den Dienst der Predigerinnen und Prediger verbindlich sind.

(7) 1 Die Landeskirche empfiehlt den Kirchenkreisen, die Predigerinnen und Prediger zu Konventen einzuladen. 2 Sie bietet Predigerinnen und Prediger an, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 Amtshandlungen

- (1) Für die Vornahme der Amtshandlungen - Taufe, Trauung und Beerdigung - sind die geltenden Ordnungen der Nordkirche zu beachten.
- (2) 1 Die Taufe wird in der gebotenen Form im Namen des dreieinigen Gottes gespendet. 2 Mit der Taufe wird die Mitgliedschaft in der Nordkirche und zugleich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde und im jeweiligen Kirchenkreis begründet.
- (3) Eine Predigerin bzw. ein Prediger kann Konfirmandenunterricht erteilen, wo dies aus seelsorgerlichen Gründen notwendig erscheint.
- (4) 1 Die Abendmahlspraxis der Gemeinschaft befindet sich in Übereinstimmung mit dem Fünften Hauptstück von Martin Luthers Kleinem Katechismus. 2 Ihre besonderen Abendmahlsfeiern sind rechter Brauch des Sakraments (CA VII) und geschehen nicht im Widerspruch zur Sakramentsverwaltung der Nordkirche. 3 Die Gestalt der Abendmahlsfeiern in der Gemeinschaft entspricht deren besonders geprägtem Gemeindebewusstsein.
- (5) 1 Gottesdienstzeiten sollen der jeweils zuständigen Kirchengemeinde mitgeteilt werden. 2 Die Termine der Sonntagsgottesdienste berücksichtigen die Gottesdienste der örtlichen Kirchengemeinden auf dieselbe Weise, wie sich auch die örtlichen Kirchengemeinden untereinander verständigen.

§ 3 Abstimmung mit den Kirchengemeinden

- (1) 1 Wird der Dienst einer Predigerin bzw. eines Predigers der Hamburger Gemeinschaften zur Vornahme einer Amtshandlung in Anspruch genommen, so ist vorher die Pastorin oder der Pastor der örtlichen Kirchengemeinde zu informieren. 2 Werden seitens der zuständigen Pastorin oder des zuständigen Pastors Bedenken gegen die Vornahme der Amtshandlung vorgetragen, so soll sich die Predigerin bzw. der Prediger um Einvernehmen bemühen gegebenenfalls mit Beratung und Begleitung durch den jeweiligen Vorstand. 3 Wenn kein Einvernehmen erreicht werden kann, entscheiden der Prediger bzw. die Predigerin und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gemeinsam.
- (2) 1 Die Beurkundung von Amtshandlungen durch Predigerinnen und Prediger der Hamburger Gemeinschaften erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde bzw. desjenigen Kirchenkreises, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist. 2 Die Predigerinnen und Prediger sind nach Vollzug der Amtshandlung verpflichtet, diese Kirchengemeinde über die Amtshandlung zu informieren, damit diese im Tauf-, Konfirmanden-, Trauungs- bzw. Bestattungsbuch eingetragen werden kann.

§ 4 Ausgestaltung der Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche und die Predigerinnen und Prediger der Hamburger Gemeinschaften sind gehalten, im geschwisterlichen Gespräch zu bleiben, aktuelle Fragen offen anzusprechen, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und in gegenseitiger Verantwortung zu respektieren.

(2) Die Nordkirche und die Hamburger Gemeinschaften werden das Miteinander von Pastorinnen, Pastoren sowie Predigerinnen, Predigern und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Hamburger Gemeinschaften fördern und durch gegenseitige Fürbitte Vertrauen weiter wachsen lassen.

(3) Die Kirchenleitung wird sich für ein gutes Miteinander von Hamburger Gemeinschaften und kirchlichen Körperschaften in der regionalen Ebene einsetzen.

(4) Die Nordkirche fördert die Arbeit der Hamburger Gemeinschaften durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Landeskirche.

(5) 1 Regelmäßig einmal jährlich treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter aus den Vorständen der Hamburger Gemeinschaften mit den zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Landeskirchenamtes zu einem gemeinsamen Gespräch und Erfahrungsaustausch. 2 Ein bis zweimal während der Wahlperiode einer Landessynode finden außerdem Beratungen von Vertreterinnen und Vertreter aus den Vorständen der Hamburger Gemeinschaften mit dem Bischofsrat oder der Kirchenleitung der Nordkirche statt. 3 Hamburger Gemeinschaften und Landeskirche informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum Inkrafttreten des Vertrages hat die Erste Kirchenleitung am ... 2017 die nachstehenden Beschlüsse der Kirchenleitung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Einbeziehung der Hamburger Gemeinschaften in die „Gemeinsame Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e.V.“ von 13.12.1977 (GVOBl. 1978, S. 8 f.) und in die „Ergänzende Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e.V.“ vom 9.10.1990 (GVOBl. 1990, S. 318), datiert vom 13.7.1994 (Stadtmission) bzw. 29.5.1996 (Bargtheide) bzw. 28.10.1997 (Hamburg-Altona) aufgehoben.

1. Beschluss der Kirchenleitung betreffend die Einbeziehung der Stadtmission der Landeskirchlichen Gemeinschaft Hamburg-Bramfeld e.V. vom 11./12. Juli 1994,

2. Beschluss der Kirchenleitung betreffend die Einbeziehung der Landeskirchen Gemeinschaft Stormarn e.V. vom 6./7. Mai 1996,

3. Beschluss der Kirchenleitung betreffend die Einbeziehung der Christlichen Gemeinschaft Hamburg-Altona e.V. vom 6./7. Oktober 1997.

(3) Der Vertrag ergeht in vierfacher Ausfertigung.

Hamburg, den 24. September 2017



Landesbischof Gerhard Ulrich, Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung



Bischöfin Kirsten Fehrs, Mitglied der Ersten Kirchenleitung

Christliche Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e.V.,

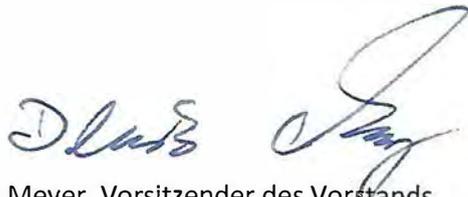


Stefan Freudenthaler, Vorsitzender des Vorstands



Prediger Klaus Schneider, Mitglied des Vorstands

Landeskirchliche Gemeinschaft Stormarn e.V.



Denis Meyer, Vorsitzender des Vorstands

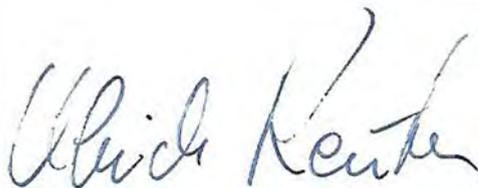


Prediger Sebastian Kuhnert, Mitglied des Vorstands

Evangelische Stadtmission Hamburg-Bramfeld e.V.



Ralf Holsten, Vorsitzender des Vorstands



Prediger Ulrich Reuter, Mitglied des Vorstands

*Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark!
Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen!
1. Kor 16,13*

Oldenburg

**Vereinbarung
zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Nord-Süd e.V. und dem Hannover-
schen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften e.V.**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, der Evangelische Gemeinschaftsverband Nord-Süd e.V. und der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften e.V. (im Folgenden: Landeskirchliche Gemeinschaften) wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften. Sie sieht in ihrem Wirken einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften verstehen sich als innerkirchliche Bewegung. Als freie Werke wollen sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Kirche nach ihren Gaben und Möglichkeiten an dem Auftrag des Herrn Jesus Christus mitwirken.

Für den gemeinsamen Dienst werden folgende Vereinbarungen getroffen:

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg beauftragt die Prediger und Predigerinnen in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zum Dienst der freien Wortverkündigung und der Darreichung des Sakramentes des Heiligen Abendmahls. Auf Antrag des Gemeinschaftsverbandes beauftragt der Oberkirchenrat einen Prediger oder eine Predigerin, nachdem er mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt hat.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Beauftragung versagen, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen. In diesem Fall soll nach Ablauf von zwei Jahren ein erneutes Gespräch mit dem Prediger oder der Predigerin mit dem Ziel einer Beauftragung geführt werden. Von allen Entscheidungen unterrichtet der Oberkirchenrat den Gemeinschaftsverband.

(3) Die Beauftragung wird befristet auf drei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

II.

(1) Die Beauftragung wird ausgesprochen für den dem Prediger oder der Predigerin vom Gemeinschaftsverband zugewiesenen Dienstbereich.

(2) Der Oberkirchenrat teilt den Kreis Pfarrern und den Kreis Pfarrern im Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin mit, wer eine Beauftragung erhalten soll, und wer diese im Rahmen eines Gottesdienstes vornehmen soll.

III.

(1) Ein Dienst in einer Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarramtes.

(2) Taufen und Amtshandlungen werden grundsätzlich vom zuständigen Pfarramt vorgenommen. Bei Gemeindegliedern, die zur Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören, soll auf deren Wunsch der Prediger oder die Predigerin in angemessener Weise an der Durchführung des

Gottesdienstes beteiligt werden.

(3) In besonders gelagerten seelsorgerlich bedingten Einzelfällen kann auf Antrag der Verbandsleitung der Oberkirchenrat den örtlichen Prediger oder die örtliche Predigerin mit der Vornahme einer Taufe oder Amtshandlung beauftragen. Das Dimissoriale des zuständigen Pfarramtes ist vor Antragstellung durch den Prediger oder die Predigerin einzuholen. Die Kirchenbuchführung liegt beim zuständigen Pfarramt.

IV.

Findet in einer Kirchengemeinde, in der der Prediger oder die Predigerin vorwiegend tätig ist, Visitation statt, so lädt die Landeskirchliche Gemeinschaft die Visitatoren und die Gemeindevertreter zum Gespräch ein. Die Vorbereitung des Gesprächs übernimmt der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin des Gemeinschaftsverbandes.

V.

(1) Die Prediger und Predigerinnen sollen zu den Pfarrkonventen des Kirchenkreises eingeladen werden.

(2) Eine Zusammenarbeit auf Gemeindeebene (z.B. örtliche Dienstbesprechungen, Vorbereitungen gemeinsamer Aktivitäten) ist wünschenswert.

Oldenburg, im Oktober 1999

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie die Vorstände der Gemeinschaftsverbände haben obigem Text zugestimmt.

Pfalz

Vereinbarung
zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
einerseits
und dem Pfälzischen Evangelischen Verein für Innere Mission
e.V. sowie
dem Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband Neustadt e.V.
andererseits

I.

1. Die Landeskirche und die Gemeinschaftsverbände gründen sich auf die Heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens. Gemeinsam glauben und bekennen sie Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner Gemeinde. Von Jesus Christus wissen sie sich berufen und verpflichtet, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Erklärung VI.6.). Die Vereinbarungspartner erklären ihren festen Willen, diesen Auftrag in gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrzunehmen und so gemeinsam am Aufbau der Gemeinde Jesu mitzuwirken.

2. Die Landeskirche anerkennt die Schwerpunkte „Gemeinschaftspflege und Evangelisation“ als besondere Aufgabenstellung der Gemeinschaftsverbände. Sie bejaht die daraus folgenden, speziellen Bedürfnisse. Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften, insbesondere:

öffentliche Verkündigung des
Wortes Gottes; gemeinsames Bi-
belstudium und Gebet;
Praktizierung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen;
praktische Gemeinschaftspflege in allen Alters- und
Sozialgruppen;
Durchführung diakonischer Aufgaben;
evangelistischer Dienst inner- und außerhalb der Landeskirche;
Unterstützung und Forderung der äußeren Mission;
Feier des Abendmahles nach Apostelgeschichte 2, 42.

3. Die Gemeinschaftsverbände sind Mitglieder des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e.V. Sie verstehen sich als Bewegung innerhalb der Landeskirche im Sinne eines freien Werkes. Sie gestalten ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Als landeskirchliche Gemeinschaften erkennen sie die Ordnungen der Landeskirche an. Insbesondere gilt dies dort, wo Mitarbeiter der Gemeinschaften im Rahmen dieser Vereinbarung bei Aufgaben der Landeskirche unmittelbare Verantwortung übernehmen.

4. Die Glieder der örtlichen Gemeinschaften sind in der Regel Mitglieder der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sollten Mitglieder der Gemeinschaften aus der Landeskirche ausgetreten sein oder aus anderen Gründen nicht zu ihr gehören, sollen

die örtlichen Gemeinschaften und ihre Verantwortlichen mit Liebe und Geduld darauf hinwirken, dass sie Mitglieder der evangelischen Kirche werden. Die Landeskirche anerkennt, dass die Gemeinschaften sich den Menschen, die nicht der Landeskirche angehören, geistlich-seelsorgerlich verpflichtet fühlen und dementsprechend handeln.

II.

Um ein geschwisterliches Miteinander, insbesondere vor Ort zu ermöglichen, trifft die Landeskirche mit den Gemeinschaftsverbänden folgende Absprachen:

1. Prediger

Gemeinschaftsprediger bedürfen für den Dienst der Verkündigung einer besonderen Zurüstung und Berufung, die von der Leitung des Gemeinschaftsverbandes verantwortet und ausgesprochen wird. Die Verbandsleitungen berufen nur Prediger, die einer evangelischen Kirche angehören.

Der Landeskirchenrat und die Gemeinschaftsverbände halten es für sinnvoll und treten dafür ein, dass Prediger und Pfarrer/Pfarrerinnen Kontakt pflegen und etwa bei Dienstantritt miteinander in Verbindung treten.

Der Landeskirchenrat begrüßt es, wenn die Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften hin und wieder Gottesdienste in landeskirchlichen Gemeinden übernehmen.

Im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen können Prediger ordiniert werden.

2. Gottesdienst

Viele Glieder der landeskirchlichen Gemeinschaften gehören zu den treuen Gottesdienstbesuchern. Der bisherige Grundsatz, dass während der Gottesdienstzeiten am Sonntagvormittag keine Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften stattfinden, gilt weiterhin. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Es bedarf dazu einer vorherigen Verständigung mit der betreffenden Kirchengemeinde.

3. Feier des Heiligen Abendmahles

Die Feier des Heiligen Abendmahles bildet ebenso wie die Wortverkündigung den Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Darum nehmen die Glieder der Gemeinschaften am Abendmahl der örtlichen Gemeinde teil.

Wo Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften aufgrund von Apostelgeschichte 2,42 gehalten werden, wollen sie damit die Abendmahlsgottesdienste der örtlichen Gemeinde weder ersetzen noch abwerten. Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände tragen die Verantwortung für Verkündigung und Vollzug dieser Abendmahlsfeiern. Die gottesdienstliche Agende und das Bekenntnis der Landeskirche sollen dafür geistliche Orientierung geben.

4. Amtshandlungen bei Mitgliedern der Landeskirche

Bei der Frage der Amtshandlungen sind die örtlichen und regionalen Verhältnisse und Situationen zu berücksichtigen.

a) Die Taufe ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landeskirche und begründet diese. Deshalb wird sie, von Ausnahmefällen abgesehen, in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde vollzogen.

b) Die Konfirmandenarbeit soll junge Menschen zum Glauben führen und ihren Glauben festigen, sie in ihre Gemeinde einführen und zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde ermutigen.

Darum gehört die Konfirmandenarbeit zur Aufgabe der örtlichen Gemeinde.

c) Trauungen und kirchliche Bestattungen sind Aufgabe des zuständigen Pfarrers/PfarrerIn. Wo dies erbeten wird, sollen der Gemeindepfarrer/die GemeindepfarrerIn und der Prediger bei diesen Kasualhandlungen nach vorheriger Absprache zusammenwirken.

d) Von einer Landeskirche ordinierte Prediger können im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen Amtshandlungen übernehmen. Die landeskirchlichen Gemeinschaften stellen sicher, dass keine Amtshandlungen durch nicht ordinierte Prediger vorgenommen werden. Die Mitwirkung von nicht ordinierten Predigern bei Amtshandlungen ist davon unberührt.

5. Kirchengemeinden und Gemeinschaften vor Ort bemühen sich, die Planung ihrer Veranstaltungen rechtzeitig miteinander abzustimmen.

III.

1. Besondere missionarische Herausforderungen

Die besondere Situation in Städten kann es nahelegen, dass im Rahmen einer Stadtmissionsarbeit/ Gemeinschaftsarbeit auch regelmäßige Sonntagsgottesdienste mit besonderer missionarischer Ausrichtung angeboten werden. Dadurch können Menschen, die der Kirche fernstehen und in den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden neue geistliche Heimat gefunden haben, über diese auch wieder Heimat in der Kirche finden. In diesen oder anderen Gottesdiensten der Gemeinschaften können auch Taufen und andere Amtshandlungen (Trauungen und kirchliche Bestattungen) für Menschen, die Mitglieder der Landeskirche sind, stattfinden. Die Taufe wird nur vollzogen, wenn der Täufling oder seine Eltern die damit verbundene Mitgliedschaft in der Kirche bejahen. Eine Wiedertaufe findet nicht statt. Die Regelungen 1, 4; II, 2 und II, 4.d dieser Vereinbarung gelten entsprechend.

2. Wo solche missionarischen Herausforderungen bestehen, bedarf es entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern, an denen die betreffenden Gemeinschaftsbezirke/ Gemeinschaften und die Kirchenbezirke/Kirchengemeinden zu beteiligen sind.

IV.

Die Vereinbarungspartner sorgen dafür, dass die Verantwortlichen vor Ort den Verpflichtungen dieser Vereinbarung nachkommen. Auftretende Gegensätze werden mit dem Willen zur Einigung geklärt. Regelmäßige Gespräche werden verabredet.

Speyer, den 4. November 1994

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
Schramm, Kirchenpräsident

Pfälzischer Evangelischer Verein für Innere Mission e. V.
Kleemann, Vorsitzender

Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband Neustadt e.V.
Völcker, Vorsitzender

Rheinland

Im Rheinland führten die Gespräche zwischen der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und den in ihrem Raum tätigen Gemeinschaftsverbänden (Chrischona-Gemeinschaftswerk, Giesen; Evangelische Gesellschaft für Deutschland - Neukirchener Mission, Wuppertal; Gemeinschaftsverband Linker Niederrhein, Krefeld; Liebenzeller Gemeinschaftsverband, Bad Liebenzell; Westdeutscher Gemeinschaftsverband, Velbert) zu der Regelung, dass für die Prediger dieser Gemeinschaftsverbände die Ordination nach dem Predigthelfergesetz beantragt werden kann. Dazu wurde dieses Gesetz durch eine Verordnung der Kirchenleitung im Dezember 1990 geändert.

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland 1986,
5. 243-245 vom 27. November 1986

**Verordnung
zur Ausführung des Predigthelfergesetzes
(Predigthelferverordnung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1986 geändert durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Amtstrachtverordnung vom 12. November 1987 (KAB1.5. 247) und die Verordnung vom 6. Dezember 1990 (KAB1. 1991 5.52)

Erster Abschnitt
Zurüstung für den Dienst

§1
Voraussetzung

In den Dienst des Predigthelfers können Gemeindeglieder berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung über biblische Kenntnisse verfügen, Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich in der Gemeinde bewahrt haben.

§2
Antragsverfahren

(1) Wird ein Gemeindeglied für die Bestellung zum Predigthelfer vorgeschlagen, so führt der Superintendent mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Dem Bericht des Superintendenten sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes,
2. ein von dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild, 3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung, 4. eine Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er bereit ist, sich im Falle seiner Bestellung zum Predigthelfer ordinieren zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

(3) Schlägt das Presbyterium ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussfähige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

(4) Schlägt der Kreissynodalvorstand ein Gemeindeglied vor so ist dem Antrag eine beschlussfähige Stellungnahme des Presbyteriums vorzulegen.

(5) Ist der vorgeschlagene Prediger Angehöriger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist auch dieser zu beteiligen. Der Antrag ist von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen;

Absatz 4 gilt entsprechend.

§3

Einführungskurses

(1) Liegen die formellen Voraussetzungen für die Bestellung zum Predigthelfer vor, so lädt das Landeskirchenamt den Vorgeschlagenen zu einem Einführungskurses ein.

(2) In diesem Kursus muss sich der Vorgeschlagene mit

1. der methodischen Erarbeitung eines Bibeltextes,
2. der Ausarbeitung einer Predigt,
3. der Vorbereitung der Liturgie eines Gemeindegottesdienstes,
4. der liturgischen Ordnung der Kasualgottesdienste und
5. der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigen.

§4

Probezeit

(1) Nach dem Einführungskurses entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zu einer Probezeit, die in der Regel zwei Jahre dauert, und weist den Predigthelferanwärter einem geeigneten Pfarrer oder Gemeindeprediger (Mentor) zu, den der Superintendent vorschlägt.

(2) Für die Dauer der Probezeit erhält der Predigthelferanwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Zurüstung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken sowie in Ausnahmefällen Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In der Probezeit muss der Predigthelferanwärter mindestens zehn Predigten anfertigen und halten.

(4) Am Ende der Probezeit reicht der Predigthelferanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein; der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht.

§5

Abschlusskursus und Kolloquium

(1) Am Ende der Probezeit lädt das Landeskirchenamt den Predigthelferanwärter zu einem Abschlusskursus ein. Dieser soll der Erweiterung des bisher Erarbeiteten und der Besprechung gehaltener Predigten und Gottesdienste dienen. Der Abschlusskursus endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll der Predigthelferanwärter nachweisen, dass er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob er für den Dienst des Predigthelfers geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzender,
2. der landeskirchliche Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Predigthelfer,
3. ein Gemeindepfarrer oder ein an der Zurüstung beteiligter Theologe und

4. ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern ein Prediger dieser Gemeinschaftsverbände Teilnehmer des Abschlusskurses ist.

§6

Bestellung

- (1) Auf Grund des Kolloquiums Ergebnisses entscheidet das Landeskirchenamt über die Bestellung des Predigthelferanwärters zum Predigthelfer.
- (2) Bei Gemeindegliedern, die bereits in einer anderen Kirche einen dem Predigthelfer vergleichbaren Dienst (z.B. als Prädikant) ausgeübt haben, kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 ganz oder teilweise absehen.

§7

Ordination

- (1) Der Predigthelfer wird auf Anordnung des Landeskirchenamtes durch den Superintendenten nach der Ordnung der Agende ordiniert.
- (2) Voraussetzung der Ordination ist, das der Predigthelfer im seelsorgerlichen Gespräch vor dem Superintendenten bezeugt hat, das er den Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Bindung an die Bekenntnisse der Kirche ausrichten will.
- (3) Die Verpflichtung auf die Bekenntnisse erfolgt durch mündliche Erklärung im Ordinationsgottesdienst.
- (4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Superintendenten, den Assistenten und dem Predigthelfer zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.
- (5) Die Ordination ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Dienstes

§8

Grundsatz

Bei der Ausübung seines Dienstes steht der Predigthelfer in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und genießt Schutz und Beistand der Kirche.

§9

Zugehörigkeit zu Leitungsorganen

- (1) Predigthelfer können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst des Predigthelfers und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Predigthelfer, die dem Presbyterium nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 141 Abs. 8 der Kirchenordnung.

§ 10

Predigthelferkonvent

- (1) Die Predigthelfer und Predigthelferanwärter des Kirchenkreises werden zu regelmäßigen

Predigthelferkonventen eingeladen.

(2) Die Kreissynode soll einen Synodalbeauftragten für die Arbeit mit den Predigthelfern bestellen. Er ist mit dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Predigthelfer verantwortlich.

(3) Wo es zweckmäßig erscheint, können für den Bereich benachbarter Kirchenkreise gemeinsame Predigthelferkonvente gebildet werden.

(4) Wenn die örtlichen Verhältnisse es gebieten, können Predigthelfer und Lektoren eines Kirchenkreises zu einem gemeinsamen Konvent eingeladen werden.

§ 11

Fortbildung

Der Predigthelfer soll mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungstagung der Landeskirche teilnehmen.

§ 12

Visitation

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, dass auch die Predigthelfer, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

§ 13

Predigtdienst

(1) Der Predigthelfer soll in der Kirchengemeinde, deren Glied er ist, angemessene Gelegenheit zum Dienst erhalten.

(2) Aufgabe des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes ist es, eine Überbeanspruchung des Predigthelfers zu verhindern.

§14

Amtstracht

(gestrichen)

§ 15

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Predigthelfer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jeder man unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Predigthelfer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut oder bekannt geworden ist, dauernd Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 16

Wohnsitzwechsel

(1) Wird der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese bereit, ihn mit dem Dienst des Predigthelfers zu beauftragen, so stellt sie ihn nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst vor. Das Presbyterium berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Wird der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese nicht bereit, ihn mit dem Dienst des Predigthelfers zu beauftragen, so hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit zur Vermittlung zu geben. Bleibt das Presbyterium bei seinem Beschluss, so ruhen die in der Ordination begründeten Rechte. Das Landeskirchenamt gibt dies

im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

(3) §2 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Fahrkosten und Vergütung

(1) Der Predigthelfer übt seinen Dienst ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf die Erstattung der Fahrkosten; er kann eine Vergütung erhalten. Fahrkosten und Vergütung dürfen die, in den Richtlinien über die Vertretungskosten der Pfarrer genannten Sätze, nicht überschreiten.

(2) Für seine Dienste dürfen dem Predigthelfer keine weiteren Entschädigungen gewährt werden.

(3) Soweit Aufgaben des Predigthelfers kirchlichen Mitarbeitern als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 18

Versicherungsschutz

(1) Der Predigthelfer genießt während seines Dienstes einschließlich der Hin- und Rückfahrt sowie bei Teilnahme an Konventen und anderen Tagungen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Sind in Ausübung des Dienstes Gegenstände, die der Predigthelfer mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür nach den für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen Ersatz geleistet werden. Die Kosten trägt die Körperschaft, für die der Predigthelfer tätig geworden ist.

Dritter Abschnitt

Beendigung des Dienstes

§ 19

Altersgrenze

(1) Die Bestellung zum Predigthelfer erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Predigthelfergesetzes.

(2) Die Erlaubnis zur weiteren Ausübung des Dienstes kann nur auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes erteilt werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 ist zu begründen und mit einer Stellungnahme des Superintendenten dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§20

Widerruf

(1) Das Landeskirchenamt widerruft die Bestellung zum Predigthelfer, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Ein Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Predigthelfer Gemeindeglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft wird,
2. der Predigthelfer aus der evangelischen Kirche austritt,
3. der Predigthelfer auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,

4. der Predigthelfer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyter Amt entlassen wird,
5. in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, das der Predigthelfer als ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist.

(2) Gegen den Widerruf, der schriftlich und mit Angabe der Gründe dem Predigthelfer und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Vierter Abschnitt **Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

§ 21

Grundsatz

(1) Mit dem Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(2) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§22

Ausnahme

(1) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 kann das Landeskirchenamt dem ehemaligen Predigthelfer die in der Ordination begründeten Rechte belassen, wenn er erklärt, dass er auch künftig einen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre übernehmen will.

(2) Erhält der ehemalige Predigthelfer innerhalb einer von dem Landeskirchenamt festzulegenden Frist keinen solchen Auftrag, so erklärt es die in der Ordination begründeten Rechte für erloschen. Bis zu seiner endgültigen Entscheidung tritt kein Verlust der Rechte ein.

§23

Verzicht

Der Predigthelfer kann auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn das Landeskirchenamt ihn annimmt.

Fünfter Abschnitt **Wiederverwendung im Dienst**

§24

Erneute Übertragung

(1) Das Landeskirchenamt kann die in der Ordination begründeten Rechte erneut übertragen, wenn der Betroffene wieder zum Predigthelfer bestellt wird. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen.

(2) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§25

Zuständigkeiten

- (1) Die durch das Predigthelfergesetz der Kirchenleitung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.
- (2) Die Kirchenleitung kann die Entscheidungen nach dem Predigthelfergesetz und nach dieser Verordnung an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern.
- (3) Das Landeskirchenamt hat in Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

§26

Änderung **von Richtlinien**

(nicht abgedruckt)

§27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1977 in Kraft.⁸

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland
1991, 5. 52 vom 17. April 1991

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Predigthelferverordnung**

Vom 6. Dezember 1990

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz) vom 10. Januar 1969 (KABT. 5. 20) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes (Predigthelferverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1986 (KABT. 5. 243), geändert durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Amtstrachtverordnung vom 12. November 1987 (KABI. 5. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Schlägt das Presbyterium ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(4) Schlägt der Kreissynodalvorstand ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

(5) Ist der Vorgeschlagene Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist auch dieser zu beteiligen. Der Antrag ist von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen; Absatz 4 gilt entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 Satz 2. 2.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kasualgottesdienst" das Wort „und" angefügt.

b) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland".

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern ein Prediger dieser Gemeinschaftsverbände Teilnehmer des Abschlusskurses ist."

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Gemeindegliedern, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem des Predigthelfers vergleichbar ist, kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 ganz oder teilweise absehen."

5. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „8" durch die Zahl „9" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese nicht bereit, ihn mit dem Dienst des Predigthelfers zu beauftragen, so hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit zur Vermittlung zu geben. Bleibt das Presbyterium bei seinem Beschluss, so ruhen die in der Ordination begründeten Rechte. Das Landeskirchenamt gibt dies im Kirchlichen Amtsblatt bekannt."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 2 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1990

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Stephan

Krause

Aktuell gültig sind für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland die folgenden Kirchengesetze und Verordnungen. Zuletzt wurde durch die Änderung des Ordinationsgesetzes vom 12. Januar 2013 geregelt, dass Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ führen.

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakraments-
verwaltung
und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Ordinationsgesetz - OrdG)
Vom 13. Januar 2005**

(KABl. S. 68) geändert durch Kirchengesetze vom 11. Jan. 2008 (KABl. S. 151), 14. Jan. 2011 (KABl. S. 184), 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) und 12. Jan. 2013 (KABl. S. 64)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, und § 118 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1. für diesen Dienst geeignet ist,
2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
4. für den Dienst ausgebildet oder zugerüstet worden ist.

(2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.

(3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

(1) Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodal-

vorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Die Teilnahme an einer Ordinationstagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

(1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.

(2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers oder in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus oder in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt worden ist, in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhändigen ist.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

(1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.

(2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengemeinden gebunden.

(3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (Art. 52 der Kirchenordnung).

(4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung.

(5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann von einer Prädikantin oder einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie oder er die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.

(6) Die Bestimmungen von § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD über eine vorläufige Untersagung der Dienstausbübung sind sinngemäß auch auf den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge von Pastorinnen, Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 bis Absatz 5 eingeleitet worden ist.

(7) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 4a

(1) Bei einem Wechsel von Ordinierten in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

(2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kirche kann die Zuständigkeit für alle mit den Ordinationsrechten zusammenhängenden Fragen dauerhaft an diese Kirche übertragen werden.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.

(2) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.

(4) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 2 oder entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(5) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen oder der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gehen die Rechte und Pflichten aus der Ordination kraft Gesetzes verloren.

(6) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.

(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.

(3) Ordinierte, die aus anderen in- oder ausländischen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden und deren Ordination gemäß § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD anerkannt ist oder anerkannt wird, werden gegebenenfalls auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften gemäß § 3 Absatz 2 nachverpflichtet. § 3 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Nachverpflichtung.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechend, sofern diese nicht das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

(1) Ordinierte führen in Ausübung ihres Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

1. Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrer“ gemäß § 29 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
2. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder einer bestandenen Gemeindemissionarsprüfung gemäß Artikel 61a der Kirchenordnung, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende führen die Amtsbezeichnung „Prädikantin“ oder „Prädikant“ gemäß Artikel 63 der Kirchenordnung, sofern sie keine Zweite Theologische Prüfung oder Gemeindemissionarsprüfung bestanden haben.

4. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
5. Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus anderen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden, durch führen nach Einzelfallentscheidung des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Pfarrerinnen“ oder „Pfarrer“, „Pastorin“ oder „Pastor“, „Prädikantinnen“ oder „Prädikant“.

(2) Eine weitere kirchliche Amtsbezeichnung kann der Amtsbezeichnung nach Absatz 1 vorangestellt werden. Die Amtsbezeichnung wird einer Berufsbezeichnung oder einem akademisch erworbenem Titel gegebenenfalls vorangestellt.

(3) Nach Eintritt in den Ruhestand oder Entpflchtung kann die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) weiter geführt werden.

(4) Bei Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination gemäß § 5 oder § 6 erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung.

§ 12

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem Inkrafttreten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 13

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz - PrG)

Vom 13. Januar 2005

(KABl. S. 106)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung¹ vom 15. Januar 2004, das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden (Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenordnung).

§ 2

(1) Prädikantinnen oder Prädikanten können werden

- a. ehrenamtlich Mitarbeitende,
- b. beruflich Mitarbeitende, die die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge haben,
- c. andere beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung und
- d. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes.

(2) Prädikantin oder Prädikant kann nicht werden, wer für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer ausgebildet wird.

II. Zurüstung

§ 3

Die Zurüstung und die Feststellung der Befähigung werden durch die Kirchenleitung geregelt. Beruflich Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) sollen besonders zugerüstet werden.

III. Ordination

§ 4

Für die Ordination gilt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz - OrdG) vom 13. Januar 2005.

IV. Dienst

§ 5

(1) Prädikantinnen und Prädikanten üben den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan aus.

(2) Den Auftrag zum Dienst können Presbyterien oder andere Leitungsorgane oder Vorstände kirchlicher Werke erteilen. Im Einzelfall ist hierzu auch die Superintendentin oder der Superintendent befugt.

(3) Wenn Prädikantinnen oder Prädikanten an einer bestimmten Predigtstätte regelmäßig Dienst tun sollen, ist hierzu die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 6

(1) Prädikantinnen und Prädikanten gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und c) versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.

(2) Beruflich Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) versehen den Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten in der Regel als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Auslagen sind zu erstatten.

§ 7

Prädikantinnen und Prädikanten sollen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

V. Schussbestimmungen

§ 8

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9

Das Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. An diesem Tage treten das Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers

in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001 (KABl.

S. 102) und das Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 3) außer Kraft.

Auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PrG) vom 13. Januar 2005 hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Zurüstung für den Dienst

§ 1

Voraussetzung

In den Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten können Mitglieder einer Kirchengemeinde berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung und biblischen Kenntnissen über die Gabe der Wortverkündigung verfügen sowie Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich im kirchlichen Leben bewährt haben.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Ordination wird von dem Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitglied die oder der Vorgeschlagene ist, oder von dem Presbyterium der Kirchengemeinde, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers, in deren Bereich der Dienst regelmäßig ausgeübt werden soll, beantragt.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt mit der oder dem Vorgeschlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt. Die oder der Synodalbeauftragte für die Prädikantenarbeit kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

(3) Dem Bericht sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Auszug des Ordinationsantrages aus dem Protokollbuch des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers,
2. ein von der oder dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild,
3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung,
4. bei beruflich Mitarbeitenden gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes eine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge und eine Kurzkonzeption, wie der Dienst an Wort und Sakrament zukünftig im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden soll,
5. Vorschlag für eine geeignete Mentorin oder einen geeigneten Mentor gem. § 4 Abs. 1,
6. bei Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer

ausgebildet wurden, eine Erklärung, dass sie oder er keine Berufung mehr in das Pfarrdienstverhältnis anstrebt,

7.

eine Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, sich ordinieren zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

(4) Dem Antrag ist eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen, wenn er von einem Presbyterium oder dem Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers gestellt wird.

(5) Ist die oder der Vorgeschlagene Predigerin oder Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist der Antrag von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen.

(6) Ist Antragsteller nicht das Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitglied die oder der Vorgeschlagene ist, so ist dessen beschlussmäßige Stellungnahme beizufügen. Gegebenenfalls ist dem Antrag auch eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums der Kirchengemeinde beizufügen, in deren Bereich der Dienst regelmäßig ausgeübt werden soll.

(7) Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, so lädt das Landeskirchenamt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen zur Zurüstung ein.

§ 3 Zurüstung

(1) Die Zurüstung für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und c) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes erfolgt durch einen Einführungskurs, einen Zwischenkurs, Wahlpflichtkurse und den Abschlusskurs. Die Zurüstung vermittelt:

1. die methodische Erarbeitung von Bibeltexten,
2. die Ausarbeitung von Predigten,
3. die Leitung von Gemeindegottesdiensten in Vorbereitung und Durchführung,
4. die Kenntnis der liturgischen Ordnungen von Kasualgottesdiensten,
5. Grundkenntnisse in Gesprächsführung und Seelsorge sowie
6. Zugänge zu den Bekenntnissen und der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Zurüstung für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten für beruflich Mitarbeitende nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes erfolgt durch zwei Zurüstungskurse. Die Zurüstung vermittelt

1. die Ausarbeitung von Predigten,
2. die Leitung von insbesondere arbeitsfeldbezogenen Gottesdiensten in Vorbereitung und Durchführung,
3. die Kenntnis der liturgischen Ordnungen von Kasualgottesdiensten,
4. Grundkenntnisse in Gesprächsführung und insbesondere arbeitsfeldbezogener Seelsorge sowie
5. Zugänge zu den Bekenntnissen und der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Die Teilnahme an der Zurüstung nach Absatz 2 setzt außer der Anstellungsfähigkeit in

der Regel voraus, dass eine Tätigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindegewerkin oder Gemeindegewerker, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge gegenwärtig ausgeübt wird oder in einer nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Zeit längerfristig ausgeübt wurde.

(4) Die Zurüstungen führen nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 Zurüstungszeit

(1) Nach dem ersten Zurüstungskurs entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zu einer Zurüstungszeit und weist die Prädikantenanwärterinnen und die Prädikantenanwärter einer geeigneten Pfarrerin oder einem geeigneten Pfarrer als Mentorin oder Mentor zu, die oder den die Superintendentin oder der Superintendent vorschlägt.

(2) Für die Dauer der Zurüstungszeit erhält die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen der Zurüstung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors zu predigen, bei Taufen und Abendmahl mitzuwirken, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In der Zurüstungszeit muss die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und c) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes mindestens zehn Predigten anfertigen und halten. Am Ende der Zurüstungszeit reicht die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein. Bis zu sechs Predigten und einer der ausgearbeiteten Gottesdienstentwürfe können bei einem entsprechenden Arbeitsschwerpunkt aus dem Bereich der Kirche mit Kindern oder der Seniorenarbeit oder einem anderen besonderen Arbeitsgebiet gewählt werden.

(4) In der Zurüstungszeit muss die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes eine Hausarbeit mit Begründung, Dokumentation und Auswertung eines gottesdienstlichen Projektes aus dem Zusammenhang der Arbeit mit Verkündigungsteil (Predigt) anfertigen und dem Landeskirchenamt einreichen.

(5) Die Mentorin oder der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt am Ende der Zurüstungszeit einen schriftlichen Bericht über die Zurüstungszeit.

§ 5 Kolloquium

(1) Die Zurüstungszeit endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nachweisen, dass sie ihre oder er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, ihre oder seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob sie oder er für den Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die oder der Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten oder eine andere an der Zurüstung beteiligte Theologin oder ein anderer

an der Zurüstung beteiligter Theologe.

§ 6

Übernahme aus anderen Diensten

(1) Von dem Erfordernis der §§ 3 und 4 kann ganz oder teilweise abgesehen werden bei Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem der Prädikantin oder des Prädikanten vergleichbar ist, insbesondere als:

1. Prädikantin oder Prädikant oder einem vergleichbaren Dienst in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer anderen Kirche,
2. Predigerin oder Prediger einer landeskirchlichen Gemeinschaft,
3. zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragter Mitarbeiter,

(2) Die Eignung für die Übernahme wird in einem Kolloquium festgestellt. Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern es sich um eine Predigerin oder einen Prediger dieser Gemeinschaftsverbände handelt,

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent kann diese Mitglieder einer Kirchengemeinde nach Absatz 1 bereits vor der Ordination beauftragen, Gottesdienste zu leiten.

§ 7

Anordnung der Ordination

(1) Auf Grund des Kolloquiumsergebnisses entscheidet die Kirchenleitung über die Anordnung der Ordination.

(2) Die Ordination darf nicht angeordnet werden, wenn der Antrag auf Anordnung der Ordination von dem Antragsteller gemäß § 2 Absatz 1 des Ordinationsgesetzes während der Zurüstungszeit zurückgezogen wurde.

(3) Vor der Ordination nimmt die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter an einer Ordinationstagung teil.

(4) Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einem Dienst an Wort und Sakrament ordiniert wurden, werden als Prädikantinnen und Prädikanten bestellt, ohne dass die Ordination wiederholt wird.

(5) Das Nähere regelt das Ordinationsgesetz.

Zweiter Abschnitt Ausübung des Dienstes

§ 8 Grundsatz

Bei der Ausübung ihres Dienstes stehen die Prädikantin und der Prädikant in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und genießen Schutz und Beistand der Kirche.

§ 9 Predigtdienst

Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen in der Kirchengemeinde, deren Mitglieder sie sind, oder in dem Arbeitsfeld, für das ein anderes Leitungsorgan die Ordination beantragt hat, angemessene Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament erhalten.

§ 10 (gestrichen)

§ 11 Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst

(1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich, sofern er nicht bei beruflich Mitarbeitenden als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses und im Rahmen ihres Arbeitsfeldes durch die Dienstanweisung geregelt ist. Auslagen sind zu erstatten.

(2) Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten sollen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angehalten werden. Dafür anfallende Kosten sollen nach Möglichkeit von dem für ihren Dienst zuständigen Leitungsorgan übernommen werden.

(4) Die Teilnahme an kreiskirchlichen Konventen und landeskirchlichen Prädikantentagen ist für Prädikanten oder Prädikantinnen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes Teil des beruflichen Dienstes.

§ 12 Zugehörigkeit zu Leitungsorganen

(1) Prädikantinnen und Prädikanten können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Prädikantinnen und Prädikanten, die dem Leitungsorgan nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 99 Absatz 11 der Kirchenordnung.

§ 13 Wechsel der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers

(1) Bei einem Wechsel der Prädikantin oder des Prädikanten in eine andere Kirchengemeinde oder zu einem anderen Anstellungsträger oder bei dem Ausscheiden eines Prädikanten oder einer Prädikantin nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes aus dem Dienstverhältnis oder bei einem Wechsel in eine andere evangelische Kirche bleiben die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant ist verpflichtet, den Wechsel dem Landeskirchenamt anzuzeigen und sich dem Presbyterium der neuen Kirchengemeinde, deren Mitglied sie oder er wird, oder dem Leitungsorgan des neuen Anstellungsträgers vorzustellen. Das Leitungsorgan soll den Dienst des Prädikanten oder der Prädikantin beschlussmäßig annehmen und ihr oder ihm ausreichend Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament und zur Seelsorge geben.

(3) Ist auf Grund besonderer Umstände ein Dienst in der neuen Kirchengemeinde oder bei dem neuen Anstellungsträger nicht möglich, tragen der Superintendent oder die Superintendentin dafür Sorge, dass der Dienst an einer anderen Stelle ausgeübt wird.

(4) Bei einem Wechsel in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

§ 14 Entpflichtung

(1) Wer aufgrund von Alter oder körperlichen Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, den Dienst als Prädikantin oder Prädikant regelmäßig zu versehen, kann bei dem zuständigen Leitungsorgan die beschlussmäßige Entpflichtung beantragen.

(2) Die Entpflichtung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgesprochen. Sie soll in einem Gottesdienst vollzogen werden und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Ein gelegentlicher Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist nach Kräften und Eignung auch nach der Entpflichtung möglich.

§ 15 Fehlende Ausübung des Dienstes

(1) Stellt das Leitungsorgan der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises oder des anderen An - stellungsträgers fest, dass der Dienst trotz beschlussmäßiger Aufforderung und Gesprächsangebot dauerhaft nicht ausgeübt wird, obwohl die Prädikantin oder der Prädikant dazu in der Lage wäre, kann das Leitungsorgan bei der Kirchenleitung die Entziehung der Ordinationsrechte gem. § 5 des Ordinationsgesetzes beantragen.

(2) Vor einer Beschlussfassung über den Antrag auf Entziehung der Ordinationsrechte soll das Leitungsorgan die Superintendentin oder den Superintendenten ersuchen, ein Gespräch mit der Prädikantin oder dem Prädikanten zu führen.

(3) Beantragt das Presbyterium die Entziehung der Ordinationsrechte, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(4) Beantragt der Kreissynodalvorstand die Entziehung der Ordinationsrechte, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

(5) Beantragt das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers die Entziehung der Ordinationsrechte, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(6) Ist die Prädikantin oder der Prädikant Predigerin oder Prediger eines dem Gnadauer Verbandes angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist der Antrag auf Entziehung der Ordinationsrechte von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen.

(7) Wird nach einem Wechsel in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland der Dienst dauerhaft nicht ausgeübt, kann die Kirchenleitung die Ordinationsrechte von Amts wegen entziehen.

(8) Die Prädikantin oder der Prädikant ist vor der Entscheidung der Kirchenleitung zu hören.

§ 16

Erneute Übertragung

Das Landeskirchenamt kann die in der Ordination begründeten Rechte erneut übertragen, wenn die oder der Betroffene wieder zur Prädikantin oder zum Prädikanten bestellt wird.

§ 17

Kreiskirchliche Konvente

(1) Die Prädikantinnen, Prädikanten, Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter des Kirchenkreises werden zu regelmäßigen Prädikantenkonventen eingeladen.

(2) Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen regelmäßig zu den Pfarrkonventen eingeladen werden, insbesondere wenn Fragen des ordinierten Dienstes besprochen werden.

(3) Die Kreissynode soll eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für die Arbeit mit den Prädikantinnen und Prädikanten bestellen. Sie oder er ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Prädikantinnen und der Prädikanten verantwortlich.

§ 18

Landeskirchliche Prädikantentage

Prädikantinnen, Prädikanten, Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter werden regelmäßig zu landeskirchlichen Prädikantentagen eingeladen. Die Prädikantentage dienen der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch. Bei der Gestaltung soll den unterschiedlichen Interessen des ehrenamtlichen und beruflichen Dienstes Rechnung getragen werden.

§ 19

Visitation

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, dass auch die Prädikantinnen und Prädikanten, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

Dritter Abschnitt

§ 20

Übergangsregelung

Prädikantinnen und Prädikanten, deren Bestellung nach § 17 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung - PHV) vom 30. März 2001 (KABl. S. 102), geändert durch Verordnungen vom 26. April 2002 (KABl. S. 142) und 30. April 2004 (KABl. S. 225), erloschen ist, können

die in der Ordination begründeten Rechte als Entpflichtete gemäß § 14 Absatz 3 wahrnehmen.

§ 21

Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft³. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung - PHV) vom 30. März 2001 (KABl. S. 102), geändert durch Verordnungen vom 26. April 2002 (KABl. S. 142) und 30. April 2004 (KABl. S. 225), außer Kraft.

3 Auftretende Spannungen sollen im geschwisterlichen und vertrauensvollen Gespräch zwischen den Leitungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände beigelegt werden.

Sachsen

Übereinkunft

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und der Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. (im Folgenden: Sächsischer Gemeinschaftsverband) leben aus dem Wort Gottes. Für sie ist der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums in Zeugnis und Dienst verpflichtend.

Ihnen ist die Sorge für eine lebendige, biblisch gegründete Frömmigkeit und ein davon geprägtes Leben und Zeugnis der Kirchengemeinden und Gemeinschaften anvertraut, damit Gemeinde Jesu Christi gebaut wird. Um Menschen, die nicht mehr oder noch nicht im Glauben und in der Verbindung zur Kirche stehen, für Jesus Christus zu gewinnen, sind sie verantwortlich für Evangelisation und Mission. Sie sind auf die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes angewiesen.

Gemeinsam erfüllen sie den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in jeweils eigener Verantwortung und gegenseitiger Achtung. Sie sind dankbar für den Dienst, den sie entsprechend ihren Gaben und je besonderen Aufgaben miteinander und füreinander tun können.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Dieses Evangelium ist für das Wirken der Kirche die bleibend gültige Grundlage.

Der Sächsische Gemeinschaftsverband und seine Ortsgemeinschaften stehen in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und wissen sich den reformatorischen Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche und dem Pietismus verpflichtet. Sie verstehen sich von ihrem Ursprung und ihrer geschichtlichen Entwicklung her als selbstständige Bewegung innerhalb der Landeskirche gemäß der drei Gnadauer Modelle¹¹, die sich innerkirchlich vollziehen und dem Miteinander in der Landeskirche dienen. Sie wissen sich dem Anliegen und Erbe ihrer Väter verpflichtet in Gemeinschaftspflege und Evangelisation - entsprechend ihrer Art - durch mündigen und eigenverantwortlichen Dienst der Haupt- und Ehrenamtlichen. Hauptamtliche im Sinne dieser Vereinbarung sind Brüder und Schwestern im Verkündigungsdienst, die in einem entgeltlichen Dienst- oder Teildienstverhältnis zum Sächsischen Gemeinschaftsverband standen oder stehen.

1. Grundsätzliches zum Miteinander am Ort

Kirchgemeinde und Ortsgemeinschaft erfüllen beide den Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie wissen sich verpflichtet, die in Christus vorgegebene Einheit nach Johannes 17 überall dort sichtbar zu machen, wann und wo dieses möglich ist.

1.1 Das Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und Ortsgemeinschaft ist örtlich unterschiedlich ausgeprägt, bestimmt durch die Bedingungen bei der Entstehung der Ortsgemeinschaft, durch bisherige Erfahrungen miteinander und durch die aktuelle gemeindliche Situation. Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband sind dankbar für das geschwisterliche Miteinander und bekräftigen ihre Absicht, auf eine Vertiefung und, wo nötig, Verbesserung der Beziehungen hinzuwirken.

1.2 Die Glieder der Kirchgemeinden und der Ortsgemeinschaften, Kirchenvorstände und örtliche Gemeinschaftsleitung, Pfarrer und Pfarrerinnen, sowie Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbands bemühen sich um Wahrnehmung und Respektierung dessen, was sich jeweils an geistlichem Leben entwickelt. Die Mitarbeiter der Ortsgemeinschaft (Ortsvorstand) und der Kirchgemeinde (Kirchenvorstand) werden ermutigt, aufeinander zuzugehen, sich gegenseitig umfassend zu informieren und auf örtlicher Ebene rechtzeitig Absprachen zu treffen. Es ist anzustreben, dass Glieder der Ortsgemeinschaft im Kirchenvorstand mitarbeiten.

Zum gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verstehen können gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Einladungen beitragen, z. B. Besprechungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft, aber auch Pfarrkonvente und Zusammenkünfte der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands.

1.3 Der Sächsische Gemeinschaftsverband und seine Ortsgemeinschaften erreichen durch ihre spezifische Art der Verkündigung und gemeinschaftlichen Lebens zum Teil auch Menschen, die durch den Dienst der Landeskirche nicht erreicht werden. Die Arbeit mit verschiedenen Gruppen (z. B. Kinder, Jugend, Männer, Frauen) wird beiderseits als eine missionarische Möglichkeit gesehen.

Falls beiderseits der gleiche Personenkreis erreicht wird, ist die Schwerpunktsetzung für die weitere Arbeit gemeinsam zu besprechen. Kirchgemeinden und Ortsgemeinschaften achten bei der Festlegung der Zeiten für Veranstaltungen aufeinander. Insbesondere wird zwischen Gruppen, die evangelistische oder missionarische Aktionen durchführen, eine Absprache und Zusammenarbeit angestrebt.

1.4 Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband empfehlen, in die Nachrichten der Kirchgemeinden und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch die Veranstaltungen der Ortsgemeinschaft aufzunehmen. Gleiches gilt für die Ortsgemeinschaften und ihre Leiter, dass sie auf die Veranstaltungen der Kirchgemeinde hinweisen.

1.5 Wenn eine Pfarrstelle, die Stelle eines Gemeinschaftsleiters oder eines Predigers neu besetzt werden, sollen die Betreffenden sobald wie möglich den Kontakt untereinander aufnehmen.

1.6 Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, denen mit oder nach besonderer Beauftragung gemäß Nr. 5.3 konkrete Dienste übertragen wurden, können im Einzelfall um Vertretungsdienste in vakanten Pfarrstellen gebeten werden.

1.7 Bei Amtshandlungen können um der seelsorgerlichen Verbundenheit willen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin beteiligt und um Mitwirkung gebeten werden. Auf besonderen Wunsch von Gemeindegliedern, die zu einer Ortsgemeinschaft gehören, kann der nach Nr. 5.3 übertragene Dienst mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers auf Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstliche Segenshandlungen erweitert werden. Bei Differenzen ist nach Nr. 4.3 zu verfahren. Der zuständige Pfarrer ist von der vollzogenen Amtshandlung schriftlich zu informieren.

1.8 Kirchliche Räume sollen den Landeskirchlichen Gemeinschaften entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für längerfristige Nutzung sind Vereinbarungen abzuschließen. Gleiches gilt, wenn kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Gemeinschaft besteht.

2. Gottesdienst

Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn erneut gewiss zu werden. Der Gottesdienst ist öffentlich und offen für alle. In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten verbunden. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen des Herrn.

Bei Zusammenkünften zu besonderen Anlässen der Ortsgemeinschaften wie Jubiläen und Bezirkskonferenzen wird empfohlen, die Kirchengemeinde zuvor darüber zu informieren. Es soll geprüft werden, ob bei solchen Veranstaltungen der Gottesdienst nicht auch mit der Kirchengemeinde zusammen gefeiert werden kann.

3. Taufe und Kirchenzugehörigkeit

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matthäus 28,19-20) und im Glauben an seine Verheißung (Markus 16,16). Sie tauft Kinder, weil die Erlösung durch Christus auch den Kindern gilt und schon das Kind der vorlaufenden Gnade Gottes bedarf (Markus 10,13-16). Wer getauft wird, erlangt einen unverlierbaren Schatz. „Es mangelt nicht am Schatz, aber daran mangelt es, dass man ihn fasse und fest halte“ (Luther). Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, die als Kinder oder Erwachsene Getauften des Geschenks der Taufe zu verwarnen und sie darüber froh werden zu lassen. Durch die Taufe werden die Getauften Glieder der Kirche Jesu Christi. Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde oder einer Gemeinschaftsstunde unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung vollzogen.

3.1 Für die Taufe sind der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig, in deren Gemeindebereich der Täufling wohnt. Sie haben die Leitung des öffentlichen Taufgottesdienstes. Auf Wunsch beteiligen sie die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands an der Gestaltung des Gottesdienstes.

3.2 Die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinschaft setzt in der Regel die Zugehörigkeit zur Landeskirche voraus. Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat.

3.3 In den Ortsgemeinschaften finden auch Menschen einen Zugang zum Glauben und eine geistliche Heimat, die vorher keiner christlichen Kirche angehörten. In missionarischer Situation wird mit Neugewonnenen in vertrauensvollem Gespräch (Seelsorge) der Erwerb der Kirchengliedschaft (Taufe, Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt) angestrebt. Dazu wird mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchengemeinde rechtzeitig Kontakt aufgenommen.

4. Kinder und Jugendarbeit

Das Taufsakrament wird nur dann recht verwaltet, wenn es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Damit verpflichtet die Taufe von Kindern die christliche Gemeinde zu konfirmierendem Handeln. Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband sehen es deshalb als ihren Auftrag an, Kindern und Jugendlichen das Evangelium zu bezeugen und sie wie auch ihre Eltern bei der Vertiefung des persönlichen Glaubens zu begleiten und zum Zeugnis zu befähigen. Das schließt das Kennenlernen und die Verbindung mit der Kirchengemeinde ein.

4.1 Heranwachsende, die in der Ortsgemeinschaft beheimatet sind und konfirmiert werden sollen, nehmen an der Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmandenalter ihrer Kirchengemeinde teil.

4.2 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Landeskirche und Sächsischem Gemeinschaftsverband in ihren jeweiligen Organisationsformen wird gegenseitig geachtet. Entsprechend der Zusammenarbeit in der „Evangelischen Jugend in Sachsen“ soll nach den jeweiligen Gegebenheiten auch die Arbeit auf örtlicher Ebene in gegenseitiger Absprache geschehen.

4.3 Bei Differenzen ist von Fall zu Fall in gegenseitiger Absprache (zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin und Leiter der Ortsgemeinschaft bzw. Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands) eine Lösung unter Einbeziehung des Superintendenten herbeizuführen. Es ist zu vermeiden, dass die jungen Menschen bedrängt werden. Sie dürfen in ihrer Bindung an Christus nicht verunsichert werden.

5. Abendmahl

Wortverkündigung und die Feier des Heiligen Abendmahles stehen im Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Das Heilige Abendmahl als Mahl der Getauften ist eine öffentliche Feier der gesamten Gemeinde. In der Feier des Heiligen Abendmahls kommt die Einheit des Leibes Christi sichtbar zum Ausdruck. Wer die Feier des Heiligen Abendmahles leitet, bedarf nach den Bekenntnisschriften der ordentlichen Berufung. Bei Fragen der Ordnung, Leitung und Gestaltung der Feier des Heiligen Abendmahls hat die Landeskirche auch die Abendmahlsgemeinschaft im Blick, die sie mit anderen Kirchen erklärt hat.

5.1 Die Glieder der Ortsgemeinschaft nehmen an der Abendmahlsfeier der Kirchengemeinde teil. Damit wird die grundsätzliche Zusammengehörigkeit von Kirchengemeinde und Ortsgemeinschaft dokumentiert, denn an den Tisch des Herrn sind alle Glieder der Kirchengemeinde eingeladen.

5.2 Abendmahlsfeiern, die in der Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Gesamtgemeinde. Sie wollen die Abendmahlsfeiern der Kirchgemeinde weder verdrängen noch ersetzen.

In diesen Fällen ist die Feier des Heiligen Abendmahls in den Räumen der Ortsgemeinschaft entweder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Landeskirche oder einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands möglich, dem dies nach Nr. 5.3 übertragen wurde. Dieses gilt als gelegentlicher stellvertretender Dienst.

Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften für andere Christen muss gewahrt bleiben.

5.3 Die besondere Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern durch Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbands erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Landeskirche entsprechend der Regelungen des Prädikantengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung
- die Einsegnung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst mit Verpflichtung
- eine Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Beauftragung für einen konkreten Dienst gilt für den Dienstbereich im Sächsischen Gemeinschaftsverband. Sie beträgt in der Regel 12 Jahre und ist verlängerbar. Sie erlischt mit Beendigung des Dienstauftrages des Sächsischen Gemeinschaftsverbands oder dem Verlust der Voraussetzungen gemäß Satz 1.

6. Verbindungen und Absprachen

6.1 Auftrag und Anliegen der Gemeinschaftsarbeit sollen den Kirchgemeinden und Mitarbeitern der Kirche bekannt gemacht und die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes über den Weg und die Entscheidungen der Kirche informiert werden. Die gegenseitige Information soll auf allen Ebenen in geeigneter Form erfolgen.

6.2 Konfliktfälle, die vor Ort nicht zu lösen sind, werden zur Klärung an die beiderseits höhere Ebene herangetragen.

6.3 Verantwortliche der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbands und des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens treffen sich jährlich zum Gespräch, um die bisher geübte und bewährte Praxis guter Zusammenarbeit beizubehalten und zu vertiefen.

6.4 Diese Übereinkunft tritt an die Stelle der Übereinkunft vom 26. April 1999 (ABl. S. A 107).

Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl

Landesbischof

Dr. Johannes Kimme

Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Johannes Berthold

Vorsitzender

Matthias Dreßler

Landesinspektor

Vereinbarung zur Handhabung der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. zur besonderen Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstlichen Segensfeiern an Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

Die Arbeit der Ortsgemeinschaften des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vollzieht sich im Rahmen seines Selbstverständnisses innerkirchlich gemäß der drei Gnadauer Modelle. Die Vereinbarungen im Folgenden beziehen sich auf die Modelle 1 und 2¹².

Die Übereinkunft vom 16. November 2013 und die Vereinbarung zu ihrer Handhabung verstehen den Dienst der Ortsgemeinschaften als Wahrnehmung des Auftrags, welcher der Gemeinde Jesu Christi gegeben ist.

Werden in den Ortsgemeinschaften gemäß der Übereinkunft Amtshandlungen vorgenommen, so werden diese im Auftrag der örtlichen Kirchgemeinde durchgeführt. Sie sind als Amtshandlungen innerhalb der Landeskirche zu verstehen und werden in den Kirchenbüchern der örtlichen Kirchgemeinden festgehalten.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung sind in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchmitgliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG) in der aktuellen Fassung getroffen worden.

1. Leitung von Abendmahlsfeiern

1.1 Zu jeder Abendmahlsfeier gehört die Wortverkündigung. Hinsichtlich der Wortverkündigung berücksichtigt die Landeskirche, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist. Ist diese erfolgt, kann entsprechend der Übereinkunft die Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern durch den Sächsischen Gemeinschaftsverband beim Landeskirchenamt beantragt werden.

1.2 Die in der Übereinkunft genannte abgeschlossene Ausbildung muss derjenigen Ausbildung entsprechen, die zur Beauftragung eines Prädikanten erforderlich ist (Mindestanforderung Kirchlicher Fernunterricht oder andere vergleichbare Ausbildungen).

1.3 Für die der landeskirchlichen Beauftragung vorangehende Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sorgt diese in Absprache mit der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes. Als vom Prädikantengesetz geforderte Fortbildung gilt die regelmäßige Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes in dessen Verantwortung.

1.4 Die Beauftragung erteilt das Landeskirchenamt in schriftlicher Form, nachdem die Lehrverpflichtung unterschrieben ist. Sie wird zeitnah durch den Superintendenten derjenigen Superintendentur überreicht, in dessen Dienstbereich der Dienstbereich des Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes liegt. Dazu gehört ein Gespräch über die Praxis des Abendmahls und die geistliche Prägung in der Region.

Für die Verpflichtung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zur Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern im Rahmen der Übereinkunft gilt folgender Wortlaut: *Ich verpflichte mich, die übernommene Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern in Gehorsam gegen Gott in Treue auszuüben, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-luthe-*

rischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, und mich bei der Wahrnehmung meines Dienstes und in meiner Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

1.5 Die Belange der Leitung von Abendmahlsfeiern und die damit verbundenen Lehrfragen obliegen generell der Dienst- und Lehraufsicht des Superintendenten, unbeschadet dessen, dass die Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes dem Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dafür verantwortlich ist, dass solche Abendmahlsfeiern geordnet gehalten werden.

1.6 Zum legitimen Vollzug der Abendmahlsfeiern gehört die jährliche Mitteilung der Zahl der Abendmahlsteilnehmer.

1.7 Die Beauftragung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes mit der Leitung von Abendmahlsfeiern ist auf den jeweiligen Dienstbereich der Hauptamtlichen begrenzt. Abendmahlsfeiern, die in einer Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Gesamtgemeinde am Ort.

2. Durchführung von Amtshandlungen

2.1 Wünscht ein Glied einer Ortsgemeinschaft die Durchführung einer Amtshandlung (Trauung, Bestattung) oder gottesdienstlichen Segenshandlungen durch einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, sucht dieser das Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer.

2.2 Zu einer Amtshandlung gehört die Wortverkündigung. Die Landeskirche berücksichtigt im Sinne von 1.1, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist.

2.3 Die notwendige Einweisung in die für die genannten Amtshandlungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten geschieht im Rahmen der Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

3. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 31. August 2008 (ABI. S. A 169).
Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl

Landesbischof

Dr. Johannes Kimme

Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Johannes Berthold

Vorsitzender

Matthias Dreßler

Landesinspektor

Westfalen

Verabredungen

zwischen der
Evangelischen Kirche von Westfalen
und dem
Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V.

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen und der Westfälische Gemeinschaftsverband e.V. mit seinen ihm angeschlossenen Gliederungen wissen sich den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen verpflichtet.
2. Der Westfälische Gemeinschaftsverband e.V. ist ein freies Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen und gestaltet demgemäß seine Arbeit in eigener Verantwortung.
3. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist dankbar für den ergänzenden und stellvertretenden Dienst, den die landeskirchlichen Gemeinschaften an vielen Orten durch ihre Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren, sowie durch viele engagierte Ehrenamtliche leisten und damit das kirchliche Leben mitgestalten.
4. Die landeskirchlichen Gemeinschaften, die ihre Wurzeln im Pietismus und in der Erweckungsbewegung haben, wissen sich in der Landeskirche beheimatet. Nicht zuletzt werden durch den Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. gerade auch Menschen erreicht, die durch die Landeskirche nicht in gleicher Weise angesprochen werden können.
5. Die Evangelische Kirche von Westfalen und der Westfälische Gemeinschaftsverband e.V. erfüllen gemeinsam den Auftrag Gottes, das Evangelium den Menschen bekannt zu machen und zum Aufbau seiner Gemeinde beizutragen in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung und sind bemüht, mit ihren verschiedenen Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung in verschiedenen Bereichen ihres Dienstes zu vertiefen und weiterzuentwickeln.
6. Regelmäßige Gespräche zwischen der Landeskirche und dem Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. dienen diesem Interesse ebenso wie die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes in landeskirchlichen Gremien.
7. Die Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. mit seinen ihm angeschlossenen Gliederungen gehören der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Nach einer Zurüstung beauftragt die Landeskirche diese zum Prädikantendienst für die Zeit der Tätigkeit im Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. im Einvernehmen mit dessen Leitung.
8. Die Beauftragung zum Prädikantendienst erfolgt im Rahmen des Prädikantengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten.
9. Die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent hat im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Leitenden

- Referentin oder dem Leitenden Referenten des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. darauf zu achten, dass die Dienste der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß der Kirchenordnung ausgeführt werden.
10. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis der Gemeinschaftspastorin oder des Gemeinschaftspastors zum Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. mit seinen ihm angeschlossenen Gliederungen.
 11. Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren sollen zu den Pfarrkonferenzen und zu Fortbildungsveranstaltungen für diejenigen, die zum Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen sind, eingeladen werden.
 12. Die Veranstaltungen im Westfälischen Gemeinschaftsverband sind öffentlich und haben ihr eigenes geistliches Profil, insbesondere durch Gestaltung des „Priestertums aller Gläubigen“.
 13. Die an der Heiligen Schrift orientierten Veranstaltungen im Westfälischen Gemeinschaftsverband, z.B. Bibelstunden, Gruppenstunden und Gottesdienste, sind ein ergänzendes öffentliches Angebot in den jeweiligen Parochien. Sie sollten in Absprache und in gegenseitiger Offenheit und gutem Einvernehmen praktiziert werden.
 14. In der Regel sollen die Zusammenkünfte der landeskirchlichen Gemeinschaften nicht während der üblichen Gottesdienstzeiten der Ortsgemeinde stattfinden. Bei Neugestaltung der gottesdienstlichen Angebote, insbesondere in Wahrnehmung missionarischer Verantwortung, sind einvernehmliche Lösungen frühzeitig anzustreben.
 15. Durch Abkündigung und Bekanntmachung soll dafür Sorge getragen sein, dass Besucherinnen und Besucher der landeskirchlichen Gemeinschaften auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können. Das Gleiche gilt auch umgekehrt.
 16. Amtshandlungen werden in einem öffentlichen Gottesdienst nach der geltenden Ordnung vorgenommen.
 17. Bevor die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor eine Amtshandlung vereinbart, ist das Dimissoriale beim zuständigen Pfarramt einzuholen. Bestehen Bedenken bei der Erteilung des Dimissoriale entscheidet gemäß dem Prädikantengesetz die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent.
 18. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei der Taufe zu. Da sie auch die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet, erfolgt sie regelmäßig in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde. Soll die Taufe im besonderen Fall in einem Gottesdienst einer landeskirchlichen Gemeinschaft des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. stattfinden, so wird im Gottesdienst der Kirchengemeinde dazu eingeladen. Entsprechendes gilt auch für andere Amtshandlungen.

19. In der Bindung an die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen werden Wortverkündigung, Gebet und die besondere Pflege der Gemeinschaft untereinander und der Dienst aneinander und füreinander gestaltet. Dazu gehört auch die Feier des Heiligen Abendmahles als einer Ausdrucksform für das sichtbare und das unsichtbare Wort Gottes.
20. Örtlich auftretende Irritationen oder Schwierigkeiten sollen zwischen den verantwortlichen Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden. Dabei gilt die Weisung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, nach Einmütigkeit zu streben.
21. Regelmäßige Gespräche zwischen den Verantwortlichen der landeskirchlichen Ortsgemeinden und den landeskirchlichen Gemeinschaften werden empfohlen.

Die vorliegenden Verabredungen wurden beschlossen

- durch den Gemeinschaftsrat des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. am 29. September 2018 und
- durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 29. Januar 2019.

Württemberg

Übereinkunft
**mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften
über die Durchführung von Abendmahlsfeiern**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Mai 1989 - AZ 5 1.40 zu Nr. 208

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit ihren Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern eine Übereinkunft getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Die Landessynode hat der Übereinkunft am 24. November 1988 zugestimmt.
Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„1. Die Landessynode stimmt der zwischen dem Oberkirchenrat und den Landeskirchlichen Gemeinschaften getroffenen Übereinkunft über die Durchführung von Abendmahlsfeiern zu.

2. Die Synode geht davon aus, dass der Oberkirchenrat in Wahrnehmung der gegenseitigen Verantwortung die Landeskirchlichen Gemeinschaften darum bittet, diejenigen Personen regelmäßig zu nennen, die damit beauftragt sind, Abendmahlsfeiern in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zu leiten.“

Der Landesbischof hat diese Beschlüsse den Landeskirchlichen Gemeinschaften bekanntgegeben und sie gebeten, der Bitte der Landessynode im Zeichen gegenseitiger Verantwortung nachzukommen.

Die Übereinkunft wird nachstehend im Wortlaut bekanntgegeben.

IV.

Dietrich

**Die Evangelische Landeskirche in Württemberg
trifft mit ihren Landeskirchlichen Gemeinschaften
über die Durchführung von Abendmahlsfeiern folgende Übereinkunft:**

1. „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Vater, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage“ (Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 1).

Auch die Landeskirchlichen Gemeinschaften mit ihrem besonderen Erbe stehen in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und anerkennen die reformatorischen Bekenntnisse der Kirche. Ihre Arbeit geschieht im Rahmen der Landeskirche.

2. Mit der ganzen Landeskirche zusammen bejahen die Landeskirchlichen Gemeinschaften die biblische Orientierung allen evangelischen Gemeindelebens an Apostelgeschichte 2,42:

„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“.

So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug der Landeskirchlichen Gemeinschaften neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das sichtbare und unsichtbare Wort Gottes. Deshalb begegnet dem Wunsch der Gemeinschaften, das Abendmahl auch selbständig feiern zu können, Verständnis.

3. Das in den Landeskirchlichen Gemeinschaften angebotene Abendmahl kann und will Abendmahlsgottesdienste der Landeskirchlichen Ortsgemeinden weder verdrängen noch ersetzen, noch darf es diese abwerten. Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollten zwischen den verantwortlichen Gremien oder Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und beseitigt werden.

4. Die Leitung der Gemeinschaftsverbände und Werke sind der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, dass solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Dafür bietet die Abendmahlsagende der Landeskirche (1977) eine Hilfe.

Diese Übereinkunft ist ein Ausdruck gemeinsamer Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, dessen Gegenwart im Heiligen Abendmahl Verheißung und Verpflichtung für seine Gemeinde ist.

Stuttgart, den 12. November 1987

D. Hans von Keler

Altpietistischer Gemeinschaftsverband e. V.

Walter Schaal

Bahnauer Bruderschaft und Evangelische Missionsschule Unterweissach

Dekan Dieter Eisenhardt

Chrischona-Gemeinschaftswerk

Klaus Haag

Diakonissenmutterhaus Aidlingen

Schwester Berta Kempf

Gemeinschaftsverband Nord-Süd

Erich Scheurer

Gnadauer Brasilienmission

Adam Bube

Liebenzeller Gemeinschaftsverband

Alfred Gajan, Lienhard Pflaum

Süddeutsche Vereinigung für Evangelisation und Gemeinschaftspflege

Friedhelm Boker, Werner Baur

Südwestdeutscher Verband für Entschiedenes Christentum
Gerhard Horeld

Verband der Jugendbünde für Entschiedenes Christentum der Süddeutschen Vereinigung
für Evangelisation und Gemeinschaftspflege (SV/EC-Verband)
H. -Eckard Löffler

Württembergischer Brüderbund e.V.
Friedrich Hänssler

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Bd. 56 (1994)
S. 30-32

**Gegenseitige Erklärung
zwischen Evangelischer Landeskirche
und Landeskirchlichen Gemeinschaften
„Pietisten-Reskript 1993“**

(Evang. Landeskirche Württemberg, Landessynode, Altpietistischer Gemeinschaftsverband e.V., Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V., Liebenzeller Gemeinschaftsverband .V., Württembergischer Bruderbund e.V., Chrischona Gemeinschaftswerk, Gemeinschaftsverband Nord-Süd, Diakonissenmutterhaus Aidlingen, Pregizer Gemeinschaft)
Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. Januar 1994 - AZ 50.01-9 Nr. 187

Anlässlich des 250jährigen Bestehens des Herzoglichen General-Reskriptes wurde zwischen der Evang. Landeskirche und den Landeskirchlichen Gemeinschaften das „Pietisten-Reskript 1993“ erarbeitet und am 20. Dezember 1993 unterzeichnet. Es wird mit der Bitte um Beachtung bekanntgemacht.

Dietrich

**Gegenseitige Erklärung
zwischen Evangelischer Landeskirche
und Landeskirchlichen Gemeinschaften
„Pietisten-Reskript 1993“**

Am 10. Oktober 1743 wurde im damaligen Herzogtum Württemberg das Verhältnis der Landeskirche zu den pietistischen Gruppen innerhalb der Kirche durch ein „General-Reskript, betreffend die Privat-Versammlungen der Pietisten“, förmlich geordnet. Dieser herzogliche Erlass, der überlegte Zugeständnisse und notwendige Grenzziehungen miteinander verbindet, wird mit Recht als „ein Markstein in der Kirchengeschichte unseres Landes“ (Alfred Brecht) bezeichnet.

Das Reskript hat dem sich immer weiter ausbreitenden Pietismus ein verantwortliches Eigenleben innerhalb der Kirche ermöglicht und dadurch einer separatistischen Absonderung gewehrt. Der Pietismus bekam offiziell Heimatrecht in der Landeskirche. Er konnte sich fortan mit seinen besonderen Anliegen entfalten und wurde zu einem Element württembergischen Kirchenwesens, das sich auch in den späteren Phasen der Geschichte in seiner belebenden

und auftauenden Kraft bewährt und als tragfähig erwiesen hat. Der Pietismus hat inzwischen Mitverantwortung für die Landeskirche übernommen, von den Kirchengemeinderäten bis zur Landessynode. Zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus seinen Reihen tragen und gestalten das kirchliche Leben auf allen Ebenen mit. Auch wenn das Verhältnis zwischen Kirche und Pietismus nie ohne Spannungen war, so hat doch die Treue zur Kirche und zu ihrem Herrn den Ort dieser Frömmigkeitsbewegung innerhalb der verfassten Kirche wesentlich mitbestimmt.

Seit 1743 haben sich die Verhältnisse grundlegend gewandelt. Das gilt für die Kirche ebenso wie für den Pietismus. Die Kirche stellt sich heute als Volkskirche dar, die vielgestaltigen Glaubensweisen und Frömmigkeitsprägungen Raum gibt. Auch an der pietistischen Bewegung ist dieser Wandel nicht vorübergegangen. Aus den kleinen Gruppen der Anfangszeit sind große, durchorganisierte Gemeinschafts- und Jugendverbände mit breit gefächerten geistlichen Angeboten und einem ausgeprägten Eigenleben geworden. Und wiewohl in den Gemeinschaften der biblisch-reformatorische Grundsatz vom „Priestertum aller Gläubigen“ auch weiterhin wertgeschätzt und praktisch geübt wird, werden heute viele Aufgaben von hauptamtlichen Mitarbeitern wahrgenommen.

Umso mehr ist es für die Zukunft von Bedeutung, dass sich Landeskirche und Pietismus ihr vertrauensvolles Miteinander bewahren und dass örtliche Kirchengemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften nicht in einem beziehungslosen Nebeneinander leben.

In diesem Sinne nehmen die Evang. Landeskirche in Württemberg und die Landeskirchlichen Gemeinschaften das Jubiläum „250 Jahre Pietisten Reskript“ zum Anlass, sich gegenseitig zu erklären: Die Landeskirche ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und der in ihnen zusammengefassten Gemeinschaften samt den mit ihnen verbundenen Einrichtungen, Werken und Gruppen. Die württembergischen Verbände der Landeskirchlichen Gemeinschaften sind dankbar für den Freiraum, den ihnen die Landeskirche bisher gewährt hat und für alle Ermutigung und Forderung, die sie durch die Landeskirche insgesamt erfahren haben.

Von diesem aus der gemeinsamen Geschichte erwachsenen Vertrauen her wollen Landeskirche und Gemeinschaftsverbände auch in Zukunft ihr gegenseitiges Verhältnis bestimmt sein lassen. Dafür sollen im Einzelnen folgende Grundsätze gelten:

1. Der gemeinsame Auftrag

Die Landeskirche und die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände bekennen gemeinsam Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde. Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und Richtschnur von Glaube, Lehre und Leben. Sie halten fest, dass das Heil allein aus Gnade, allein durch den Glauben an Jesus Christus empfangen wird, so wie es die reformatorischen Bekenntnisse bezeugen. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Landeskirche und die Gemeinschaften zu Zeugnis und Dienst.

2. Eigenständigkeit und Zusammenwirken

Die Gemeinschaftsverbände gestalten als freie Werke in der Landeskirche ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Dabei sind Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände gewillt, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken. Das bedeutet für Pfarrer und Pfarrfrauen wie auch für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, dass sie aufmerksam wahrnehmen und respektieren, was sich innerhalb ihrer Gemeinden an geistlichem Leben entwickelt. Landeskirche und Gemeinschaften empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinde und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch Veranstaltungen der Gemeinschaften aufzunehmen. Umgekehrt gilt für die Gemeinschaften und ihre Leiter, dass sie sich als Teil eines größeren Ganzen, nämlich der Landeskirche, verstehen.

3. Pfarrer und Prediger

Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Evang. Landeskirche und die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sind gehalten, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und zu respektieren. Den Gemeindepfarrern wird nahegelegt, die Verbindung zu den hauptamtlichen Mitarbeitern der Landeskirchlichen Gemeinschaften zu suchen, wie umgekehrt die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinschaften gebeten sind, regelmäßige Kontakte mit den Gemeindepfarrern ihres Bezirks zu pflegen. Gegenseitige Besuche, rechtzeitige Absprachen von Vorhaben und gelegentlicher Austausch, etwa bei der Verkündigung in Gottesdiensten und Gemeinschaftsstunden, auch Einladungen von Predigern zu Zusammenkünften der Pfarrerschaft, können diese Beziehungen vertiefen.

4. Gottesdienst

Die Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften haben ihr eigenes geistliches Profil im Rahmen des „Priestertums aller Gläubigen“. Von der bisherigen Regel, dass während der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde am Sonntagvormittag keine Zusammenkünfte von Landeskirchlichen Gemeinschaften stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden:

- Wo aufgrund bestehender Tradition schon bisher zur Gottesdienstzeit Veranstaltungen der Gemeinschaften stattfinden, sollten örtliche Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, dass Besucher der Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können und umgekehrt.

- Besondere Situationen können es nahelegen, dass am Sonntagvormittag auch zur üblichen Gottesdienstzeit Veranstaltungen von Gemeinschaften durchgeführt werden:

a) aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen, Bezirkskonferenzen oder Bezirksmissionsfesten); dabei soll am Ort selbst geklärt werden, ob diese Veranstaltungen nicht auch mit dem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde zusammengelegt werden können;

b) in besonderen Situationen Veranstaltungen mit spezifischer missionarischer Ausrichtung. Solche bedürfen aber zuvor der Absprache zwischen der Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und dem Evang. Oberkirchenrat, der seinerseits das zuständige Dekanatsamt mit einbezieht.

5. Amtshandlungen

Kirchliche Amtshandlungen sind Auftrag des zuständigen Gemeindepfarrers. Nach Einholung des Dimissoriale kann auch ein anderer Pfarrer eine Amtshandlung übernehmen.

Prediger der Gemeinschaftsverbände können nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden, wenn dies erbeten wird.

In besonders gelagerten Fällen, vor allem, wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe dies nahelegen, können auch Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften entsprechend den Ordnungen der Landeskirche vom Oberkirchenrat zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der betreffende Prediger gehört einer evangelischen Landeskirche an und ist nach entsprechender Ausbildung eingeseget.

- Die Verbandsleitung teilt die Namen der in Frage kommenden Prediger dem Oberkirchenrat mit, welcher die einzelnen Personen ermächtigt.

- Der Gemeinschaftsverband trägt in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat dafür Sorge, dass die genannten Prediger die für Amtshandlungen notwendige Zurüstung theologischer, homiletischer, liturgischer und kirchenrechtlicher Art erhalten haben.
- Bevor der Prediger eine Amtshandlung vereinbart, beantragt er beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale, nachdem er bei seinem Gemeinschaftsverband das Einverständnis für die Vornahme dieser Amtshandlung eingeholt hat. Bestehen Bedenken im Blick auf die Erteilung des Dimissoriale, so entscheidet der Oberkirchenrat.
- Im Falle einer Taufe ist darüber hinaus in jedem Einzelfall die Ermächtigung durch den Oberkirchenrat über den zuständigen Gemeinschaftsverband einzuholen.
- Die Amtshandlungen werden nach den geltenden Ordnungen der Landeskirche vorgenommen.
- Nach Vornahme einer Amtshandlung trägt der Prediger dafür Sorge, dass dem zuständigen Pfarramt die notwendigen Angaben für eine Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse und für die erforderlichen Mitteilungen zur Verfügung stehen.
- Die Amtshandlungen werden in den Gemeinschaften wie in der Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen. Da die Taufe die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet, erfolgt sie in der Regel in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde. Soll die Taufe in einem gottesdienstlichen Raum der Landeskirchlichen Gemeinschaft stattfinden, so wird sie im Gottesdienst der Kirchengemeinde angekündigt. Entsprechend kann auch bei einer Trauung verfahren werden.
- Aus Anlass der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.

6. Abendmahl in den Gemeinschaften

Im Blick auf das Abendmahl in den Landeskirchlichen Gemeinschaften gilt die bestehende Übereinkunft zwischen Landeskirche und Gemeinschaften vom 12.11.1987 (Abl. 53, 1989, S. 751753). Die Gemeinschaftsverbände nennen dem Oberkirchenrat in regelmäßiger Folge diejenigen Personen, die damit beauftragt sind, Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften zu leiten.

7. Verbindungen und Absprachen

Die Kirchenleitung und die Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen. Auch das Präsidium der Landessynode ist daran zu beteiligen. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen. Sie sind darum besorgt, dass je in ihrem Bereich auch in den Bezirken und Gemeinden Entsprechendes geschieht.

Sie entsprechen damit der apostolischen Mahnung nach Epheser 4,1-6, die in Jesus Christus vorgegebene Einheit seiner Gemeinde in aller menschlichen Unvollkommenheit sichtbar und erfahrbar zu machen, wie und wo immer dies möglich ist.

Stuttgart, den 22. Dezember 1993

D. Theo Sorg

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Otto Schaude
Altpietistischer Gemeinschaftsverband e. V.

Dr. Oswald Seitter
Landessynode

Friedhelm Böker, Eckhard Löffler
Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Alfred Gajan, Gerhard Horeld
Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Friedrich Hänssler
Württembergischer Brüderbund e.V.

Eckhard Bluhm
Chrischona-Gemeinschaftswerk

Erich Scheurer
Gemeinschaftsverband Nord-Süd

Schwester E. Schlotterbeck
Diakonissenmutterhaus Aidlingen

Johannes Fischer
Pregizer Gemeinschaft

Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom April 2000

Theologische Überlegungen

Kirche ist nach reformatorischem Verständnis *creatura verbi* (Geschöpf des Wortes Gottes). Sie ist Gemeinschaft der durch Christus im Glauben gerechtfertigten Sünder, in der das Evangelium »rein gelehrt« und die Sakramente dem Evangelium gemäß verwaltet werden (*Confessio Augustana* Art. VII). Auf diese Grundbestimmung hin muss sich Kirche kritisch befragen lassen.

Auch für die Anerkennung der Evangelischen Landeskirche als »Kirche« im Sinne von CA VII gilt der Glaubenssatz des Paulus an die Korinther: »Ihr aber seid Leib Christi ...« (1. Kor 12,27). Diese Zusage ergeht an die ansonsten sehr kritikwürdigen Christen in Korinth. Einen Rückzug von der sichtbaren Kirche — mit ihrer Vorläufigkeit und Fragwürdigkeit — auf ein unsichtbares Ideal haben die Reformatoren daher zu Recht als Flucht in eine »*civitas Platonica*« (»erdichtete Kirche«) abgelehnt (*Apologia Confessionis* 20/ BSLK 238). Bei der notwendigen Unterscheidung kam es ihnen auf die unlösbare Verbundenheit von *ecclesia universalis et particularis* (sichtbarer Kirche im Allgemeinen und im Besonderen) und *ecclesia spiritualis* (Gemeinschaft der wahrhaft Glaubenden) an.

Die Taufe ist Hineingenommen werden in den Leib Christi durch den Heiligen Geist (1. Kor

12,13). Leib Christi ist sichtbar als *ecclesia particularis* in evangelischen Landeskirchen, Freikirchen, der Römisch-katholischen Kirche, Orthodoxen Kirchen und einer Reihe mehr oder weniger selbstständiger Gemeinden, die freikirchlichen Charakter haben. Die *ecclesia particularis* ist Teil der sichtbaren Gemeinschaft der Getauften. Taufe ohne Mitgliedschaft in einer Kirche läuft Gefahr, den Leib Christi als von den sichtbaren Kirchen abzulösendes Ideal misszuverstehen.

Die Taufe führt nicht *ex opere operato* (durch bloßen Vollzug) zum Heil; sie ist ein Handeln Gottes, das vom Glauben her und/oder auf Glauben hing geschieht. Die Mitgliedschaft in einer Kirche durch die Taufe, die nicht zum Glauben führt, verbleibt im Bereich der *ecclesia particularis*. Allerdings ist die Grenze zwischen *ecclesia universalis et particularis* und *ecclesia spiritualis* durch menschliches Urteil nicht festlegbar. Wie Taufe und Glaube zusammengehören, gehören auch *ecclesia particularis* und *ecclesia spiritualis* zusammen.

Taufe und Glaube zusammengehören, gehören auch *ecclesia particularis* und *ecclesia spiritualis* zusammen.

Von der Grundbestimmung der Kirche im Sinne von CA VII als Gemeinschaft, in der das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente evangeliumsgemäß verwaltet werden, sind die ebenfalls zur Kirche gehörenden menschlichen Traditionen (*traditiones humanae*) zu unterscheiden. Zu den *traditiones humanae* ist auch die parochiale Organisationsform der Gemeinden zu rechnen, die sich in einem längeren geschichtlichen Prozess in unserem Kulturraum als maßgeblich herausgebildet hat. Sie stellt nach wie vor in den evangelischen Landeskirchen die Regelform kirchlichen Lebens dar. Es wäre jedoch geschichtslos und gesetzlich, Kirche ausschließlich an diese Form gemeindlichen Lebens zu binden. Das Entscheidende für eine gottesdienstliche Gemeinschaft besteht nicht darin, dass sie Christen an einem bestimmten Wohnort umfasst, sondern dass Christen, woher sie auch kommen, im selben Gottesdienst ihre von Christus durch Wort und Sakrament geschenkte *Koinonia* (Gemeinschaft) finden.

In einer sich verändernden gesellschaftlichen Situation verändern sich auch die Formen kirchlichen Lebens. Theologisch hat solche Veränderung Recht und Notwendigkeit auf Grund der Sendung der Kirche in die Welt. Wegen seiner missionarischen Dimension kann kirchliches Leben nicht darauf verzichten, sich zu „inkulturieren“, d.h. sich im Rahmen jeweiliger kultureller, sozialer und frömmigkeitsgeschichtlicher Gegebenheiten zu konkretisieren. Eine differenzierte „Inkulturation“ ist ein wesentlicher Gesichtspunkt des Missionsgedankens (vgl. 1 .Kor 9,19 ff.) und damit auch ein wichtiger Gesichtspunkt christlicher Ekklesiologie. Inkulturation in einer differenzierter werdenden Gesellschaft erfordert aber eine Vielfalt von Sozialgestalten kirchlichen Lebens, einschließlich einer Vielfalt von Gemeindeformen und Formen gottesdienstlichen Lebens.

Allerdings sind Inkulturationsprozesse theologisch nicht als beliebig oder wertneutral anzusehen. Dass kirchliches Handeln sich auf neue Situationen einzustellen hat, bedeutet nicht, sich gesellschaftlichen Bedingungen kritiklos anzupassen, sondern sie als Herausforderung zu einer theologisch verantworteten Neugestaltung zu verstehen.

Die Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse, die zum Kennzeichen postmoderner Gesellschaften geworden sind, betreffen auch das Leben der traditionellen Konfessionskirchen. Religiöse Deutungsmuster werden in zunehmendem Maß nicht mehr durch institutionelle Vorgaben oder durch die Vorgegebenheit einer bestimmten Tradition, sondern durch individuelle Wahl bestimmt. Theologisch unübersehbar ist, dass die damit einhergehende Subjektivierung dem christlichen Glauben in seinem Wesen fremd ist.

Gleichzeitig fördert die Differenziertheit und Unübersichtlichkeit heutiger Lebenswelt den Trend zu homogenen Gruppen, die eindeutige Orientierung bieten. Das Individuum bestimmt dabei selbst, zu welcher Gemeinde es gehört und wie lange. Personalgemeinden können diesem Trend in der Regel besser entsprechen als Parochialgemeinden. Theologisch bleibt freilich daran festzuhalten, dass christliche Gemeinschaft nicht in der Homogenität ihrer Glieder, sei sie nun spirituell, kulturell oder sozial bestimmt, gründet, sondern in der Zusage des Evangeliums (vgl. Galater 3,28). Als „in Christus versöhnte Vielfalt“ ist sie allerdings eschatologische Größe, die - aufgrund der Anteilhabe an der heilsgeschichtlichen Spannung zwischen „schon erfüllt“ und „noch nicht vollendet“ - in der Gegenwart immer bruchstückhaft und vorläufig ist.

Angesichts der gegenwärtigen Pluralisierungs- und Individualisierungstendenzen (s.o.) in Gesellschaft und Kirche stehen Evangelische Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaften gemeinsam vor der Aufgabe, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie sie in dieser Situation der Verheißung und dem Auftrag des auferstandenen Jesus Christus gerecht werden können, in der Kraft seines Geistes missionarische Kirche zu sein (Matth. 28,18-20; Apg 1,8). Dazu gehört,

1. dass sie sich im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort ihrer Berufung zum Dienst in Wort und Tat vergewissern,
2. dass sie sich der Gemeinschaft der Leiden Christi (Phil. 3,10) in unserer Gesellschaft nicht entziehen,
3. dass sie auch unterschiedliche Akzentuierungen in der Entfaltung des Evangeliums als vielfältige Gestalten des Gehorsams gegenüber dem einen Herrn wahrnehmen und leben. Die Einheit im Geiste Jesu Christi gibt die Freiheit zum differenzierten Dienst an den Menschen.

Personalgemeinden, wie sie von den Landeskirchlichen Gemeinschaften gewünscht werden, sind Gemeinden einer spezifischen Frömmigkeitstradition. Sie sind, wie alle Gemeinden der Evangelischen Landeskirche, an das ihnen vorgegebene Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, als unaufgebbare Grundlage und kritischen Maßstab gebunden. Sie pflegen eine Frömmigkeit, die sich von der Tradition des Pietismus her versteht. Der Tradition des Pietismus verdankt unsere Landeskirche in ihrer Gesamtheit wichtige Impulse.

Zum theologischen Problem werden Gemeinden - und zwar gleichgültig welcher Frömmigkeitstradition sie angehören -, wenn sie unausgesprochen oder erklärtermaßen für ihre Frömmigkeitsformen einen Ausschließlichkeitsanspruch erheben und damit anderen Gemeinden absprechen, auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis zu stehen. Für alle Gemeinden gilt §1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung: >>Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fordern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen.<<

Theologisch verantwortet werden können Personalgemeinden in der derzeitigen kirchlichen Situation, wenn sie

1. wie alle anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, als Grundlage und Maßstab gebunden sind,
2. nicht eine Unterscheidung beispielsweise von „biblischen“ Gemeinden einerseits und „volkskirchlichen“ Gemeinden andererseits geltend machen und

3. durch Strukturen des Miteinanders mit den verschiedenen Handlungsebenen der Landeskirche (örtliche Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Kirchenleitung) so verbunden sind, dass inhaltliche und organisatorische Kommunikationsprozesse ohne weiteres stattfinden können. Die theologisch-geistliche und die organisatorische Verbindung muss gewollt und gelebt werden.

Das nachstehende Konzept versucht, diesen Gesichtspunkten im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Ignorieren faktisch sich entwickelnder bzw. bereits vorhandener Gemeindestrukturen bei den Landeskirchlichen Gemeinschaften kein adäquates Verhalten der Kirchenleitung wäre, dass vielmehr der Versuch einer theologisch verantworteten Einbeziehung von Gemeinschaftsgemeinden in die Evangelische Landeskirche gemacht werden soll.

Gemeinschaftsgemeinde (GG)

GGn verstehen sich in der Tradition der Gemeinschaftsbewegung als Teil „freier Glaubenswerke“ innerhalb der Landeskirche, nicht als Kirchengemeinden im Sinne einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben keine mitgliedschaftlich verfasste Rechtsform (ähnlich: Studentengemeinden). D.h., diejenigen, die sich zu einer GG halten, müssen nicht Mitglieder einer juristischen Person (beispielsweise eines e.V.) sein. Im Rahmen der hergebrachten Rechtsform der Gemeinschaft als e.V. können sie Vereinsmitglieder sein. Dabei ist der Verein mit der GG nicht identisch. Die Bildung einer GG innerhalb der Württembergischen Landeskirche ist an die Voraussetzungen gebunden,

- dass Verkündigung und Sakramentsverwaltung der GG auf dem Boden von Schrift und reformatorischen Bekenntnissen stehen,
- dass die Gemeinde eine geordnete und transparente Leitung und Verwaltung aufweist,
- dass sie Gewähr der Dauer bietet,
- dass der Gemeindeleiter und der zuständige Prediger bzw. die zuständige Gemeindegewerkschwester oder Diakonin der Evangelischen Landeskirche angehören,
- dass die Angehörigen des leitenden Gremiums der GG überwiegend der Evangelischen Landeskirche angehören,
- dass Gemeinschaftsverband und GG bereit sind, eine vom Oberkirchenrat mit der Arbeitsgemeinschaft Gnadauer Verbände und Werke in Württemberg abgesprochene Vereinbarung abzuschließen.

Vereinbarung

Die Vereinbarung wird im Einzelfall vom Oberkirchenrat, dem Kirchenbezirk, der örtlichen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde einerseits sowie vom Gemeinschaftsverband, dem Gemeinschaftsbezirk und der örtlichen Gemeinschaft andererseits geschlossen. Sie regelt folgende Punkte:

Zugehörigkeit

Die GG ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zugleich des betreffenden Gemeinschaftsverbands.

Verkündigung und Sakramentsverwaltung

Verkündigung und Sakramentsverwaltung der GG geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Prediger, Gemeindegeschwester/Diakonin

Der für die GG zuständige Prediger und/oder die zuständige Gemeindegeschwester/Diakonin werden vom Oberkirchenrat auf Zeit (sechs Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung, jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinaus) mit der Verkündigung des Evangeliums, der Verwaltung der Sakramente und der Vornahme von Amtshandlungen beauftragt, soweit sie eine entsprechende theologische Ausbildung besitzen. Die erforderliche theologische Ausbildung wird in der Regel an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte erworben. Der beauftragte Prediger und/oder die Gemeindegeschwester/Diakonin sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen halten sie sich an die Ordnungen der Landeskirche. Sie müssen der Evangelischen Landeskirche angehören. Die Beauftragung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin in einem Gottesdienst der GG. Der Prediger und/oder die Gemeindegeschwester/Diakonin nehmen nach Möglichkeit an den regelmäßigen Zusammenkünften der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks und des Gemeindegdistrikts teil.

Taufen

Taufen in der GG begründen die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche.

Verantwortlichkeit

Die Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbands ist gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür verantwortlich, dass Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der GG auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis geschehen und die Amtshandlungen von dazu ermächtigten Personen nach den Ordnungen der Landeskirche vorgenommen werden.

Visitation

Die GG wird im Rahmen der Visitation der örtlichen Kirchengemeinde von dem jeweils zuständigen Visitationar besucht. Im Übrigen gilt Nr. 5., letzter Spiegelstrich, der „Gegenseitige(n) Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften“ von 1993: „Aus Anlass der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.“

Zusammenarbeit

Die GG arbeitet mit dem Kirchenbezirk, zu dem sie gehört, und der örtlichen Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde zusammen. Dies kann in folgender Weise geschehen:

Auf Kirchenbezirksebene wird in Aussicht genommen, zwei von der GG vorgeschlagene Vertreter in die Kirchenbezirkssynode zuzuwählen. Auf Kirchengemeindeebene bzw. in größeren Orten auf Gesamtkirchengemeindeebene wird in Aussicht genommen, einen von der GG benannten Vertreter in den Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat zuzuwählen, sofern nicht bereits ein leitender Mitarbeiter oder eine leitende Mitarbeiterin aus der GG Mitglied dieses Gremiums ist. Entsprechendes gilt für eine Erweiterung des leitenden Gremiums der GG.

Ein Verbindungsausschuss, dem paritätisch einerseits Vertreter der GG sowie des Gemeinschaftsbezirks und andererseits Vertreter der Kirchengemeinde/ Gesamtkirchengemeinde sowie des Kirchenbezirks angehören, wird gebildet. Ihm sollen nicht mehr als acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den entsendenden Leitungsorganen aus deren Mitte berufen. Auf Kirchenbezirksebene ist dafür der Kirchenbezirksausschuss zuständig.

Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur ersten Sitzung lädt der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ein und leitet die Wahl.

Der Verbindungsausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenenthaltungen gelten bei Wahlen als Nein-Stimmen, im Übrigen als nicht abgegebene Stimmen.

Der Verbindungsausschuss hat die Aufgaben,

1. die gemeinsamen Beziehungen weiterzuentwickeln,
2. den Erfahrungsaustausch unter den Vereinbarungspartnern zu fördern,
3. Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben.
4. bei Auftreten von Unstimmigkeiten unter den Vereinbarungspartnern zu vermitteln und
5. Anregungen zu geben für
 - 5.1. gemeinsame Veranstaltungen (Bibelstunden, Evangelisationen usw.), Kanzeltausch und
 - 5.2. das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (kirchliche Nachrichten in der Presse und in örtlichen Mitteilungsblättern, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukasten usw.).

Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten, die vor Ort nicht beigelegt werden können, legen die örtlichen Vertreter dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Leitung des jeweiligen Gemeinschaftsverbands vor und bitten diese um eine gemeinsame Entscheidung.

Gottesdienste

Die Gottesdienste der GG sind als öffentliche Gottesdienste allen zugänglich, die an ihnen teilnehmen wollen. Sie sind Teil des landeskirchlichen Gottesdienstangebots an einem Ort. Um einer sinnvollen Ergänzung willen stellt die GG bei der Festlegung der Gottesdienstzeiten das Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde her.

Abendmahlsfeiern

Die Abendmahlsfeiern der GG sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind. Sie werden von einer Person geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt ist.

Kirchenmitgliedschaft

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass diejenigen, die sich zur GG halten, in der Regel Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ihres Wohnorts bleibt unberührt. Sie können auch einer anderen christlichen Kirche angehören.

Wenn sie keiner Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der GG, soweit dies möglich ist, daraufhin, dass sie Mitglieder der Evangelischen Landeskirche werden. Die Angehörigen der leitenden Gremien der GG müssen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein. Diejenigen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, sollen einer

Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Der Gemeindefeiler sowie der zuständige Prediger und die zuständige Gemeindefchwester/Diakonin müssen Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein.

Kirchensteuermittel

Die GG erhält keine Zuweisungen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel gemäß den allgemeinen Verteilgrundsätzen. Die Bezuschussung einzelner Aufgaben und Projekte ist damit nicht ausgeschlossen.

Kündigung

Die Vereinbarung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat oder dem jeweiligen Gemeinschaftsverband mit Wirkung für alle Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, 12. April 2000

Diese Vereinbarung wurde zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, Stuttgart, und den Gnadauer Verbänden in Württemberg abgestimmt und von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Württemberg am 8. April 2000 verabschiedet.

Nr. 56
Kirchliches Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften
vom 29. Juni 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften

Der in Stuttgart am 1. Februar 2024 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird in der Anlage veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Nach § 10 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 3) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer und nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigte bedürfen für Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken in einem vom Oberkirchenrat eingerichteten personalen Seelsorgebereich nicht der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. Zeit und Ort der Gottesdienste im personalen Seelsorgebereich werden in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12. April 2000 außer Kraft; auf dieser Grundlage gebildete Gemeinschaftsgemeinden bleiben unberührt.

Stuttgart, den 15. Juli 2024

Ernst-Wilhelm Gohl

Anlage

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften (Vereinbarung Pietismus – VP)
vom 1. Februar 2024

Präambel

Am 10. Oktober 1743 wurde für das Herzogtum Württemberg das „General-Rescript, betreffend die Privat-Versammlungen der Pietisten“ erlassen.

Am 12. November 1987 hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine Übereinkunft mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern getroffen.

Das Jubiläum „250 Jahre Pietisten-Reskript“ nahmen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände zum Anlass, am 22. Dezember 1993 die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“ zu unterzeichnen.

Am 12. April 2000 hat der Oberkirchenrat in Absprache mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verabschiedet.

Daran wollen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände im Jahr 2023 anknüpfen und das Miteinander aufgrund zahlreicher Veränderungen auch für die weitere Zukunft auf eine verlässliche Grundlage stellen.

Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften wissen sich verbunden im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Auf dieser Grundlage unterscheidet die nachstehende Vereinbarung zwischen dem Zeugnis im Rahmen des Priestertums aller Gläubigen und dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und ordnet diese Unterscheidung den verschiedenen Arbeitsformen der Gemeinschaften im Gnadauer Gemeinschaftsverband zu; entsprechend wird zwischen Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst, Landeskirchlichen Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst samt Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften und Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Landeskirchliche Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst unterschieden.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist dankbar für das vielfältige Engagement der Landeskirchlichen Gemeinschaften, wie auch Landeskirchliche Gemeinschaften dankbar sind für die Wirkungsmöglichkeiten innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Gleiches gilt für die Schwestern- und Bruderschaften.

Um das weitere Miteinander zu gestalten, schließen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften eine neue Vereinbarung. Die Vereinbarung ist getragen von der Überzeugung, durch den einen Herrn Jesus Christus verbunden in seinem Leib in aller Vielfalt gemeinsam eine Kirche zu sein und auch künftig sein zu wollen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der gemeinsame Auftrag

Die Evangelische Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften bekennen gemeinsam Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde. Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und Richtschnur von und für Glaube, Lehre und Leben. Sie halten fest, dass das Heil allein aus Gnade, allein durch den Glauben an Jesus Christus empfangen wird, so wie es die reformatorischen Bekenntnisse bezeugen. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Evangelische Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften zu Zeugnis und Dienst.

§ 2 Eigenständigkeit und Zusammenwirken

Die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften gestalten als freie Werke in der Evangelischen Landeskirche ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Dabei sind Evangelische Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften gewillt, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken. Das bedeutet für Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, dass sie aufmerksam wahrnehmen und respektieren, was sich innerhalb ihrer Gemeinden an geistlichem Leben entwickelt. Die Evangelische Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinde und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften aufzunehmen. Umgekehrt gilt für die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Leiterinnen und Leiter, dass sie sich als Teil der Evangelischen Landeskirche verstehen.

§ 3 Taufe und Kirchenmitgliedschaft

Nach Schrift und Bekenntnis ist die Taufe nicht nur Aufnahme in den geistlichen Leib Christi und Aufnahme in eine konkrete Gemeinschaft vor Ort, sondern auch Aufnahme in eine Partikularkirche, die eine sichtbare Gestalt des Leibes Christi darstellt. In Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften werden nur Taufen durchgeführt, die die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

§ 4 Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche und die Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwestern- und Bruderschaften sind gehalten, die Gaben und Aufgaben der anderen zu achten und zu respektieren.

(2) Den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern wird nahegelegt, die Verbindung zu den Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren der Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwestern- und Bruderschaften zu suchen, wie umgekehrt diese gebeten sind, regelmäßige Kontakte mit den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ihres Bezirks zu pflegen. Gegenseitige Besuche, rechtzeitige Absprachen von Vorhaben und gelegentlicher Austausch, etwa bei der Verkündigung in Gottesdiensten und Gemeinschaftsstunden, auch Einladungen von Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren zu Zusammenkünften der Pfarrerschaft, können diese Beziehungen vertiefen.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Evangelischen Landeskirche kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum Dienst in einem Gemeinschaftsverband freigestellt oder zugewiesen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines landeskirchlichen Interesses an der Freistellung oder Zuweisung.

§ 5

Verbindungen und Absprachen

Die Kirchenleitung und die Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen, zu denen auch weitere Vertreterinnen und Vertreter des Pietismus eingeladen werden können. Auch das Präsidium der Landessynode ist daran zu beteiligen. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig über wichtige Veröffentlichungen und Verlautbarungen. Sie sind darum besorgt, dass je in ihrem Bereich auch in den Bezirken und Gemeinden Entsprechendes geschieht. Sie entsprechen damit der apostolischen Mahnung nach Epheser 4,1-6, die in Jesus Christus vorgegebene Einheit seiner Gemeinde in aller menschlichen Unvollkommenheit sichtbar und erfahrbar zu machen, wie und wo immer dies möglich ist.

Abschnitt 2

Landeskirchliche Gemeinschaften im ergänzenden Dienst

§ 6

Veranstaltungen

Die Gemeinschaftsstunden und andere Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst haben ihr eigenes geistliches Profil im Rahmen des „Priestertums aller Gläubigen“. Von der bisherigen Regel, dass während der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde am Sonntagvormittag keine Zusammenkünfte von Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden:

- Wo aufgrund bestehender Tradition schon bisher zur Gottesdienstzeit Veranstaltungen der Gemeinschaften stattfinden, sollten örtliche Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, dass Besucherinnen und Besucher der Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können und umgekehrt.
- Ausnahmsweise können am Sonntagvormittag auch zur üblichen Gottesdienstzeit Veranstaltungen von Gemeinschaften im ergänzenden Dienst durchgeführt werden:
 1. aus besonderen Anlässen (z. B. Jubiläen, Bezirkskonferenzen oder Bezirksmissionsfesten); dabei soll am Ort selbst geklärt werden, ob diese Veranstaltungen nicht auch mit dem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde zusammengelegt werden können;
 2. in besonderen Situationen Veranstaltungen mit spezifischer missionarischer Ausrichtung. Solche bedürfen aber zuvor der Absprache zwischen der Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat, der seinerseits das zuständige Dekanatamt mit einbezieht.

Abschnitt 3

Landeskirchliche Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst, Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften

§ 7

Amtshandlungen

(1) Kirchliche Amtshandlungen sind Auftrag der zuständigen Gemeindepfarrerinnen oder des zuständigen Gemeindepfarrers. Nach Einholung des Dimissoriales kann auch eine andere Pfarrerin oder ein anderer Pfarrer eine Amtshandlung übernehmen.

(2) Gemeinschaftsreferentinnen oder Gemeinschaftsreferenten und andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeinschaftsverbände können nach vorheriger Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden, wenn dies erbeten wird.

(3) In besonders gelagerten Fällen, vor allem, wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe dies nahelegen, können auch Gemeinschaftsreferentinnen oder Gemeinschaftsreferenten und andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landeskirchlichen Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst entsprechend den Ordnungen der Landeskirche vom Oberkirchenrat zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die Gemeinschaftsreferentin oder der Gemeinschaftsreferent und die andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter gehört einer Evangelischen Landeskirche an und ist entsprechend ausgebildet.
2. Die Verbandsleitung teilt die Namen der in Frage kommenden Personen dem Oberkirchenrat mit, welcher die einzelnen Personen ermächtigt.
3. Der jeweilige Gemeinschaftsverband trägt in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat dafür Sorge, dass die genannten Personen die für Amtshandlungen notwendige Zurüstung theologischer, homiletischer, liturgischer und kirchenrechtlicher Art erhalten haben. Ein Lehrplan zur Erlangung der entsprechenden Kenntnisse und Bildung wird erstellt und durch den jeweiligen Gemeinschaftsverband im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat eingeführt.
4. Bevor die Gemeinschaftsreferentin oder der Gemeinschaftsreferent und die andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter eine Amtshandlung zusagt, beantragt sie oder er beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale, nachdem sie oder er bei ihrem oder seinem Gemeinschaftsverband das Einverständnis für die Vornahme dieser Amtshandlung eingeholt hat. Bestehen Bedenken im Blick auf die Erteilung des Dimissoriales, so entscheidet der Oberkirchenrat.
5. Im Falle einer Taufe ist darüber hinaus in jedem Einzelfall die Ermächtigung durch den Oberkirchenrat über den zuständigen Gemeinschaftsverband einzuholen.
6. Die Amtshandlungen werden nach den geltenden Ordnungen der Landeskirche vorgenommen.
7. Nach Vornahme einer Amtshandlung trägt die Gemeinschaftsreferentin oder der Gemeinschaftsreferent dafür Sorge, dass dem zuständigen Pfarramt die notwendigen Angaben für eine Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse und für die erforderlichen Mitteilungen zur Verfügung stehen.
8. Die Amtshandlungen werden in den Gemeinschaften wie in der Evangelischen Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen. Da die Taufe die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet, erfolgt sie in der Regel in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde. Soll die Taufe in einem gottesdienstlichen Raum der Landeskirchlichen Gemeinschaft stattfinden, so wird sie im Gottesdienst der Kirchengemeinde angekündigt. Entsprechend kann auch bei einer Trauung oder Bestattung verfahren werden.
9. Aus Anlass der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.

§ 8

Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften

(1) Mit der ganzen Landeskirche zusammen bejahen die Landeskirchlichen Gemeinschaften die biblische Orientierung allen evangelischen Gemeindelebens an Apostelgeschichte 2,42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug der Landeskirchlichen Gemeinschaften neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das hörbare und sichtbare Wort Gottes. Deshalb begegnet dem Wunsch der Gemeinschaften, das Abendmahl auch selbständig feiern zu können, Verständnis.

(2) Das in den Landeskirchlichen Gemeinschaften angebotene Abendmahl kann und will Abendmahlsgottesdienste der Landeskirchlichen Ortskirchengemeinden weder verdrängen noch ersetzen, noch darf es diese abwerten. Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollten zwischen den verantwortlichen Gremien oder Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden.

(3) Die Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlordnung eingeladen sind. Sie werden von Personen geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt sind.

(4) Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände und Werke sind der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, dass solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugestellte und von der Landeskirche beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Auch diese Abendmahlsfeiern müssen sich in den unverzichtbaren Stücken an die landeskirchliche Agende halten.

(5) Dies gilt für Schwestern- und Bruderschaften entsprechend.

Abschnitt 4
Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
als Landeskirchliche Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst

§ 9
Rechtsform der Gemeinschaftsgemeinden

- (1) Gemeinschaftsgemeinden sind Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zugleich des betreffenden Gemeinschaftsverbands.
- (2) Gemeinschaftsgemeinden verstehen sich in der Tradition der Gemeinschaftsbewegung als Teil „freier Glaubenswerke“ innerhalb der Landeskirche.
- (3) Gemeinschaftsgemeinden haben keine mitgliedschaftlich verfasste Rechtsform, sondern sind personale Seelsorgebereiche der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (ähnlich Studierendengemeinden).
- (4) Die Landeskirchliche Gemeinschaft im alternativ stellvertretenden Dienst ist Träger der Gemeinschaftsgemeinde.
- (5) Diejenigen, die sich zu einer Gemeinschaftsgemeinde halten, müssen nicht Mitglieder einer juristischen Person (beispielsweise eines e.V.) sein; sie bleiben Mitglieder ihrer Kirchengemeinde. Im Falle der hergebrachten Rechtsform der Gemeinschaft als e.V. können sie Vereinsmitglieder sein. Dabei ist die Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsgemeinde nicht identisch.

§ 10
Bildung von Gemeinschaftsgemeinden

- (1) Die Evangelische Landeskirche Württemberg begrüßt die Bildung von Gemeinschaftsgemeinden im Rahmen des württembergischen landeskirchlichen Pietismus. Sie fördert diese nach ihren Möglichkeiten.
- (2) Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands eine Gemeinschaftsgemeinde innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bilden, indem er nach § 10 Absatz 1a Württembergisches Pfarrergesetz einen entsprechenden personalen Seelsorgebereich einrichtet.
- (3) Die Bildung einer Gemeinschaftsgemeinde innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 1. Verkündigung und Sakramentsverwaltung der Gemeinschaftsgemeinde stehen auf dem Boden von Schrift und reformatorischen Bekenntnissen,
 2. die Gemeinschaftsgemeinde weist eine geordnete und transparente Leitung und Verwaltung auf,
 3. die Gemeinschaftsgemeinde bietet die Gewähr der Dauer,
 4. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter und die zuständige Gemeinschaftspastorin oder der zuständige Gemeinschaftspastor gehören der Evangelischen Landeskirche an,
 5. die Angehörigen des leitenden Gremiums der Gemeinschaftsgemeinde gehören überwiegend der Evangelischen Landeskirche an,
 6. die Stellungnahmen des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats, des zuständigen Dekanatamts und des zuständigen Pfarramts zur Bildung eines personalen Seelsorgebereichs liegen vor.

§ 11
Gottesdienste und Amtshandlungen

- (1) Verkündigung und Sakramentsverwaltung in den Gemeinschaftsgemeinden geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.
- (2) Die Leitung von Gottesdiensten der Gemeinschaftsgemeinden erfolgt durch Personen, die gemäß § 2 Absatz 5 Einführungsordnung und § 12 Absatz 1 auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands vom Evangelischen Oberkirchenrat zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigt sind.
- (3) Die Gottesdienste der Gemeinschaftsgemeinden sind als öffentliche Gottesdienste allen zugänglich, die an ihnen teilnehmen wollen. Sie sind Teil des landeskirchlichen Gottesdienstangebots an einem Ort. Zeit und Ort der Gottesdienste der Gemeinschaftsgemeinden werden auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 17 Kirchengemeindeordnung in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst

stattfindet. Der örtliche Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, und das Pfarramt werden zuvor angehört.

(4) Taufen in den Gemeinschaftsgemeinden begründen die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) Die Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaftsgemeinden sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind. Sie werden von Personen geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt sind.

(6) Die Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbands ist gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür verantwortlich, dass Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Gemeinschaftsgemeinde auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis geschehen und die Sakramente und Amtshandlungen von dazu ermächtigten Personen nach den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche gespendet und vorgenommen werden.

§ 12

Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren

(1) Die für die jeweilige Gemeinschaftsgemeinde zuständige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterin des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands oder der entsprechende Mitarbeiter wird auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands vom Oberkirchenrat auf Zeit (jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinaus) zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt, soweit sie oder er eine entsprechende theologische Ausbildung besitzt. Die erforderliche theologische Ausbildung wird in der Regel an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte erworben. Die Landesbischofin oder der Landesbischof verleiht ihr oder ihm in der Regel das stets widerrufliche Recht, die Bezeichnung Gemeinschaftspastorin oder Gemeinschaftspastor zu führen.

(2) Die Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen halten sie sich an die Ordnungen der Landeskirche. Sie müssen der Evangelischen Landeskirche angehören. Die Einführung erfolgt in der Regel durch die zuständige Dekanin beziehungsweise den zuständigen Dekan unter angemessener Beteiligung der Leitung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands in einem Gottesdienst der Gemeinschaftsgemeinde.

(3) Die Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren nehmen nach Möglichkeit an den regelmäßigen Zusammenkünften der Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks und des Distrikts teil.

§ 13

Visitation

Die Gemeinschaftsgemeinde wird im Rahmen der Visitation der örtlichen Kirchengemeinde von der oder dem jeweils zuständigen Visitatorin oder Visitator besucht. Aus Anlass der Visitation der örtlichen Kirchengemeinde sollen die von der Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigten Personen von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit

(1) Die Gemeinschaftsgemeinde arbeitet mit dem Kirchenbezirk, zu dem sie gehört, und der örtlichen Kirchengemeinde beziehungsweise Gesamtkirchengemeinde zusammen.

(2) Auf Kirchenbezirksebene können zwei von der Gemeinschaftsgemeinde vorgeschlagene Vertreterinnen oder Vertreter in die Kirchenbezirkssynode zugewählt werden. Auf Kirchengemeindeebene beziehungsweise in größeren Orten auf Gesamtkirchengemeindeebene kann eine von der Gemeinschaftsgemeinde benannte Vertreterin oder ein von der Gemeinschaftsgemeinde benannter Vertreter in den Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat zugewählt werden, sofern nicht bereits eine leitende Mitarbeiterin oder ein leitender Mitarbeiter aus der Gemeinschaftsgemeinde Mitglied dieses Gremiums ist. Entsprechendes gilt für eine Erweiterung des leitenden Gremiums der Gemeinschaftsgemeinde.

(3) Ein Verbindungsausschuss, dem paritätisch einerseits Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsgemeinde sowie des Gemeinschaftsbezirks und andererseits Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde sowie des Kirchenbezirks angehören, kann gebildet werden. Ihm sollen nicht mehr als acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den entsendenden Leitungsorganen aus deren Mitte berufen. Auf Kirchenbezirksebene ist dafür der Kirchenbezirksausschuss zuständig. Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur ersten Sitzung lädt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein und leitet die Wahl. Der Verbindungsausschuss tritt auf Einladung seiner oder seines Vor-

sitzenden mindestens jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen als Nein-Stimmen, im Übrigen als nicht abgegebene Stimmen.

Der Verbindungsausschuss hat die Aufgaben,

1. die gemeinsamen Beziehungen weiterzuentwickeln,
 2. den Erfahrungsaustausch zu fördern,
 3. Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben,
 4. bei Auftreten von Unstimmigkeiten zu vermitteln und
 5. Anregungen zu geben für
 - a) gemeinsame Veranstaltungen (Bibelstunden, Evangelisationen und andere), Kanzeltausch und
 - b) das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (kirchliche Nachrichten in der Presse und in örtlichen Mitteilungsblättern, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukästen und anderes).
- (4) Unstimmigkeiten, die vor Ort nicht beigelegt werden können, legen die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Leitung des jeweiligen Gemeinschaftsverbands vor und bitten diese um eine gemeinsame Entscheidung.

§ 15

Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass diejenigen, die sich zur Gemeinschaftsgemeinde halten, in der Regel Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ihres Wohnorts bleibt unberührt. Sie können auch einer anderen christlichen Kirche angehören. Wenn sie keiner Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaftsgemeinde, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Evangelischen Landeskirche werden.

(2) Die Angehörigen der leitenden Gremien der Gemeinschaftsgemeinde müssen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein. Diejenigen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter sowie die zuständige Gemeinschaftspastorin oder der zuständige Gemeinschaftspastor müssen Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein.

§ 16

Zuschüsse

(1) Die Gemeinschaftsgemeinde erhält keine Zuweisungen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel gemäß den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen. Die Bezuschussung durch Kirchengemeinde und Kirchenbezirk ist damit nicht ausgeschlossen.

(2) Für die Personalkosten der Personen, die von der Evangelischen Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigt sind, erhalten die Gemeinschaftsverbände nach Maßgabe des Landeskirchlichen Haushaltsplans Zuschüsse.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 17

Vereinbarungsauslegung und -anpassung

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei dieser Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglichen Regelung dieser Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien dieser Vereinbarung sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse zu erreichen. Ein solcher Fall kann insbesondere eintreten, wenn das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland das Verhältnis von Taufe und Kirchenmitgliedschaft grundlegend neu bestimmen sollte.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Württembergischen Evangelischen Landessynode. Sie tritt an dem Tage des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes in Kraft. Gleichzeitig treten die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“ vom 22. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 30) und die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751) außer Kraft; sie bleiben jedoch für die Landeskirchliche Gemeinschaft Evangelische Chrischona Gemeinde Heidenheim und für die Landeskirchliche Gemeinschaft Sielmingen e.V. des Christusbundes in Kraft.

Stuttgart, 1. Februar 2024

Ernst-Wilhelm Gohl, Landesbischof
Evangelische Landeskirche in Württemberg

Ralf Dörr
Bahnauser Bruderschaft und Evangelische Missionsschule Unterweissach

Regine Mohr, Oberin
Diakonissenmutterhaus Aidlingen e. V.

Matthias Hanßmann, Vorsitzender
Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e. V.

Gottfried Holland
Gnadauer Brasilienmission e. V.

Gabriel Waidelich
Pregizer Gemeinschaft e. V.

Dr. Johannes Reinmüller
Süddeutscher Gemeinschaftsverband e. V.

Markus Deuschle
Südwestdeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus e. V.“

Brasilien

Richtlinien für die Arbeit der MEUC in der IECLB

Die „Missao Evangélica Uniao Christa“ (MEUC) in Brasilien ist von ihrer Gründung und von der Ausrichtung ihrer Arbeit her untrennbar mit der deutschen Gemeinschaftsbewegung verbunden. In Deutschland ist sie als „Gnadauer Brasilien-Mission“ im Gnadauer Verband Mitglied. In Brasilien ist sie eine Gemeinschaftsbewegung in Verbindung mit der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB).

Historischer Abriss

Die IECLB¹³ behält in ihrem geschichtlichen Erbe Überlegungen und Erfahrungen, die bis zur Urgemeinde zurückgehen. Glaubensbekenntnisse und Richtlinien, welche vom Zentrum der Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift ausgehen oder darauf hinweisen, werden bedacht, sowie die Lehre und das Leben der IECLB lenken. Die Bekenntnis-Schriften der lutherischen Reformation des 16. Jahrhunderts sind wichtige Ansatzpunkte.

Die Glaubenserfahrungen, die in der Kirche im Lauf der Jahrhunderte nach der Reformation erlebt wurden, verdienen die Wertschätzung, die Analyse und die Achtung der IECLB. Ende des 17. Jahrhunderts strukturierte sich in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Bewegung, die sich Pietismus nennt, welche einem alten Wunsch des Reformators Martin Luther nachgegangen ist. Er hatte vorgeschlagen, dass außer den regulären Gottesdiensten noch eine andere Art von Gottesdiensten stattfände, in dem Laien ihren Glauben aktiv ausdrücken könnten und sich mit dem Studium der Schrift beschäftigen sollten.

Der Pietismus sah sein Hauptziel darin, Christen durch Bibelstunden und Gebetsstunden im Glaubensleben zu fördern. Besonders wurden die Heiligung, die Gemeinschaft und der Gehorsam den Geboten Gottes gegenüber betont. In dieser Bewegung wurden Laien befähigt und es wurde versucht, die Funktion des „Salz- und Sauerteig-Seins“ durch Programme von Evangelisation, Mission, Diakonie, Gemeinschaft und Ausbildung von Mitarbeitern sowie anderer Aktivitäten zu praktizieren.

Mit der deutschen Einwanderung in Brasilien kamen auch Menschen, die vom Pietismus geprägt waren. Unter Pastoren, die hier gearbeitet haben, gab es eine größere Gruppe, welche die theologische Ausbildung in pietistischen Einrichtungen erhalten hatte. Der Pietismus ist seit Beginn ein Teil der Geschichte und des Lebens der IECLB, und die MEUC ist im Kontext unserer Kirche eine der hauptsächlichen Erben des Pietismus.

1927 entsandte der „Gnadauer Gemeinschaftsverband“ (eine pietistische Dachorganisation der Evangelischen Bewegungen in Deutschland) Missionar Alfred Pfeiffer nach Brasilien, um eine pietistische Arbeit innerhalb der evangelischen Gemeinden zu beginnen. Missionar Pfeiffer wohnte im Staat Santa Catarina und begann dort seine Arbeit und erreichte damit die wichtigsten evangelischen Gemeinden im Staat. In vielen Gemeinden lebten Menschen, welche sich noch an die pietistische Bewegung und ihre Arbeit in Deutschland erinnerten. Deshalb nahmen viele Mitglieder unserer Gemeinden an den Evangelisationen, den Bibelstundengruppen und den Freizeiten und Mitarbeiterkursen teil. Im Jahr 1931 kam Friedrich Jakob Dietz als zweiter Missionar des Gnadauer Verbandes nach Brasilien. Um das Jahr 1950 brachte er diese Bewegung nach Rio Grande do Sul und begann in der Stadt Ijuí zu arbeiten.

Im Jahr 1933 drückte sich die Pastorenkonferenz der Evangelischen Synode von Santa Catarina und Paraná über diese Arbeit folgendermaßen aus:

„Die Pastorenkonferenz genehmigt eine Evangelisation, welche im Geist des Neuen Testaments geschieht, auch wenn sie nicht von der Kirche aus organisiert wird. Wir hoffen und vertrauen aber, dass die Vorbereitungen der Evangelisation in Harmonie mit der Gemeinde und dem entsprechenden Pastor geschehe und dass eine unabhängige religiöse Organisation nicht geschaffen werde.“

Seit 78 Jahren geschieht die Arbeit, welche durch die Missionare Pfeiffer und Dietz begonnen worden war, im Rahmen der Gemeinden der IECLB. Diese Arbeit wurde für viele Menschen zum Segen, doch brachte sie auch einige Konflikte mit sich.

Seit 1982 bemühen sich die Vorstände der IECLB und MEUC Wege zu suchen, welche eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der IECLB und MEUC ermöglichen. Richtlinien wurden in Panambi im Jahr 1982 und in Porto Alegre im Jahr 1984 aufgestellt. Im Jahr 1994 wurde das Centro de Ensino Teológico - CETEOL (Zentrum des Theologischen Ausbildung) der MEUC von der Associação dos Seminários Teológicos Evangélicos - ASTE (Verband der evangelischen theologischen Seminare Brasiliens) anerkannt und die IECLB stimmte auch der Anstellung von Studenten des CETEOL in den Reihen der Pastore und Pastorinnen der IECLB zu. 1997 wurden die „Richtlinien für die Arbeit der MEUC in der IECLB“ angenommen, deren historisch-theologische Einführung oben erwähnt sind. Diese Richtlinien, mit einem Zusatz vom Jahr 2000, gelten bis heute. In Juli 2002 anerkannte die Kirchenleitung die Faculdade Luterana de Teologia (FLT, Nachfolgerin des CETEOL) der MEUC als eine von der IECLB anerkannte theologische Ausbildungsstätte.

Im Allgemeinen wird die Arbeit und das Zusammenleben der Mitarbeiter der IECLB und der MEUC ohne größere Probleme durchgeführt. In einigen Gebieten fehlt es jedoch an Dialog, Zusammenarbeit und gegenseitigem Verständnis. Es hat auch einige Fälle von Spannung, Auseinandersetzungen, theologischer und praktischer Meinungsverschiedenheiten, ja sogar Konflikte, gegeben. Die gültigen Richtlinien waren in vielen Gelegenheiten eine wertvolle Hilfe im Rahmen der Beziehung der IECLB und MEUC. Doch in einigen Aspekten sind sie als unpräzise angesehen worden, sodass es auch verschiedene Interpretationen gab, die wiederum Beunruhigung und Missstimmungen zwischen den Leitungen und vor allem in den Gemeinden verursacht haben.

So wurde von 2003 bis 2005, auf ausdrücklichen Wunsch der MEUC und des Beschlusses der Kirchenleitung, eine Dialog-Kommission zwischen IECLB und MEUC unter der Leitung des Kirchenpräsidenten, Pastor Walter Altmann, gegründet. Diese Kommission besprach einige besondere Situationen und führte zu einer allgemeinen Überarbeitung der Richtlinien und Ziele der Arbeit der MEUC innerhalb der IECLB, gemäß der Punkte, die in der Folge noch aufgezeigt werden sollen. Darin ist auch die Bildung einer ständigen Dialog-Kommission zwischen IECLB und MEUC vorgesehen, zur Ausarbeitung zusätzlicher praktischer Vereinbarungen, zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur andauernden Einschätzung der Beziehungen und der hier ausgearbeiteten Richtlinien. Hervorzuheben ist jedoch, dass auch die besser formulierten Richtlinien immer von der Effizienz, den Anstrengungen, des guten Willens, des gegenseitigen Verstehens und des gegenseitigen Geistes der Liebe aller Menschen und aller in dieser Beziehung einbezogenen Gemeinden abhängen. Glücklicherweise herrschen diese Eigenschaften in der Mehrzahl der Fälle vor.

Diese Richtlinien beabsichtigen, neue Zukunftsperspektiven sowohl in den Orten, in denen die MEUC historisch präsent ist, sowie auch bei der Eröffnung neuer Arbeitsfelder gemäß dem Geist des PAMI - Plano de Ação Missionária da IECLB (Missionarischer Aktionsplan der

IECLB) in den hier vereinbarten Modellen zu geben, und somit die Wiederaufnahme des ursprünglichen Rufes der MEUC zu fördern, d.h. Mission zu treiben und zum Aufbau christlicher Gemeinden zu arbeiten.

Wir danken Gott für die Gemeinden der IECLB und für die Arbeit der MEUC in ihrer Geschichte und bitten, dass der Heilige Geist die IECLB und MEUC ständig orientiere, damit diese Richtlinien und die darauf folgenden Dialoge gesegnet werden.

Richtlinien

1. Die MEUC versteht sich - und die IECLB anerkennt sie - als Bewegung der Gemeinschaft, des Lebens und der Arbeit in der IECLB, mit missionarischem und pastoral-diakonischem Schwerpunkten, in Kontinuität der Theologie und Frömmigkeit der lutherischen Reformation und des lutherischen Pietismus.

2. In Treue und im Halten der Glaubensprinzipien des Pietismus nimmt die MEUC die Basis der Bekenntnisschriften der IECLB, gemäß ihrer Verfassung, Artikel 5, vollständig an, und anerkennt ihre normativen Dokumente zusammen mit den vorliegenden Richtlinien als leitenden für ihre Arbeit in der IECLB.

2.1. Als interne Bewegung in der IECLB, unter dem starken Einfluss der protestantischen Tradition des Pietismus, sieht die MEUC ihre historische Berufung in der Förderung und in der Erneuerung des Lebens durch den Ruf zur Busse und Bekehrung und zum Aufbau der Gemeinde, ausgehend von innerer und äußerer evangelistischer und missionarischer Arbeit; in der Förderung der Gemeinschaft, des christlichen Zeugnisses, der Jüngerschaftsschulung, der Heiligung, des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen (1. Petr. 2,9); in der Verbreitung von Literatur zum geistlichen Aufbau; in der pastoralen-seelsorgerlichen Arbeit für alle Altersklassen in der Gemeinde; in der Stärkung der Familie, in der Diakonie, sowie der formellen und informellen theologischen Ausbildung.

2.2. Die IECLB anerkennt die innere Organisation der MEUC, gemäß ihren Sozial-Statuten und der Internen Ordnungen, und respektiert ihre Vorrechte und Verantwortung bezüglich ihres sozialen Besitz und ihrer Verwaltung, bezüglich der Aussendung der Mitarbeiter, deren Einkommen und Rentenversicherung.

3. Die MEUC erfüllt durch ihre Tätigkeiten eine Aufgabe der Evangelisation, der Seelsorge und Diakonie innerhalb der Gemeinden der IECLB, doch erreicht sie auch Menschen, die nicht der IECLB angehören. Diese werden via MEUC ganz in die IECLB integriert. Als Ergebnis dieser Arbeit der MEUC gibt es in der Praxis und werden anerkannt vier Modelle der Arbeit der MEUC in der IECLB:

a. Die Arbeit, die für die Gemeinschafts-, Lebens- und Arbeitsgruppen von der MEUC innerhalb der Gemeinden der IECLB gestaltet werden;

b. Die Gründung von Gemeinschaftsgruppen nach dem Modell von „Predigt-Orten“ (Pontos de Pregação) im Rahmen von Gemeinden oder Parochien der IECLB;

c. Die Gründung von Gemeinden durch die missionarische Arbeit der MEUC, die in schon bestehende Parochien der IECLB eingegliedert werden;

d. Die Gemeinde mit parochialem Vorrecht¹⁴, die aus der Arbeit der MEUC entstanden ist, bei

der keine der vorher erwähnten Modelle sich als gangbare Lösung zeigte, besonders in Städten, wo Parochien bereits bestehen oder in Städten, in denen noch keine Parochie besteht und in denen die IECLB noch nicht tätig ist.

4. In der Entwicklung der Arbeit der MEUC nach dem Modell 3a, die nach Absprache und in geschwisterlichem Einverständnis mit dem/der Pastor/-in begann, können interessierte Glieder und Gemeinden der IECLB im betreffenden Gebiet, von der/die Missionar/in der MEUC und ihren Mitarbeitern besucht werden, sowie in Privathäusern Bibelstunden gehalten werden. Dabei wird die Mitteilung und die gemeinsame Planung mit den Mitarbeitern der IECLB empfohlen, welche im entsprechenden Gebiet arbeiten. Die Entstehung der Arbeiten durch die MEUC nach dem Modell 3a besteht durch geschwisterliches Verständnis und durch die Zustimmung des Parochie-Vorstandes und des entsprechenden Synodalrates¹⁵. Die Entstehung von Gemeinden oder Parochien, hervorgehend aus der Arbeit der MEUC (3c und 3d) - oder die Anerkennung als Parochie oder Gemeinde eines bereits bestehenden Bezirk der MEUC, welcher schon vorher die gleichen Eigenschaften einer Parochie oder Gemeinde hatten - folgt den in den Vorschriften der IECLB vorgesehenen Vorgang (Anerkennung des Parochialvorstandes [3c] und im Synodalvorstand, gefolgt von der Bewilligung der Kirchenleitung). Diese Gemeinden oder Parochien werden jedoch von der MEUC, unter der seelsorgerlichen und theologischen Überwachung des Exekutivdirektors der MEUC in Übereinstimmung mit dem betreffenden Synodalpastor, geleitet und verwaltet.

5. Die Verbindung der konstituierten Gemeinde nach 3c und 3d mit der IECLB zeigt sich durch die konfessionelle Identifizierung, die sowohl in der Einführung der vorliegenden Richtlinien (Punkte 1 und 2) als auch im Sozial-Statut der MEUC genannt wird, sowie durch das Anführen des Symbols der IECLB zusammen mit dem der MEUC auf den Identifikationsplakaten und offiziellen Dokumenten ausgedrückt. Diese konstituierte Gemeinde wird durch das Sozial-Statut der MEUC und durch die spezifische interne Ordnung geregelt, welche unter den Gemeinden und Parochien (im Fall des Modells 3c) bzw. unter Gemeinde und Synode (im Fall des Modells 3d) - immer unter Beachtung der vorliegenden Richtlinien - festgesetzt wird.

6. Die Teilnahme der Gemeindeglieder und Teilnehmer von Gemeinschaftsgruppen wird an synodalen Anlässen und Aktivitäten gefördert, sowie die Zusammenarbeit und der Austausch unter den Gemeinden der IECLB, inklusiv der aus den Arbeiten der MEUC entstandenen.

7. Die MEUC wird ihre eigenen missionarischen Mitarbeiter/innen haben, Glieder der IECLB, mit den oben genannten begrenzten Arbeitsfeldern (3a-d). Ihre Ordination durch die MEUC wird von der IECLB anerkannt und soll von jedem Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin formell beantragt werden. Der Antrag soll die Annahme der konfessionellen Grundsätze der IECLB und ihrer Ordnungen enthalten, so wie sie in die vorliegenden Richtlinien vorgesehen werden. Die MEUC sendet die Mitarbeiter/innen auf ihre Arbeitsfelder gemäß ihrer Ordnungen und ist selbst für ihre Lebensunterhalt und Rentenversicherung verantwortlich. Wenn diese Mitarbeiter/innen ein Arbeitsfeld übernehmen, werden sie in der lokalen Gemeinde, je nach dem Modell der vorliegenden Richtlinien, vorgestellt und/oder eingesetzt.

7.1. In Arbeitsfeldern nach dem Modell 3a und 3b steht die Austeilung der Sakramente und Amtshandlungen unter der Verantwortung des/der pastoralen Mitarbeiters/Mitarbeiterin der entsprechenden Gemeinde/Parochie der IECLB, sofern dies durch die entsprechenden Parochie- oder Synodalvorstände den Mitarbeitern der MEUC nicht genehmigt wurde, diese pastoralen Aufgaben auszuführen. Im Fall der Modellen 3c und 3d übernehmen diese Verantwortung die jeweiligen ordnungsgemäß ordinierten Mitarbeiter/innen.

7.2. Die Jahresberichte werden der Direktion der MEUC und der IECLB freigegeben, inklusive die Erstellung der jährlichen statistischen Angaben.

7.3. Es werden regelmäßige Treffen der Mitarbeiter/innen der IECLB und der Missionare/innen der MEUC für gemeinschaftlichen Austausch und für die Planung der Arbeit geben. Die Mitarbeiter/innen der MEUC werden an den Synodalkonferenzen teilnehmen.

8. Falls die Mitarbeiter/innen der MEUC sich dem Mitarbeiterstab der IECLB anschließen wollen, wird ihre Annahme nach den Kriterien der IECLB in Absprache mit der MEUC geschehen; so dass ein Programm der Befähigung oder Anpassung zum Dienst zur Bedingung gemacht werden kann. Falls der Kandidat/in angenommen wird, werden für diese Mitarbeiter alle gültigen Rechte und Pflichten der Ordnungen der IECLB angewandt. Im Fall einer Überlassung von Mitarbeitern der IECLB in die Mitarbeiterschaft der MEUC bleiben diese in der Regel auch der konstanten Bereitschaft der internen Ordnungen der MEUC unterworfen, ausgenommen in besonderen Fällen, aufgrund gegenseitiger Vereinbarung.

9. Die zukünftig ordinierten Mitarbeiter/innen, die in Gemeinden (3c) und Parochien (3d) tätig werden, werden durch die MEUC in der von ihr und von der IECLB anerkannten Ausbildungsstätte ausgebildet, vorzugsweise in der Faculdade Luterana de Teologia - FLT.

9.1. Es ist wünschenswert, dass die Theologiestudenten, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und sich als Mitarbeiter/innen der MEUC kandidieren oder für diese Arbeit eingeladen werden, sich in die Praktikumszeit (Vikariat) der IECLB integrieren (PPHM). Dies soll im Einverständnis mit der MEUC und dem Exekutivsekretariat der IECLB geschehen und das Praktikum (PPHM) wird in einer Gemeinde/Parochie der IECLB absolviert, ebenfalls in Gemeinden/Parochien, die aus der Arbeit der MEUC entstanden sind. Es wird empfohlen, dass ein/eine Laien-Vertreter/innen der MEUC in der Prüfungskommission zur Aufnahme im PPHM teilnimmt.

9.2. An den zukünftigen Ordinationen in der MEUC werden der Präsident oder der/die Synodalpastor/in der IECLB teilnehmen; wodurch sich nach obigem Artikel 7 die Anerkennung der IECLB ergibt.

10. Aufgrund der konfessionellen Identifikation der MEUC mit der IECLB werden die Teilnehmer/ Mitglieder der MEUC in jedem der obigen Modelle für alle Auswirkungen Mitglieder der IECLB. In den Modellen 3a und 3b werden sie Mitglieder der betreffenden Gemeinden der IECLB und in den Modellen 3c und 3d werden sie den entsprechenden Registern der entsprechenden Gemeinde eingetragen und in ihren jährlichen Berichten und statistischen Formularen aufgeführt.

11. Sowohl die traditionellen Gemeinden der IECLB, sowie diejenigen, die aus der Missionsarbeit der MEUC und ihrer entsprechenden Mitarbeiter entstanden sind, werden sich von jeder Art gegenseitiger Abwerbung von Mitgliedern enthalten. Im Gegenteil, sie werden sich für den vollen gegenseitigen Respekt und die bestmögliche Integration unter sich einsetzen.

11.1 Die eventuellen Versetzungen von Mitglieder einer Gemeinde zur andern aufgrund besonderen Ursachen sollen mit poimenische Sensibilität behandelt werden und im gegenseitigen Einverständnis der betreffenden Gemeinden, Mitarbeiter/innen und Vorstände.

12. Die Mitglieder der IECLB, Teilnehmer von Gemeinschaftsgruppen der MEUC (Modell 3a

und 3b) unterstützen finanziell die entsprechende Gemeinde, und die Gemeinden der IECLB, die aus der Arbeit der MEUC entstanden sind (Modell 3c und 3d) werden mit dem Zehnten ihrer Einnahmen mithelfen. Da die MEUC die finanzielle Verantwortung trägt, gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinien, werden 2/3 des Zehnten für die Zentralkasse der MEUC und 1/3 für die entsprechende Synode der IECLB übergeben.

13. Die IECLB und die MEUC werden eine permanente Dialogkommission (Comissão Permanente de Diálogo) haben, paritätisch aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammengestellt, welche eine Amtszeit von 4 Jahren haben werden und durch die Kirchenleitung und den Vorstand der MEUC berufen werden. Diese Dialogkommission wird regelmäßig zwei Mal im Jahr zusammenkommen und außergewöhnlich nach Bedarf, um alle Anliegen zu besprechen. Die Dialogkommission hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Orientierungen im Blick auf die Punkte, in denen es in der IECLB und der MEUC unterschiedliche Handhabungen gibt, u. a. die Art der Anerkennung der IECLB von der Ordinationen der MEUC, die Beurteilungen der Mitarbeiter/in - welche gemeinsam durchgeführt werden -, die Teilnahme an den Mitarbeiterkonferenzen, liturgische Fragestellungen, Gebrauch des Talars bei der Kasualhandlungen, Planung der Dienste, Kollekten-Planung, sowie Aspekte zu thematisieren, die in den Programmen oder Ordnungen der IECLB (wie EMO und OJD) erwähnt oder geregelt werden. Diese Orientierungen sind Gegenstände der besonderen Beschlüsse, die in gegenseitiger Übereinstimmung und in einem dauernden Annäherungsprozess besprochen werden;
- Jährliche Auswertungen der Verwendung dieser Richtlinien und deren Effizienz in der Praxis, und nach drei Jahren einen schriftlichen Bericht den zuständigen Instanzen der IECLB und der MEUC zukommen lassen, damit die vorliegenden Richtlinien beurteilt werden und nach Bedarf umformuliert werden;
- Die Gestaltung von regelmäßigen theologischen Aktualisierungskursen für die Mitarbeiter/innen der MEUC und der IECLB;
- Die Überprüfung, die Begleitung und/oder Lösungsvorschläge bei Schwierigkeiten in den Beziehungen, sowie wenn nötig, immer eine sofortige Beratung für die dringlichsten Situationen zu suchen.

14. Die Spannungsfälle oder Konflikte, welche in vorhandenen Arbeitsgebieten entstehen könnten und nicht direkt vor Ort, in den betreffenden Gemeinden oder Parochien der IECLB und Bezirke der MEUC gelöst werden können, werden zunächst durch die entsprechende Synode und die entsprechende Instanz der MEUC behandelt; als zweite Instanz durch die permanente Dialogkommission und zuletzt zwischen den Vorständen der MEUC und der IECLB.

15. Diese Richtlinien werden mit ihrer Annahme durch den Kirchenrat der IECLB und die Mitgliederversammlung der MEUC gültig und ersetzen die vorherigen geltenden Richtlinien. Allein der Kirchenrat der IECLB und die Mitgliederversammlung der MEUC können durch Initiative einer von ihnen die vorliegenden Richtlinien durch schriftliche Mitteilung teilweise oder komplett aufheben.

Mitgliederversammlung der MEUC 24. und 25. April 2005
Kirchenrat der IECLB, 05. und 06. August 2005.

Österreich

Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich

115. Zl. VER 61; 1457/2016 vom 21. Juni 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

PRÄAMBEL

Grundlage des „Christlichen Missionsverbandes für Österreich“ (CMV) ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Die Heilige Schrift ist Gottes Wort und maßgebende Autorität für Glauben und Leben der Christen.

Der Christliche Missionsverband für Österreich bekennt sich zu dem dreieinigen Gott, wie er im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

Der Christliche Missionsverband für Österreich weiß sich dem Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus verpflichtet. Er will allen Menschen - ohne Unterschied der Konfession - das Evangelium verkündigen und lädt sie zu einem Leben in der Nachfolge Christi ein.

Auf diesen Grundlagen verfolgt der Christliche Missionsverband für Österreich das Ziel, das Evangelium des gekreuzigten Christus zu predigen (1. Kor 1,23), die Kenntnis der Heiligen Schrift zu fördern und das Miteinander in den Verbänden und Gruppen evangelischen Bekenntnisses zu pflegen.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verband trägt den Namen „Christlicher Missionsverband für Österreich“ (CMV), ist eine evangelisch- kirchliche Gemeinschaft gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und besitzt somit die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Österreich und im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Villach.

3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und im Rahmen des Verbandszweckes auch auf alle Teile der Welt.

4. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

5. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2

GRUNDLAGEN UND ZWECK

GRUNDLAGEN

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Christen, die sich in örtlichen Gruppen zusammengeschlossen haben, um innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus durch Evangelisation und Gemeinschaftspflege die Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus zu fördern.

2. Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbands ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband steht auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse und weiß sich den Anliegen des Pietismus verpflichtet.

Der CMV führt so die glaubensweckende und glaubensstärkende Arbeit weiter, wie sie von Gräfin Elvine de La Tour 1893 mit der Berufung von „Sendboten“ begonnen wurde.

ZWECK:

3. Der Verband will:

- durch evangelistische Verkündigung die Botschaft von Jesus Christus bezeugen und Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus rufen;
- durch Gemeinschaftspflege Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit in den örtlichen Gruppen und Gemeinschaften geben, insbesondere durch Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen und Bibelwochen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (im Anschluss an den Jugendverband „EC — Entschieden für Christus“), Chor- und Musikaarbeit, Konferenzen und Tagungen, Freizeiten und Seminare;
- durch Missionsarbeit zur Ausbreitung des Evangeliums in Österreich und aller Welt beitragen;
- durch die diakonische Tätigkeit aus dem Evangelium begründete soziale Verantwortung auch über den Bereich der Gruppen vor Ort hinaus wahrnehmen;
- durch christliche Medien, Bildungs- und Literaturarbeit das biblische Zeugnis ausbreiten, u. a. durch Herausgabe und Vertrieb von christlicher Literatur, Kunst und Musik, Herausgabe eines Informationsblattes und Einrichtung von Leihbibliotheken und Vereinsbüchereien;
- durch Führung von christlichen Erholungsheimen in der Freizeitarbeit tätig werden;
- durch den Erwerb und Unterhaltung von Missionshäusern, Heimen und Lokalen, auch an Orten, wo der Verband sonst nicht tätig ist, wirken.

4. Die konkrete Verwirklichung der genannten Aufgaben erfolgt durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in Absprache mit dem Vorstand in den regionalen Bezirken.

5. Entsprechend dem Charakter des Verbands als evangelisch- kirchliche Gemeinschaft wird die Arbeit des Verbands vom Gedanken der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. B. getragen.

6. Die nähere Gestaltung dieser Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und dem Verband geregelt, deren aufrechtes Bestehen Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung ist.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Verbands kann auf Antrag werden, wer

- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die Ordnung des Verbands anerkennt und
- vom Arbeitskreis des jeweiligen Bezirkes dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen wurde. Der Vorstand muss über einen Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Empfehlung des Arbeitskreises entscheiden. Weder die Aufnahme eines Mitglieds noch die Ablehnung bedürfen einer Begründung.

2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die schriftliche Ausfertigung der aktuellen Ordnung des Verbands und der in § 2 Punkt 6 genannten Vereinbarung zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder fördern das Wohl des Verbands nach Kräften und verpflichten sich zu einem ehrbaren und christlichen Lebenswandel.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung schriftlich an den Obmann / die Obfrau einzureichen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jeweils nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen. Der Ausschluss ist bei einem dieser Ordnung widersprechenden Verhalten und bei einem den Grundsätzen des Verbands widersprechenden Lebenswandel zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des / der Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Verbandszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art (Spenden, Vermächtnisse) sowie durch Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Die Mittel des Verbands dürfen nur für Verbandszwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Für Verbindlichkeiten des Verbands wird nur mit dem Verbandsvermögen gehaftet.

§ 7 ORGANE DES VERBANDS

DIE ORGANE DES VERBANDS SIND:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Bezirksarbeitskreise
5. die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
6. das Schiedsgericht.

§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbands zusammen. Sie ist das oberste Organ des Verbands.
2. Die Generalversammlung findet jeweils gemäß Beschluss des Vorstands an einem geeigneten Ort in den Bezirken Villach Stadt oder Land, Spittal/Drau oder Hermagor statt und wird vom Obmann / der Obfrau - im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin - schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
3. Der Vorstand und jedes Mitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung schriftlich an den Obmann / die Obfrau zu stellen.
4. Über Angelegenheiten - ausgenommen Satzungsänderungen -, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
5. Die Generalversammlung leitet der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Sind beide verhindert, wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Sitzungsleitung beauftragt.
6. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Obmanns / der Obfrau
 - Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsbezirken
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Rechnungs- und Prüfberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung des Kassiers / der Kassierin
 - Beratung und Beschluss über den Jahresvoranschlag
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Änderung der Ordnung und die Auflösung des Verbands (vgl. im Übrigen §§ 18 und 19)
 - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

- Entscheidung über juristische und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beratung über Entwicklung und wichtige Anliegen des Verbandsgeschehens
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
7. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung:
- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, 30 Minuten zuzuwarten. Nach dieser Frist wird die Generalversammlung neuerlich mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
9. Beschlussfassung in der Generalversammlung:
- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstands ist schriftlich abzustimmen.
10. Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige / diejenige, für den / die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Die Generalversammlung kann durch Vorschlag des Vorstands weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
13. Zu jeder Generalversammlung ist der Superintendent / die Superintendentin für Kärnten und Osttirol einzuladen, er / sie bzw. die Vertretung nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bezirke zu achten ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
- dem Obmann / der Obfrau
 - dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - dem Kassier / der Kassierin

- dem stellvertretenden Kassier / der stellvertretenden Kassierin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin
 - den Arbeitskreisvorsitzenden der einzelnen Bezirke; sie können auch die genannten Funktionen bekleiden
 - bis zu drei Beisitzern.
 - Außerdem gehören die hauptamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Verbands ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Träger der genannten Funktionen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied in der Evangelischen Kirche und des CMV sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Generalversammlung hat jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen in Bezug auf das Alter eine Ausnahme zu machen.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl fort.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als zehn Mitgliedern (z. B. nach Ausscheiden eines Mitglieds), nimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands und bei einer Nachwahl auch auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises, eine entsprechende Wahl vor.
6. Die Zusammensetzung des Vorstands und deren Änderung ist umgehend dem Oberkirchenrat A. B. im Wege der Superintendentur Kärnten und Osttirol mitzuteilen.

§ 10 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Nach außen wird, gerichtlich und außergerichtlich, der Verband von dem Obmann / der Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten, von denen jeder / jede Alleinvertretungsberechtigung besitzt. Im Innenverhältnis wird der Verband durch den Obmann / die Obfrau vertreten, bei dessen / deren Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Weitere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan sowie gegebenenfalls den Oberkirchenrat A. B.

5. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an der Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassiererin ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbands sowie die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Er ist der Generalversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. gegenüber verantwortlich, dass die Arbeit des Verbands entsprechend der Ordnung des Verbands und der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche A. B. ausgerichtet wird.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Erstellung eines Jahresvoranschlages
 - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Verwaltung des Verbandsvermögens und der Einrichtungen des Verbandes
 - Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Er wird von dem Obmann / der Obfrau — bei dessen / deren Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin — schriftlich einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann / die Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, anwesend sind.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.
8. Eine Vorstandssitzung muss von dem Obmann / der Obfrau — im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin — einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Um die Kontinuität des Verbandsgeschehens zu gewährleisten, kann der Vorstand aus sich selbst einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Ihm gehören jeweils an:

- der Obmann / die Obfrau
- der Kassierer / die Kassierin
- die Arbeitskreisvorsitzenden der einzelnen Bezirke.

2. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt wird und dem Oberkirchenrat A. B. zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13 DIE BEZIRKSARBEITSKREISE

1. In den Bezirksarbeitskreisen werden gemäß den Vorgaben der Generalversammlung und des Vorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands die Aktivitäten der jeweiligen Region geplant und koordiniert.

2. Jeder Bezirksarbeitskreis wählt eines der Vorstandsmitglieder zu seinem / seiner Vorsitzenden.

3. Jedem Bezirksarbeitskreis gehören die betreffenden Vorstandsmitglieder, die hauptamtlichen Angestellten sowie verantwortliche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den verschiedenen Arbeitszweigen an.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER UND RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen gewählt.

2. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

4. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind dem Oberkirchenrat A. B. namentlich und mit ihren Funktionsperioden bekannt zu geben.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen mindestens den Ort, das Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten.

2. Die jeweiligen Schriftführer / Schriftführerinnen haben die Niederschriften anzufertigen und, ebenso wie der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin, zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich so zusammen, dass jeder der Streitteile je zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen beim Vorstand namhaft macht. Jede Partei achtet darauf, dass je ein Vorstandsmitglied nominiert wird. Den Vorsitz führt dann ein Vorstandsmitglied. Wenn der Vorstand als Ganzes oder ein einzelnes Vorstandsmitglied auf Grund seiner Funktion Streitteil ist, so darf dem Schiedsgericht auch kein anderes Vorstandsmitglied angehören, sondern sind die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen und der Vorsitzende / die Vorsitzende aus den Reihen der übrigen Verbandsmitglieder zu bestellen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17 AUFSICHT

Das zuständige kirchliche Aufsichtsorgan, dem alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zustehen, ist der Oberkirchenrat A. B.; dazu zählt auch die Überprüfung eines der Kirchenverfassung entsprechenden Rechnungswesens sowie einer jährlich erstellten Jahresabrechnung. Die Visitation über den Verband ist dem Superintendenten / der Superintendentin für Kärnten und Osttirol übertragen.

§ 18 ÄNDERUNG DER ORDNUNG

Die Änderung der gegenständlichen Ordnung erfolgt durch die Synode A. B., und zwar entweder durch Vorschlag des Verbands oder des Oberkirchenrats A. B. Ein Vorschlag des Verbands ist dem Oberkirchenrat A. B., ein Vorschlag des Oberkirchenrats A. B. ist dem Verband zur Stellungnahme und allenfalls gemeinsamer Beratung zu übermitteln.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

1. Beabsichtigt der Verband seine Auflösung, so hat er dies dem Oberkirchenrat A. B. zur Stellungnahme und allfälligen gemeinsamen Beratung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Regelfall tritt die Auflösung sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, dieser Zeitraum kann in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. B. erforderlichenfalls verkürzt oder verlängert werden. Sinngemäß Gleiches gilt bei Kündigung der in § 2 Punkt 6 genannten Vereinbarung.
2. Bei vorliegenden wichtigen Gründen kann der Oberkirchenrat A. B. die Auflösung des Verbands durch die Synode A. B. beantragen, worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — dem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.
3. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Eine vorrangige Bedachtnahme auf eine evangelische Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt, ist zulässig.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in
Österreich und dem Christlichen Missionsverband für
Österreich (CMV)**

116. Zl. VER 61; 1458/2016 vom 21. Juni 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A.B. in
Österreich und dem Christlichen Missionsverband für
Österreich (CMV)**

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und der Christliche Missionsverband für Österreich (CMV, im Folgenden „Verband“) wollen, in Anerkennung des ihnen gemeinsamen kirchlichen Auftrags, ihr missionarisches Bemühen verstärken und in gegenseitigem Vertrauen weitere Beziehungen sowie Möglichkeiten sinnvoller Kooperation entwickeln. Im Interesse der näheren Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit schließen sie daher, auf der Grundlage der für den Verband geltenden Ordnung, gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmäßige Kontakte

1. Evangelische Kirche und Verband treffen einander regelmäßig, zumindest einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Die Evangelische Kirche A. B. wird dabei jedenfalls vom Superintendenten / der Superintendentin für Kärnten und Osttirol, erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat A. B., vertreten.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband. Hin gegen müssen die Mitglieder des Vorstands des Verbands der Evangelischen Kirche in Österreich angehören.

III. Amtshandlungen und Gottesdienste

1. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbands bedürfen für ihre Tätigkeit als Prediger und Predigerinnen der — auf sechs Jahre befristeten — Ermächtigung durch den Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Weitere Voraussetzung hierfür ist neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich der Nachweis einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung. Soweit es sich hierbei nicht um eine universitäre Ausbildung handelt, muss sie kirchlich anerkannt sein, wofür vor allem die Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbands in Betracht kommen.

2. Die gemäß Punkt 1 Ermächtigten dürfen entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften und der liturgischen Ordnung Amtshandlungen vornehmen; diese müssen mit dem jeweiligen Pfarramt abgesprochen sein und dort dokumentiert werden.

3. Bei der Festlegung der Termine für Gottesdienste und Veranstaltungen des Verbands ist darauf zu achten, dass zeitliche Überschneidungen mit anderen kirchlichen Terminen, die in örtlicher Nähe stattfinden (insbesondere dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde), möglichst vermieden werden.

IV. Übergangsbestimmung

Die nach Art. 70 Abs. 2 Kirchenverfassung vorgesehenen Maßnahmen betreffend den Übergang vom bisherigen Christlichen Missionsverband für Österreich zur gleichnamigen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft erfolgen im Einvernehmen von Verband und Oberkirchenrat A. B. Der Verband ist bemüht, seine mit diesem Übergang verbundenen Verpflichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung von Ordnung und Vereinbarung durch die Synode A. B. zu erfüllen.

V. Geltung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für den Verband geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für den
Christlichen Missionsverband für Österreich

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Für die
Kirche A. B. in Österreich

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 19. September 2017

Teil II

254. Kundmachung: Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

254. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf Grund des § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/1961, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelische Kirche, wird kundgemacht:

1. Mit Wirkung vom 21. Juni 2017 wurde der Evangelische Kirchenbeitragsverband Steiermark-Süd mit Sitz in 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 8, als Einrichtung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. errichtet. Gemäß § 4 Abs. 1 leg.cit. genießt er die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Mit Wirkung vom 21. Juni 2017 wurde die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS) mit Sitz in 5020 Salzburg, Schopperstraße 18, als eine Einrichtung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. errichtet. Gemäß § 4 Abs. 1 leg.cit. genießt sie die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Mit Wirkung vom 21. Juni 2017 hat die mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 23. Dezember 2016 aufgelöste Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Südwest die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren.

Kern

www.ris.bka.gv.at